

## **Anhörung**

gem. § 173 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

### **zum Thema:**

**„Zukunft des Bayerischen Obersten Landesgerichts“**

## **Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen**

9. Sitzung

Donnerstag, 6. Mai 2004, 10.00 bis 14.05 Uhr

Den Vorsitz führt Abg. **Franz Schindler** (SPD)

---

**Tagesordnung**

Expertenverzeichnis . . . . .	3
Fragenkatalog . . . . .	5
Anhörung zum Thema: „Zukunft des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ . . . . .	7
Anlage 1 Stellungnahme des Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts . . . . .	37
Anlage 2 Stellungnahme des Generalstaatsanwalts bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht . . . . .	47
Anlage 3 Stellungnahme des Bayerischen Richtervereins e.V. . . . .	51
Anlage 4 Stellungnahme der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts e.V. . . . .	57

## Expertenverzeichnis

1. **Peter Gummer**  
Präsident des  
Bayerischen Obersten Landesgerichts München
2. **Dr. Roland Helgerth**  
Generalstaatsanwalt beim  
Bayerischen Obersten Landesgericht München
3. **Maria Vavra**  
Vorsitzende des Richterrats beim  
Bayerischen Obersten Landesgerichts München
4. **Dr. Jürgen F. Ernst**  
Ehrenpräsident der RAK München,  
Vorsitzender des Vereins der Freunde des  
Bayerischen Obersten Landesgerichts e.V.  
München
5. **Edda Huther**  
Präsidentin des OLG München
6. **Dr. Stefan Franke**  
Präsident des OLG Nürnberg
7. **Michael Meisenberg**  
Präsident des OLG Bamberg
8. **Herr Gero Debusmann**  
Präsident des OLG Hamm
9. **Walter Dury**  
Präsident des OLG Zweibrücken
10. **MDirig Werner Klotz**  
Amtschef des Bayerischen  
Staatsministeriums der Justiz München
11. **OStA Horst Böhm**  
Vorsitzender des Vereins der Richter und  
Staatsanwälte in Bayern e.V. Straubing
12. **Konrad Kruis**  
Richter am Bundesverfassungsgericht a.D.  
München
13. **Dr. Hans-Jochen Vogel**  
Bundesjustizminister a.D. München



## Fragenkatalog

### 1. Einheitlichkeit und Qualität der Rechtsprechung; strukturelle Auswirkungen

- a) Welche Auswirkungen hätte die vorgeschlagene Abschaffung des BayObLG auf die Einheitlichkeit und Qualität der Rechtsprechung in Bayern; welche Bedingungen müssten erfüllt sein, Einheitlichkeit und Qualität nach der Abschaffung zu erhalten ?
- b) Welche Auswirkungen hätte die vorgeschlagene Abschaffung des BayObLG auf die Organisation und die Strukturen der bayerischen Justiz sowie auf deren Stellung in der Justizlandschaft der Bundesrepublik ?

### 2. Konzentration von Zuständigkeiten bei den Oberlandesgerichten

Wie wird im Hinblick auf die Vermeidung von Qualitätseinbußen das Vorhaben beurteilt,

- a) die Zuständigkeit für weitere Beschwerden in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit beim OLG München und
- b) die Zuständigkeit für Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen beim OLG Bamberg zu konzentrieren ?

### 3. Kosten des BayObLG und Einsparungsmöglichkeiten

- a) Bisherige Ausgaben für das BayObLG
  - für Richter und Staatsanwälte?
  - für nicht-richterliche Mitarbeiter?
  - für Sachkosten?
- b) welche Einsparungen an Stellen für Richter, sonstige Mitarbeiter und Sachkosten sind
  - bei Beibehaltung des BayObLG und Verlegung seines Sitzes nach Bamberg mit folgenden Maßgaben: Personalunion zwischen Präsident und Vizepräsident des OLG Bamberg und des BayObLG, Konzentration der FGG-Sachen in detachierte Senaten des BayObLG in München, Verlagerung der Zuständigkeit des BayObLG für die Entscheidung über Rechtsbeschwerden an das OLG Bamberg oder Nürnberg und Auflösung der Staatsanwaltschaft beim BayObLG.
  - bei Verlegung des Gerichts und der StA aus den angemieteten Räumen in den Justizpalast und Schaffung einer Personalunion zwischen der Spitze des BayObLG und des OLG München

– bei Beibehaltung des Gerichts und Verlegung seines Sitzes nach Nürnberg oder Regensburg und Schaffung einer Personalunion

– bei Beibehaltung des BayObLG unter den o.g. Bedingungen und Verlegung einzelner Senate nach Nürnberg und Bamberg

– bei Abschaffung des BayObLG und gleichzeitiger Konzentration von Zuständigkeiten an den einzelnen OLG's

in den einzelnen Haushaltsjahren bis 2019 zu erzielen?

Gibt es aus Ihrer Sicht Abwandlungen dieser Modelle, die bei Bewahrung der Qualität zu kostengünstigeren Lösungen führen ?

c) welche zusätzlichen Kosten (Reisekosten, Kosten für Um- und Ausbau von Räumlichkeiten, Ausstattung von Bibliotheken etc.) würden in der Phase der Abwicklung und Umstrukturierung entstehen ?

### 4. Staatsanwaltschaft beim BayObLG

- a) bisherige Ausgaben für Staatsanwälte, sonstige Mitarbeiter und Sachkosten?
- b) welche Einsparungen sind bei einer „Verschlankung“ der Zuständigkeiten des BayObLG bei der StA beim BayObLG möglich ?

### 5. Präsidialrat / Hauptrichterrat / Hauptstaatsanwaltsrat

Wie wird der Vorschlag beurteilt, den Präsidialrat, den Hauptrichterrat und den Hauptstaatsanwaltsrat im Falle der Abschaffung des BayObLG beim Staatsministerium der Justiz anzusiedeln und die Aufgabe des Vorsitzenden des Präsidialrats an den jeweiligen rangdienstältesten Präsidenten eines OLG und die Aufgabe des Vorsitzenden des Staatsanwaltsrates dem rangdienstältesten Generalstaatsanwalt zu übertragen und welche Alternativen bieten sich im Falle der Abschaffung des BayObLG an ?

### 6. Erfahrungen aus anderen Bundesländern

- a) hinsichtlich der Erreichbarkeit einer einheitlichen Rechtsprechung bei zwei oder drei OLG in einem Bundesland ?
- b) hinsichtlich der Konzentration von Zuständigkeiten für bestimmte Rechtsbereiche bei einem OLG ?



**Vorsitzender Franz Schindler** (SPD): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die Sitzung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen heute mit einer Anhörung zum Thema „Zukunft des Bayerischen Obersten Landesgerichts“. Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses, aber insbesondere die Damen und Herren Experten, die wir zu dieser Anhörung geladen haben. Ich freue mich, dass alle unserer Einladung gefolgt sind, was auch Beweis dafür sein mag, wie wichtig dieses Thema von allen genommen wird.

Ich tue mir angesichts der hochkarätigen Besetzung schwer, keinen Fehler bei der Begrüßung zu machen. Ich meine aber, dass es sich gehört, einige unter Ihnen ganz besonders willkommen zu heißen. Ich begrüße deshalb die Präsidentin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und Präsidentin des Oberlandesgerichts München, Frau Huther, ganz herzlich in unserer Mitte, ebenso wie den Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts, Herrn Gummer, alle Präsidenten der sonstigen Oberlandesgerichte, insbesondere auch derjenigen von außerhalb Bayerns, nämlich von Zweibrücken und von Hamm, sowie den früheren Bundesjustizminister Dr. Hans-Jochen Vogel. Aber auch diejenigen, die ich jetzt nicht namentlich erwähnen kann, sind mir selbstverständlich ganz herzlich willkommen. Das gilt auch für die Vertretung der Staatsregierung, den Amtschef des Justizministeriums, Herrn Klotz.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir haben eine umfangreiche Tagesordnung abzuhandeln bzw. gemeinsam zu besprechen. Wir haben Ihnen einen Katalog an Fragen vorgelegt, der natürlich in gewisser Weise willkürlich erscheinen mag, andererseits aber auch verdeutlicht, wo wir den Schwerpunkt setzen wollen, nämlich zunächst schon in einer Diskussion des „Ob“ und erst in zweiter Linie in einer Diskussion des „Wie“ und dann natürlich auch in einer Diskussion eventueller Alternativen. Wir möchten Ihnen vorschlagen, auch in dieser Reihenfolge vorzugehen.

Bevor wir in die Anhörung einsteigen – wir wollen heute ja ganz bewusst Sie anhören, also nicht den üblichen parlamentarischen Streit unter den Abgeordneten führen, sondern zuhören, was Sie uns sagen –, weise ich zunächst darauf hin, dass wir ein Wortprotokoll führen. Das sollten Sie wissen, weil das der Öffentlichkeit zugänglich sein wird. Falls jemand damit nicht einverstanden sein sollte, bitte ich, uns das zu signalisieren. – Ich gehe davon aus, dass damit Einverständnis besteht.

Vorweg darf ich dem stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Kollegen Welnhofers das Wort erteilen. Er hat mir gesagt, dass er die Anhörung leider sehr bald wieder verlassen muss.

**Abg. Peter Welnhofer** (CSU): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Es mag ungewöhnlich sein, aber ich lege Wert darauf, Ihnen zu sagen, dass ich leider dieser Anhörung nicht beiwohnen kann,

weil der Bruder meiner Frau verstorben ist und die Beerdigung in Regensburg um 12.30 Uhr stattfindet. Ich sage das nur deswegen, weil sonst vielleicht der Eindruck entstehen könnte, es würde mir als Sprecher der CSU-Fraktion in diesem Ausschuss an Interesse mangeln. Das Gegenteil ist der Fall. Allerdings kenne ich wahrscheinlich schon einige der Argumente, die heute kommen werden. Vielleicht habe ich sie auch schon, wenn auch mit mäßigem Erfolg, irgendwo eingesetzt. Ich werde mich aber jedenfalls noch einmal im Nachhinein mit dem Ergebnis dieser Anhörung vertraut machen. Ich bitte Sie also sehr um Nachsicht, dass ich in wenigen Minuten gehen muss.

**Vorsitzender Franz Schindler** (SPD): Vielen Dank, Herr Welnhofer.

Vorweg noch zum geplanten Ablauf: Wir halten es für sinnvoll, dass wir in einer ersten Runde eine Generaldebatte zu führen versuchen zu den Fragen, die wir in dem Ihnen übersandten Fragenkatalog unter Nummer 1 aufgelistet haben. Selbstverständlich wollen und können wir Ihnen nicht vorschreiben, was Sie wann sagen sollen. Wir meinen aber, es drängt sich geradezu auf, in dieser Reihenfolge vorzugehen, also zunächst quasi eine Generaldebatte zu führen, um anschließend zu den nachrangigen Fragen zu kommen, die unter den Nummern 2 bis 6 aufgelistet sind.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, einige von Ihnen haben uns auch eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen. Es liegt zu unserem Fragenkatalog eine Stellungnahme des Vereins der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts vor sowie des Bayerischen Richtervereins, des Herrn Generalstaatsanwalts beim Bayerischen Obersten Landesgericht sowie eine Stellungnahme, die zwar nicht zu unserem Fragenkatalog, aber allemal zu dem Vorhaben der Staatsregierung gemacht worden ist seitens des Herrn Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Wir haben uns erlaubt, allen Teilnehmern diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so dass sie Ihnen allen vorliegen müssten, was aber auch bedeutet, dass es nicht erforderlich erscheint, die jeweiligen Stellungnahmen hier insgesamt und lückenlos vorzutragen; eine geraffte Zusammenfassung würde, so meine ich, auch den Zweck erfüllen.

Wir haben uns vom zeitlichen Ablauf her vorgenommen, gegen 12 Uhr eine kurze Pause einzulegen, in der man sich ein bisschen stärken kann, und dann zeitig fortzufahren. Wir beabsichtigen, bis etwa 14 Uhr mit der Anhörung fertig zu sein. Das ist eine grobe Vorgabe. Es liegt an Ihnen, ob wir länger brauchen oder ob es schneller geht. So viel zur Vorrede.

Meine Damen und Herren, wenn Sie damit einverstanden sind, beginnen wir mit der Anhörung. Zu Nummer 1 unseres Fragenkatalogs gebe ich zunächst dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts, Herrn Gummer, das Wort.

**SV Peter Gummer** (Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts):

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Schindler! Sehr geehrter Herr Weinhofer, ich darf Ihnen meine Anteilnahme ausdrücken und mein Verständnis dafür, dass Sie uns verlassen müssen, so sehr ich das bedauere.

Meine Damen und Herren Abgeordneten, ich danke sehr, dass zur Frage der Zukunft des Bayerischen Obersten Landesgerichts der Präsident vor dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen Stellung nehmen kann. Zur Vorbereitung der Anhörung habe ich eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf übersandt, mit der, wie ich meine, zu dem Gesamtkomplex umfassend Stellung genommen worden ist. Ich möchte mich kurz fassen, weil ich glaube, andere können mehr sagen als der Präsident, jedenfalls Eindrucksvolleres.

Zum Fragenkomplex 1 darf ich damit beginnen: Das Gericht selbst sah und sieht seine Aufgabe darin, im größten Flächenstaat der Bundesrepublik in speziellen Rechtsgebieten, in denen der Rechtszug unterhalb des Bundesgerichtshofs endet – das ist die freiwillige Gerichtsbarkeit, die mittlere und einfache Kriminalität und das Ordnungswidrigkeitenrecht –, und in ganz speziellen Aufgabenbereichen wie dem Staatsschutz für eine einheitliche Rechtsanwendung in Bayern zu sorgen – und dies durch Entscheidungen und Entscheidungsgründungen zum Ausdruck zu bringen –, die hohe Ansprüche an obergerichtliche Judikatur mit den Erfordernissen einer Rechtsprechung verbindet, die der alltäglichen Praxis gerecht wird und die von den Rechtsbetroffenen akzeptiert wird. Ziel war es dabei auch, über den bayerischen Zuständigkeitsbereich hinaus richtungweisenden Einfluss im Sinne bayerischer Rechtstradition auf die Rechtsprechung und die Rechtsentwicklung auf diesen Gebieten zu nehmen. Ob das dem Gericht gelungen ist oder nicht, mögen andere beurteilen. Ich beziehe mich hier nur auf die Eingabe des Herrn Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Wenzel und auf die Bittschrift von 21 ehemaligen Präsidentinnen und Präsidenten nichtbayerischer Oberlandesgerichte – von Schleswig bis Stuttgart, von Saarbrücken über Köln bis Naumburg –, die Ihnen vorliegt.

Grundlage dieser Aufgabenerfüllung war erstens die Zuständigkeitskonzentration bei einem Gericht, zweitens die Auswahl der Richter anhand hoher Qualifikation und Praxiserfahrung und der Attraktion eines richterlichen Beförderungsamtes oberhalb der Ebene des Oberlandesgerichts, die hohe Spezialisierung des Gerichts, die Aufgabenkontinuität der Spruchkörper dieses Gerichts und personelle und sachliche Ressourcen, die üblicherweise an Gerichten, auch an den Oberlandesgerichten, für spezielle Aufgaben nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zweitens, das Gericht hat mehrfach seine Bereitschaft erklärt, sich auf den Prüfstand stellen zu lassen. Das gilt auch heute unter dem Spardiktat der öffentlichen Haushalte. Es möge daher die organisatorische und verwaltungsmäßige Struktur, auch die Frage des Gerichtssitzes, überprüft werden. Ich habe hierzu, legitimiert durch ein Votum der gesamten Richterschaft, konkrete Vorschläge gemacht; zu den Vorschlägen stehe ich. Es fällt

mir gewiss nicht leicht, das Amt des Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts – das ist ein Teil der Vorschläge – zur Disposition zu stellen. Ich betone aber andererseits: Qualität und Wirkung der Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts können nur aufrechterhalten werden, wenn das Gericht als gerichtsverfassungsrechtlich selbstständige Einheit erhalten bleibt. Die Konzentration von Zuständigkeiten allein bei einzelnen Oberlandesgerichten kann dieses Gericht nicht ersetzen. Sie kann auch nicht den Verlust an Rechtskultur ersetzen, den die Abschaffung des ältesten Obergerichts in diesem Lande auch für Deutschland bedeutet.

Ich möchte auf zwei besondere Aspekte hinweisen, die in der Diskussion bisher untergegangen sind, jedenfalls nicht so herausgestellt worden sind. Das Gericht hat in den vergangenen Jahren Spezialaufgaben übernommen, die der Bundesgesetzgeber bewusst auf einer hohen Ebene unterhalb des Bundesgerichtshofs bei den Oberlandesgerichten angesiedelt hat. Das eine ist der Vergaberechtsschutz, ein EU-rechtlich geprägtes Verfahren von herausragender Bedeutung für alle Formen öffentlich-rechtlicher Auftragsvergabe. Der Spezialsenat besteht seit fünf Jahren beim Bayerischen Obersten Landesgericht.

Das Zweite, das ich nennen möchte, ist die internationale Schiedsgerichtsbarkeit aufgrund der Neufassung des Zehnten Buches der ZPO. Auch diese Zuständigkeit ist seit entsprechender Zeit beim Bayerischen Obersten Landesgericht konzentriert. Diese Rechtsprechung auf beiden Gebieten hat auch in Wirtschaftskreisen bis hin zu Weltfirmen Anerkennung gefunden. Das Gericht klebt nicht an alten Traditionen, sondern es stellt sich, wie diese Beispiele zeigen, neuen Aufgaben, die für die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Bayern bedeutsam sind.

Ein weiterer Gesichtspunkt. Die Gefahren des Terrorismus prägen die politische Diskussion und beschäftigen die Öffentlichkeit in hohem Maße. Die Bekämpfung des Terrorismus auf der Gerichtsebene obliegt dem Bundesgerichtshof und den Staatschutzsenaten der Oberlandesgerichte. In Bayern ist für diesen sensiblen Bereich das Bayerische Oberste Landesgericht das allein zuständige Gericht. Erfahrungen und Fachkompetenz in diesem Bereich sind beim Bayerischen Obersten Landesgericht konzentriert. Das Gericht hat sich in Zeiten der Herausforderungen dieser Rechtsprechung bewährt. Ich nenne als Beispiel nur die Phase der Verfahren um die Rote-Armee-Fraktion, die Verfahren im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Regierungskriminalität nach der deutschen Einheit und ich nenne als drittes Beispiel die Verfahren im Zusammenhang mit dem Völkermord in Jugoslawien; das erste Verfahren dieser Art ist vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht geführt worden.

Bayern steht vor neuen schwerwiegenden Herausforderungen. In der „Süddeutschen Zeitung“ ist heute auf Seite 2 ein großer Bericht über eine terroristische Gruppe Rechtsradikaler, die in München ihre Tätigkeit konzentriert hat. In diesem Verfahren ist am vergangenen



Montag beim Bayerischen Obersten Landesgericht die Anklage des Generalbundesanwalts eingereicht worden. Diese Verfahren betreffen die Anschläge neonazistischer Gruppen auf jüdische Einrichtungen in München bis hin zum Vorwurf der Vorbereitung von Selbstmordattentaten im Münchner Zentrum. Weitere Verfahren dieser Art stehen an.

Das Auflösungskonzept der Staatsregierung gefährdet die personelle Struktur des mit diesem Verfahren befassten und seit vielen Jahren bestehenden Staatsschutzsenats des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Die Richter dieses Senats setzen sich zusammen aus den Mitgliedern aller Strafsenate des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Es ist nicht möglich, auch personell nicht möglich, einen Staatsschutzsenat, der mit mindestens fünf Richtern – bei großen Verfahren in der Regel mit einem Ergänzungsrichter – operieren muss, auch in Phasen, in denen nichts anfällt, vorzuhalten. Das heißt, alle Richter aller Strafsenate sind in diesem Senat versammelt. Das Gleiche gilt – man braucht einen zweiten Senat – für Auffangzuständigkeiten, also für zurückverwiesene Verfahren.

Die Strafsachen sollen nach dem Konzept der Staatsregierung auf die drei Oberlandesgerichte Bamberg, Nürnberg und München aufgeteilt werden; in München wird dem Gesetzentwurf zufolge der Staatsschutzsenat bleiben. Der derzeitige, mit Erfahrung ausgestattete Personalstamm steht dem Oberlandesgericht München auch nach der vorgesehenen Übergangszeit nur beschränkt zur Verfügung.

Ich möchte auf einen weiteren Gesichtspunkt hinweisen. Die Auflösung dieses Gerichts hat auch symbolische Bedeutung. Dieses Gericht ist schon einmal, und zwar 1935, aufgelöst worden. Soll es wirklich zu einem Zeitpunkt, wo Anklagen über neonazistische Umtriebe in Deutschland in München vor diesem Bayerischen Obersten Landesgericht zur Anklage stehen, erneut aufgelöst werden?

Meine Damen und Herren, die Frage, was in der Gerichtsorganisation passiert, ist im Grundgesetz nicht expressis verbis geregelt. Im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung steht, dass die Recht sprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist. Die Gerichtsorganisation ist nicht genannt. Die Gerichtsorganisation liegt ausschließlich in der Hand des Gesetzgebers, in Ihrer Hand. Sie liegt nicht in der Disposition der Exekutive, über die sie allein nach fiskalischen Gesichtspunkten entscheiden kann. Ich meine, Maßnahmen der Gerichtsorganisation bedürfen der Prüfung und Begründung anhand der Bedürfnisse der Rechtsprechung. Die Abschaffung eines Gerichts, zumal eines solchen, das im Gemeinwesen durch lange Tradition und herausragende Funktion verankert ist, bedarf einer besonderen, an den Belangen der Recht sprechenden Gewalt orientierten Begründung. Darüber zu befinden liegt in Ihrer Hand. – Vielen Dank.

**Vorsitzender Franz Schindler** (SPD): Vielen Dank, Herr Präsident Gummer, für diese knappe, prägnante Darstellung Ihrer Sicht der Dinge. Ich meine, dass es ver-

nünftig wäre, als quasi weiteren Betroffenen jetzt gleich Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Helgerth die Gelegenheit zu geben, zu der Grundsatzproblematik Stellung zu nehmen. Bitte, Herr Dr. Helgerth.

**SV Dr. Roland Helgerth** (Generalstaatsanwalt beim Bayerischen Obersten Landesgericht): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich danke, dass Sie mir Gelegenheit geben, zur Abschaffung der Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht Stellung zu nehmen.

Die Staatsanwaltschaft spielte bisher in der öffentlichen Diskussion kaum eine Rolle, obwohl sie als eigenständige Behörde von der geplanten Abschaffung noch früher betroffen wird als das Gericht. Nach den jetzigen Planungen soll die Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht bereits zum Ende dieses Jahres abgeschafft werden, während man dem Gericht eine Frist bis zum 30. Juni 2006 einräumt. Die unterschiedlichen Zeiträume bedeuten eine unwürdige Zertrümmerung der ehrwürdigen Institution des Bayerischen Obersten Landesgerichts.

Nun ein paar Worte zur Rolle, die wir in diesem Kontext spielen. Wir wirken an der Rechtsprechung des Gerichts mit. Mit den Anträgen und Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft, die wegen der Spezialisierung und Bestenauslese der Referenten von hoher Sachkunde getragen sind, nehmen wir Einfluss auf die Entscheidungen. Wegen ihrer Zuständigkeit für das gesamte Land Bayern hat die Staatsanwaltschaft einen Überblick über die gesamte Sanktionspraxis im ganzen Land und kann auf eine gleichmäßige Bestrafung hinwirken. Das ist unser Ziel. Es liegt auf der Hand, dass bei einer Aufspaltung und Verlagerung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht auf die drei Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten in München, Nürnberg und Bamberg diese Leistungen nicht in gleicher Weise erbracht werden können.

Bestenauslese und Spezialisierung haben Bayern zu einer Spitzenstellung in der bundesdeutschen Rechtspraxis verholfen. Im Strafrecht spielte der Sicherheitsaspekt für die Bevölkerung immer eine große Rolle. Terroristische Straftaten wurden mit Nachdruck verfolgt und geahndet. Darüber hat Herr Präsident Gummer gerade Ausführungen gemacht. Dazu sage ich weiter nichts, sondern nur: Wenn der Generalbundesanwalt nicht selbst die Anklage vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht vertritt, dann gibt er die Verfahren wegen Terrorismus und Spionagedelikte an die Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht ab. Wir sind also die für Bayern in Staatsschutzsachen zuständige Anklagebehörde.

Der Schwerpunkt freilich liegt bei uns in der Mitwirkung in Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren, weil die Staatsschutzsachen in letzter Zeit zurückgegangen sind, da der Generalbundesanwalt sehr viel an sich zieht wegen der Aufstockung seines Personalkörpers. Daneben aber – das ist völlig untergegangen – ist der Gene-

ralstaatsanwalt beim Bayerischen Obersten Landesgerichts als Einziger ständiges Mitglied eines Dreiergremiums der Generalstaatsanwälte Deutschlands, das bei Zuständigkeitsdifferenzen, vor allem bei weitverzweigten Verfahren der organisierten und grenzüberschreitenden Kriminalität, für deren Verfolgung verschiedene Staatsanwaltschaften in Betracht kommen, entscheidet. Er führt die Geschäfte und ist deshalb Ansprechpartner für das Bundeskriminalamt und die zuständigen Organe der EU, insbesondere für EUROJUST und OLAF. Der Generaldirektor von OLAF, mit dem ich in der letzten Woche bei einer Veranstaltung der Obersten Staatsanwaltschaft in Tschechien zusammen war, hat sich entsetzt gezeigt über die geplante Entwicklung. Damit will ich es zunächst bewenden lassen und zu Einzelfragen später Stellung nehmen. – Danke.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Vielen Dank, Herr Dr. Helgerth. Ich meine, dass es Sinn macht, direkt im Anschluss die Vorsitzende des Richterrats, Frau Vavra, zu hören.

**Sve Maria Vavra** (Vorsitzende des Richterrats beim Bayerischen Obersten Landesgericht): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr stellvertretender Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Lassen Sie mich mit einer allgemeinen Vorbemerkung beginnen.

Alle Richterinnen, Richter und Mitarbeiter des Bayerischen Obersten Landesgerichts sind zutiefst enttäuscht, bestürzt und auch verbittert über das Vorhaben, das Bayerische Oberste Landesgericht aufzulösen. Wir haben in den letzten Jahrzehnten gute und qualitätvolle Arbeit geleistet, und zwar nicht nur für die bayerischen Mitbürger, sondern mittelbar und richtungweisend durch unsere Beschlüsse und Urteile auch für andere bundesdeutsche Bürger, und wissen deshalb nicht, warum dieses Gericht aufgelöst werden soll. Es gibt auch keinen sachlichen Grund für die Auflösung. Die drei im Gesetzentwurf genannten Gründe treffen alle nicht zu.

Der erste Grund, der dort aufgeführt wird, ist die Einsparung. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf sollen – wörtlich zitiert – „beträchtliche Haushaltsmittel“ in Höhe von 1,46 Millionen Euro – wieder wörtlich – „als dauerhafte jährliche Einsparung“ erzielt werden. Die genannten Zahlen sind aber so nicht zutreffend und unredlich. Sie verschweigen nämlich, dass Positionen eingerechnet worden sind, die unabhängig von der Auflösung des Gerichts eingespart werden können. Sie verschweigen auch, dass es sich nicht um „beträchtliche“ Haushaltsmittel handelt, sondern nur um rund 0,8 Promille des Justizhaushaltes. Sie verschweigen auch, dass und in welcher Höhe durch die Auflösung des Gerichts erst Kosten entstehen, die bisher durch den Synergieeffekt, dass eben alle Senate konzentriert beim Bayerischen Obersten Landesgericht versammelt waren, eingespart worden sind. Im Gegensatz zu den mit dem spitzen Bleistift errechneten Zahlen zur Einsparung der Gerichtsauflösung enthält der Entwurf nur äußerst vage Angaben. Und die Zahlen verschweigen, dass es letztlich auf die Einsparung gar nicht ankommt.

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat nämlich Vorschläge unterbreitet, die Besoldung abzusenken, Richterstellen einzusparen, das gesamte Gericht nach Nürnberg unter Personalunion mit dem Oberlandesgericht Nürnberg zu verlegen. Durch diese Vorschläge würden sofort mehr Mittel eingespart als durch die geplante Auflösung. Alle diese Vorschläge sind abgelehnt worden. Das zeigt, dass es den Urhebern dieses Auflösungsplanes letztlich nicht auf die Einsparung ankommt. Dies ist uns auch in Gesprächen so bestätigt worden.

Der zweite Grund soll die Regionalisierung und Dezentralisierung sein. Auch dies ist nicht der wahre Grund. Denn der Vorschlag, das gesamte Gericht an das Oberlandesgericht Nürnberg anzubinden und so die Region wesentlich mehr zu stärken als nur durch die Schaffung einzelner Oberlandesgerichtssenate vor Ort, ist ebenfalls abgelehnt worden. Und das, obwohl der Stadtrat von Nürnberg sich für die Aufnahme des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Nürnberg ausgesprochen und sogar finanzielle Unterstützung in Aussicht gestellt hat. Es geht also nicht um die Stärkung einer Region. Die Dezentralisierung soll laut Begründung zum Gesetzentwurf dazu dienen, dass die Rechtsprechung des Gerichts bürgernäher wird. Dieses Argument kann man nur schlichtweg als absurd bezeichnen. Es wäre genauso absurd, die Zerschlagung des Bundesgerichtshofs und die Verlagerung seiner Senate nach Flensburg, Zittau und Aachen zu fordern, damit die Rechtsprechung des Gerichts bürgernäher wird. Ein Rechtsbeschwerde- und Revisionsgericht hat die Aufgabe, eine einheitliche Rechtsprechung für das gesamte Gebiet zu schaffen, und zwar unabhängig von dem Ort, an welchem es tagt.

Bleibt als dritter Grund das Symbol. Uns gegenüber ist immer wieder betont worden, das Bayerische Oberste Landesgericht solle als Symbol und erster Mosaikstein aufgelöst werden. Aber Symbol wofür eigentlich? In der Gesetzesbegründung heißt es, dass im Rahmen der notwendigen Strukturreformen alle Einrichtungen, die nicht zwingend erforderlich sind, aufgelöst werden. Diese Reduzierung gerichtlicher Strukturen soll nach der Begründung dort erfolgen, wo es ohne wesentliche Qualitätseinbußen für die Bürgerinnen und Bürger möglich ist. Eine Reform kann aber die Auflösung des Gerichts nicht sein. Reform bedeutet nämlich Wiederherstellung und Erneuerung einer Sache, die ursprünglich gut war, im Laufe der Zeit aber schlecht geworden ist. Den Vorwurf, dass wir eine schlechte Rechtsprechung zu verantworten hätten, machen uns nicht einmal die Urheber dieses Auflösungsplanes. Dass mit der Auflösung des Gerichts eine ganz erhebliche Qualitätseinbuße in der Rechtsprechung eintreten wird, bestreitet in Fachkreisen niemand. Es ist schlechterdings unmöglich, im Rahmen eines normalen Betriebs eines Oberlandesgerichts derartig fundierte und über Bayern hinaus richtungweisende Beschlüsse und Urteile zu verfassen. Das weiß in der Justizpraxis ebenfalls jeder.

Und was ist überhaupt zwingend notwendig? Mit diesem Argument kann man wahrscheinlich alles abschaffen. Denn zwingend notwendig braucht der Mensch wohl nur Nahrung und ein Dach über dem Kopf. Übrigens

gens wird in anderen Bereichen entgegen dem Spareffekt die Förderung der Elite, zum Beispiel bei den Universitäten, angestrebt. Warum nicht bei der Justiz? Warum soll hier ein gut funktionierendes und für Deutschland vorbildliches Gericht zerschlagen werden? Wenn es aber keinen sachlichen Grund für die Auflösung des Gerichts gibt, dann stellt sich natürlich die Frage nach dem Warum.

Ein Staat besteht nicht nur aus ökonomischen, materiellen und machtpolitischen Strukturen. Es kommt, und zwar entscheidend, auch auf die Kultur an. Zur Kultur gehören auch wirtschaftlich nicht messbare Dinge wie Fürsorge für die Mitmenschen, Bildung und auch das Recht und eine gute Rechtsprechung. Denn eine qualitätsvolle und intelligente Rechtsprechung sichert den Rechtsfrieden und die innere Sicherheit. Dies brauchen wir gerade in Zeiten wachsender Bedrohung durch Terrorismus und Extremismus. Wenn in solchen Zeiten die Justiz dadurch geschwächt werden soll, dass dasjenige Gericht aufgelöst wird, welches die Terroristenprozesse bisher bestens gemeistert hat, stimmt in diesem Staat etwas nicht. Dann haben sich die Gewichte verschoben, die in einer guten Demokratie einen Gleichklang zwischen Exekutive, Legislative und Judikative ergeben.

Deshalb appellieren wir an Sie als die gewählten Abgeordneten, dieses Gleichgewicht zwischen den drei Staatsgewalten nicht zu gefährden und für die Beibehaltung des Bayerischen Obersten Landesgerichts zu stimmen. – Vielen Dank.

**Vorsitzender Franz Schindler** (SPD): Vielen Dank, Frau Vavra, für diese sehr deutlichen Worte. Wir sind immer noch in der Generaldebatte. Ich meine, dass es schon vernünftig wäre, nach den direkt Betroffenen, wenngleich natürlich auch Experten, jetzt den Blick von außen auf das Problem richten zu lassen. Als erster hat sich der frühere Bundesjustizminister Dr. Vogel zu Wort gemeldet.

**SV Dr. Hans-Jochen Vogel** (Bundesjustizminister a.D.): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn ich mich umschaue, dann bin ich wahrscheinlich einer der ältesten von denen, die heute gehört werden. Das bringt mit sich, dass ich mit den beiden Persönlichkeiten, die die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts im Jahr 1947 bewerkstelligt haben, noch persönliche Erinnerungen und persönliche Kontakte verbinde. Das gilt einmal für den damaligen Justizminister Dr. Wilhelm Hoegner, und das gilt zum Zweiten für den damaligen Ministerpräsidenten Hans Ehard, wobei ich durch meine dreijährige Tätigkeit in der Bayerischen Staatskanzlei zurzeit der Ministerpräsidentenschaft von Wilhelm Hoegner – nicht in den Jahren 1946, so alt bin ich denn doch noch nicht, aber in den Jahren von 1955 bis 1958 – auch aus seinem eigenen Munde wiederholt Äußerungen über die Bedeutung, die das Bayerische Oberste Landesgericht in seinen Augen gehabt hat, zu hören Gelegenheit hatte.

Ich will mich über die besondere Qualität der Rechtsprechung durch Konzentration bei einem von mehreren Oberlandesgerichten, wobei ja die Konzentration nach Sachgebieten unterschiedlich vor sich gehen soll, nicht im Detail äußern. Das ist in den schriftlichen Erklärungen sehr anschaulich dargelegt, und es ist auch jetzt in den mündlichen Erklärungen noch einmal aufgegriffen worden, und dazu werden sich auch noch andere äußern. Was mich beeindruckt hat und was ich als einen Vorgang ohne Parallele empfinde – dabei beziehe ich mich auf meine Erfahrungen als Bundesjustizminister –, ist, dass 21 ehemalige Oberlandesgerichtspräsidenten von 14 Oberlandesgerichten – natürlich außerbayerische – sich in einer Eingabe an den Petitionsausschuss zur Qualitätsfrage in einer so dezidierten Weise geäußert haben. Darunter interessanterweise, soweit ich das ermitteln konnte, zumindest einer oder zwei, die als Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz mit der Konzentration im Lande Rheinland-Pfalz durchaus Erfahrungen haben. Möglicherweise gilt das auch für das Oberlandesgericht Hamm. Das konnte ich leider nicht eruieren.

Gestatten Sie mir deswegen, dass ich mich in erster Linie zum geschichtlichen Hintergrund äußere, zu dem ich ja schon eine einleitende Bemerkung gemacht habe. Nur, damit es auch hier noch einmal gesagt wird: Das Gericht verdankt seine Entstehung dem Kurfürsten Maximilian zu Beginn des 17. Jahrhunderts – das Revisorium –, und es gibt kein vergleichbares Gericht, das auf eine so lange Geschichte zurückblicken kann. Es ist bekanntlich 1935 von den Nationalsozialisten im Zuge der „Verreichlichung“ abgeschafft worden.

Ich habe mir die Mühe gemacht und mir das Kabinettsprotokoll vom 12. September 1947 beschafft. Es ist im Übrigen allgemein zugänglich und publiziert.<sup>1</sup> Herr Gelberg gibt ja dankenswerterweise in dichter Folge die damaligen Protokolle heraus. Daraus darf ich mit Ihrer Erlaubnis, Herr Vorsitzender, ein paar Sätze zitieren:

Tagesordnung, 12. September 1947

II. Gesetz über die Wiedererrichtung des Obersten Landesgerichts

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner führt aus, bis zum Jahre 1934 habe in Bayern ein Oberstes Landesgericht bestanden, dessen Aufgabe es gewesen sei, für die Einheit der Rechtsprechung zu sorgen. Dieses Gericht sei auf ungewöhnlicher Höhe gestanden und habe seine Aufgabe sehr gut erfüllt, bis es durch den Nationalsozialismus beseitigt worden sei. ... Es sei eine dringende Notwendigkeit, wieder eine einheitliche Rechtsprechung zu haben.

Dann hat sich Ministerpräsident Hans Ehard geäußert und gesagt „Bayern habe eine lange und gute Tradition seines Obersten Gerichtshofs“ und er trete nachdrücklich für dessen Wiedererrichtung ein.

Dann hat sich interessanterweise der Staatsminister der Finanzen, Herr Dr. Kraus, geäußert und hat gesagt, er sei in einer schwierigen Situation. Er müsse darauf hin-

<sup>1</sup> Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

weisen, dass die Finanzlage des Freistaats „für die Zukunft trostlos sei“.

Bei aller Bereitschaft zu Vergleichen, ich glaube, eine solche Äußerung wird aus dem Munde des gegenwärtigen Finanzministers nicht zu hören sein. Und er hat ja auch Recht. Diejenigen, die noch eine Erinnerung an die damalige Zeit haben, können diesen Satz nur unterstreichen. Und dann wird der damalige Finanzminister wie folgt wiedergegeben:

Trotz gewisser finanzieller Bedenken bejahe er die staatspolitische Notwendigkeit und stimme deshalb zu.

Wohlgermerkt, am 12. September 1947. Das Kabinett hat die Vorlage einstimmig gebilligt, und der Landtag hat auch unter Würdigung der finanziellen Situation innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit seine Zustimmung gegeben.

Herr Vorsitzender, verehrte Anwesende! Es fällt mir sehr schwer einzusehen, dass dieses jahrhundertelange Symbol der Eigenstaatlichkeit Bayerns, das unter schwierigsten Verhältnissen im Jahre 1947 wiedererrichtet worden ist, nun beseitigt werden soll. Es ist ein Symbol der Eigenstaatlichkeit, dessen finanzieller Aufwand selbst dann gering ist, wenn es nicht 0,8 Promille, dann wären es zehn Tausendstel, sondern 8 Promille sind. Die Erhaltung eines Symbols bayerischer Geschichte und bayerischen Eigenwerts mit hervorragenden sachlichen Leistungen für einen so geringen Aufwand mit der Begründung abzuschaffen, die Finanzlage sei heute schwieriger als im Jahre 1947, das leuchtet mir, bisher jedenfalls, nicht hinreichend ein.

Ich habe mir auch aus meiner politischen Erfahrung überlegt, was das Motiv sein könnte. Verehrte Anwesende, viele Motive sind genannt, über die sicher noch zu reden sein wird. Ich könnte mir denken – aber bitte, ich spreche im Konjunktiv –, das Motiv könnte sein, dass man den Hunderttausenden, die jetzt von Kürzungen betroffen sind, sagt: „Es trifft nicht nur euch, wir packen auch ganz oben zu.“ Das wäre ein ausgesprochen politisches Motiv. Ob dieses Motiv allerdings die Einbuße an eigenstaatlicher Wahrnehmung und an Qualität rechtfertigt, das wird für den Bayerischen Landtag eine nicht ganz einfache Entscheidung sein. Im Übrigen könnte ich noch weitere bekannte Zitate für die hohe Bedeutung dieses Gerichts unter bayerisch-eigenstaatlichen Gesichtspunkten erwähnen. Aber die kennen Sie alle, das brauche ich jetzt nicht zu wiederholen.

Ich darf mit einer anschaulichen Bemerkung schließen. Wenn Wilhelm Hoegner hören würde, dass dieses Gericht abgeschafft wird, als derjenige, der als Justizminister federführend für dessen Wiedererrichtung war, würde er sich im Grab umdrehen und Hans Ehard nicht minder. – Herzlichen Dank.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Vielen Dank, Herr Dr. Vogel. Als Nächsten möchte ich entweder Herrn Kruis oder Herrn Dr. Ernst bitten, wenn Sie sich abstimmen würden. – Dann hat das Wort Herr Kruis, bitte.

**SV Konrad Kruis (Richter am Bundesverfassungsgericht a.D.):** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ein Gericht ist ein unabhängiger Personalkörper. Es ist keine Behörde, die von der Staatsregierung bzw. einer parlamentarisch legitimierten Regierung geleitet wird. Deshalb gelten andere Gesetze bei der Änderung der Gerichtsverfassung als bei der Auflösung und Umgruppierung von Behörden. Die Zuständigkeit des Gerichts ist durch Gesetz festgelegt und damit in das Geflecht des gesetzlichen Richters eingeordnet, auf dessen Einhaltung der Bürger einen grundrechtlich gesicherten Anspruch hat. Dies bedeutet, dass das Gericht nicht nur durch die Erledigung von Vorgängen an den Bürger herantritt, sondern auch durch sein Selbstverständnis, durch seine Tradition, durch die ständige Rechtsprechung. Wenn man das so sieht, dann muss man schon fordern, dass wichtige Gründe vorliegen müssen, wenn man eine gerichtliche Organisation ändert. Dies gilt besonders beim Bayerischen Obersten Landesgericht.

Ich habe in der Zeit von 1987 bis Herbst 1998, also fast 11 ½ Jahre, als Mitglied des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts Gelegenheit gehabt, die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und auch die Rechtsprechung des Bayerischen Oberlandesgerichts kennenzulernen. Denn ich war Berichterstatter u. a. für Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aus bestimmten Gebieten des Strafprozesses mit Freiheitsentziehungen. Und dies veranlasste mich auch immer wieder, die fachgerichtliche Rechtsprechung zu studieren. Dabei gewann ich ein deutliches Bild von der bundesweit dominanten Rolle des Bayerischen Obersten Landesgerichts, die es durch seine Qualität, aber auch das Bewusstsein seiner langen Tradition und seines schon von vornherein hohen Anspruches begründet hat. Ein Kurzbeitrag in der Zeitschrift „Der deutsche Rechtspfleger“ liefert im Übrigen dafür auch eindrucksvolle Zahlen. Aus einer Auswertung von 10 000 Judikaten, die durch EDV festgelegt sind, ergeben sich ungefähr 20 %, die auf das Bayerische Oberste Landesgericht fallen, ganz allgemein. In bestimmten Bereichen sind es aber sehr viel mehr. Bei Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat das Bayerische Oberste Landesgericht einen Anteil von mehr als 55 %, Bürgerliches Recht 30 %, Grundbuchrecht, Familienrecht, Registerrecht, Nachlassrecht ungefähr 30 %.

Durch die Beschäftigung mit dem Verfassungsrecht habe ich meinen Blick auch dafür geschärft, dass die Recht sprechende Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland föderalistisch geteilt ist. Geteilt nicht nur zwischen den Bundesgerichten und den Landesgerichten, sondern auch in Bezug auf die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht. In weiten Bereichen ist die Auslegung von Bundesrecht und die gleichmäßige Anwendung nahezu ausschließlich den Landesgerichten zugeordnet. Die Bundesgerichte haben daran keinen wesentlichen Anteil. Das ist auch in den Bereichen der Fall, in denen in Bayern anstelle eines Oberlandesgerichts das Bayerische Oberste Landesgericht zu entscheiden hat. Dieses Oberste Gericht hat bisher die Einheitlichkeit und Qualität der Rechtsprechung in unserem Land gewährleistet und damit zugleich, wie die

soeben vorgetragenen angedeuteten Zahlen zeigen, einen überproportional wirksamen Beitrag zur Rechtspflege in Deutschland erbracht.

Man muss sich fragen, ob eine Änderung dieses Zustandes durch zwingende Gründe gerechtfertigt oder gefordert ist. Und das sehe ich nicht. Die Gründe sind zwiespältig oder liegen überhaupt neben der Sache, wie Frau Vavra meines Erachtens zu Recht vorhin schon gesagt hat. Ich muss auch sagen, die Gründe, die hier vorgebracht werden und die neben der Sache liegen, rücken das begrüßenswerte Modernisierungsvorhaben der Bayerischen Staatsregierung in ein schiefes Licht. Wenn der Aufreißer schon nicht stimmt, stimmt das andere dann? Ich bin darüber sehr unglücklich.

**Vorsitzender Franz Schindler** (SPD): Vielen Dank, Herr Kruis. Als Nächster hat das Wort der Ehrenpräsident der Rechtsanwaltskammer München und Vorsitzende des Vereins der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts, Herr Dr. Ernst.

**SV Dr. Jürgen F. Ernst** (Ehrenpräsident der RAK München, Vorsitzender des Vereins der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts e.V.): Verehrte Frau Präsidentin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, meine Damen und Herren! Um es klar auszudrücken: Es geht nicht um die minimale Einsparung im Justizhaushalt. Es geht insgesamt um die Justizhoheit als Ausdruck der Souveränität des Freistaats Bayern. Und dafür steht das Bayerische Oberste Landesgericht. Dafür haben unsere Vorfahren beim Beitritt Bayerns zum Deutschen Reich im Jahre 1870/71 gekämpft. Dies waren die Gründe, als im Jahre 1947, unter schlechten Bedingungen, wie wir gehört haben, das Thema Wiedererhebung des Bayerischen Obersten Landesgerichts wieder auf der Tagesordnung stand.

Gerade jetzt, wenn zehn neue Länder in die EU aufgenommen werden, die alle ein Oberstes Landesgericht haben, gerade jetzt ist es besonders wichtig, für die Aufrechterhaltung unserer bayerischen Justizhoheit einzutreten und dafür, dass dies weiterhin dokumentiert wird durch ein Gericht als Ausdruck der bayerischen Souveränität.

Wenn sich ein Volk nicht wehren kann, dann wirft es normalerweise den Regenten die Scheiben ihres Regierungssitzes ein. Wir wollen keine Scheiben klirren lassen. Der Stein, den ich Ihnen, Herr Vorsitzender, heute hier übergebe, soll aber den Unwillen des rechtskundigen Bürgers dokumentieren gegen den Versuch jeder Einschränkung der bayerischen Souveränität. – Ich danke Ihnen.

(Herr Dr. Ernst übergibt dem Vorsitzenden einen Stein als Symbol)

**Vorsitzender Franz Schindler** (SPD): Vielen Dank, Herr Dr. Ernst. Ich erinnere mich an meine Studentenzeit, als es welche gegeben hat, die so etwas immer als Argument bezeichnet haben. Es war immer die Rede davon, dass die Argumente auf der Straße lägen.

Meine Damen und Herren, es mag der Anschein entstanden sein, dass die Anhörung nicht ausgewogen ist. Deswegen, meine ich, wäre es jetzt sinnvoll, dass der Amtschef des Justizministeriums das Wort ergreift.

**MDirig Werner Klotz** (Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz): Herr Vorsitzender, Herr stellvertretender Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete! Lassen Sie mich vielleicht mit zwei Selbstverständlichkeiten, die ich wiederholen möchte, beginnen. Bloß, weil es zunächst so anklang: Die Gerichtsorganisation und die Entscheidung über die Gerichtsorganisation ist selbstverständlich eine Entscheidung der Legislative, des Parlaments. Die Exekutive hat aber auch das Recht und zum Teil ja auch die Pflicht, Vorschläge zu machen. Die Vorschläge der Bayerischen Staatsregierung werden in Kürze dem Landtag zugeleitet werden. Dann wird die Legislative die Entscheidung treffen. Ich wollte das nur sagen, weil vorhin ein etwas anderer Eindruck entstand.

Die zweite Selbstverständlichkeit, die ich wiederholen möchte, die meine Vorrednerin und meine Vorredner bereits zum Ausdruck gebracht haben: Die hohe Qualität des Bayerischen Obersten Landesgerichts, die hervorragende Rechtsprechung und der Ruf, den das Gericht in ganz Deutschland genießt, ist eine Selbstverständlichkeit und soll in keiner Weise bezweifelt werden.

Warum macht man dann so etwas? Warum hat die Bayerische Staatsregierung den Beschluss gefasst, so einen Gesetzentwurf in Auftrag zu geben, das Justizministerium mit der Erarbeitung eines solchen Gesetzentwurfs zu beauftragen und dann dem Landtag zuzuleiten?

Es ist zunächst in erster Linie schon schlicht und einfach die äußerst schwierige Haushaltslage, die im Moment gegeben ist, die knappen Finanzmittel, die ja nicht besser werden. Die Zeitungen sind voll von neuen Haushaltslöchern. Es ist ja nicht so, dass die Lage besser werden wird. 1947 hat man vielleicht noch nicht die Erwartung gehabt, aber es ist nach 1947 immer nach oben gegangen, während die jetzige finanzielle Lage der Haushalte – ich will sie nicht vergleichen mit der Dramatik von 1947 – nicht besser wird. Die Haushaltslöcher werden noch größer werden. Da muss man versuchen, Möglichkeiten zu finden, dem entgegenzusteuern und einzusparen. Es ist ein generelles Konzept der Bayerischen Staatsregierung, eine Strukturreform durchzuführen. Ein Teil, ein Mosaikstein des Ganzen, ist die Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, die doch zu deutlichen Einsparungen führen wird. Man darf die Einsparungen nicht in Vergleich zum Justizhaushalt insgesamt setzen. Da mögen es Promillebereiche sein. Man muss das meines Erachtens ins Verhältnis setzen zu den frei verfügbaren Mitteln im Rahmen des Justizhaushalts. Dann sind es keine geringen Promillebereiche mehr, sondern dann sind es deutliche Summen, die sich im Laufe der Jahre summieren, denn die Summe muss ja jedes Jahr hochgerechnet werden.

Der erste Grund ist die finanzielle Einsparung. Es ist eine wirklich tolle Leistung des Gerichts, Herr Gummer, dass Sie zusätzliche Alternativen unterbreitet haben. Es ist nicht so, dass diese Alternativen nicht geprüft worden wären und einfach beiseite geschoben worden wären. Wir werden später vielleicht noch dazu kommen, darum möchte ich jetzt im Detail dazu nichts sagen. Ergebnis der Prüfung war, dass die Einsparung so, wie sie durch die Auflösung erzielt werden kann, im Rahmen alternativer Möglichkeiten nicht erzielt werden kann. Die Alternative der Auflösung ist nicht, dass wir dann keine gute Rechtsprechung mehr haben, sondern wir sind davon überzeugt – das Selbstbewusstsein sollte man in Bayern auch haben –, dass auch die Oberlandesgerichte hervorragende Rechtsprechung erbringen werden und in der Lage sein werden, die Anforderungen zu erfüllen. Ich gebe zu, es mögen keine 100 Prozent sein, aber 95 Prozent sind auch noch sehr viel, und die anderen 15 Länder in Deutschland zeigen uns, dass auch dort eine qualitativ hochwertige Rechtsprechung erfolgt. Ich bin davon überzeugt, dass die Oberlandesgerichte München, Bamberg und Nürnberg dazu auch in der Lage sein werden, zumal wir ja einen Teil noch konzentrieren werden. Aber zu diesen Details möchte ich im Moment gar keine Ausführungen machen.

Lassen Sie mich vielleicht nur noch eine Anmerkung machen in Sachen Staatsschutzsenate. Es ist klar, dass hier das Bayerische Oberste Landesgericht hervorragende Leistungen erbracht hat. Wir sind aber auch davon überzeugt, dass das OLG München, der Staatsschutzsenat am Oberlandesgericht, auch in Terroristenprozessen gute Leistungen und gute Rechtsprechung erbringen wird. Es hat auch ein OLG Düsseldorf oder ein OLG Stuttgart in der Vergangenheit bei Terroristenprozessen wirklich Hervorragendes erbracht, und wir sind davon überzeugt, das OLG München wird das genauso machen.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Vielen Dank, Herr Klotz.

Meine Damen und Herren, mittlerweile haben wir schon 9 Stellungnahmen gehört. Ich frage Sie, wer an dieser Stelle noch zur Generaldebatte das Wort ergreifen möchte. Ich hätte mir persönlich vorgestellt, dass wir in einer zweiten Runde die Präsidenten der Oberlandesgerichte bitten, zu der Frage Konzentration, Regionalisierung Stellung zu nehmen. Das soll aber nicht bedeuten, dass Sie jetzt nicht die Gelegenheit haben sollen. Ich bitte Sie ganz einfach, wer sich jetzt in der Generaldebatte noch zu Wort melden will, soll dies bitte signalisieren. Ich sehe, dass Herr Debusmann und Herr Dury, unsere Gäste von außerhalb Bayerns, sich zu Wort melden. Lassen wir vielleicht zunächst den Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm, Herrn Debusmann, sich äußern.

**SV Gero Debusmann (Präsident des OLG Hamm):** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank. Der Gast soll bescheiden und höflich sein. Aber lassen Sie mich zur gegenwärtigen Situation der Debatte doch einige Worte aus der Sicht eines Oberlandesgerichtsbezirks sagen, der aufgrund der Versorgung eines großen

Flächengebiets mit ca. 22 000 km<sup>2</sup> und einer großen Bevölkerungsanzahl, ca. 9 ½ Millionen, vielleicht einiges dazu beitragen kann.

Die Aufgabengebiete des Bayerischen Obersten Landesgerichts sind natürlich auch beim Oberlandesgericht Hamm konzentriert in Spezialsenaten: das sind ein FGG-Senat, vier Strafsenate. Ich würde mich für die weitere Diskussion dazu entschließen können, die Aufgabengebiete etwas separat zu behandeln. Die Frage der Konzentration im FGG-Bereich ist vielleicht etwas anders zu beurteilen als die Frage der Konzentration in Strafsachen.

Die Versorgung der Bevölkerung von 9 ½ Millionen im FGG-Bereich gelingt natürlich auch auf hohem Niveau. Ich würde für mich in Anspruch nehmen, dass die westfälischen Richter sicherlich genauso gründlich und sorgfältig arbeiten wie die Richter am Oberlandesgericht München, Nürnberg oder Bamberg. Gleichwohl werden Entscheidungen des – ich apostrophiere mal – 27. Senats des Oberlandesgerichts München, der für FGG-Sachen zuständig ist, oder eines entsprechenden Senats in Nürnberg oder Bamberg aus Sicht eines Außenstehenden natürlich nicht die Qualität in Anspruch nehmen, die im Augenblick die Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts haben. Da ist schon ein gewaltiger Unterschied. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat gewissermaßen eine Leuchtturmfunktion in dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das ist der „kleine BGH“, und das nicht ohne Grund. Die Konzentration, die jahrhundertlange Befassung und vor allen Dingen die Qualitätsbildung der Richterschaft, die, da das Leistungsprinzip natürlich auch in Bayern gilt, wenn sie in die Gehaltsgruppen R 3, R 5 eingestuft werden, die Leistungsspitzen in ihrer Kollegenschaft darstellen, hat dafür gesorgt, dass seit langen, langen Jahren der Blick von außen zum Bayerischen Obersten Landesgericht das Erste ist, was man tut, wenn man eine schwierige und streitige Rechtsfrage lösen will.

Lassen Sie mich noch ein Wort zu dem sagen, was Sie, Herr Dr. Vogel, angeschnitten haben. Wir in Nordrhein-Westfalen kennen die Diskussion um die Frage der Neustrukturierung der Justiz genau. Wir sind 1998 damit konfrontiert worden, dass Innen- und Justizministerium zusammengelegt worden sind. Ihr Beitrag, Herr Dr. Vogel „So etwas tut man nicht“ war für uns sehr hilfreich. Wir haben in unseren Stellungnahmen, in unserem gemeinsamen Zusammenschluss gegen diese Entscheidung gelernt, dass die Justiz sich emanzipieren kann und dass sie sich emanzipieren muss. Auch uns ist das Argument entgegengehalten worden: „Die Treppe muss man von oben fegen. Deswegen muss das Justizministerium aufgelöst werden.“ Auch wir haben uns mit dem Argument auseinander gesetzt und haben letztlich unter dem Bruchstrich in aller Öffentlichkeit – das betrifft nicht die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts, das betrifft auch die politische Diskussion – darlegen können, dass man eine rechtsstaatliche Tradition, die ihren hohen Stellenwert hat, letztlich für ein finanzielles Linsengericht verkaufen wollte.

Ich meine, dieses Argument sollte im Raum stehen. Ich denke, seitdem haben wir einen mündigen Umgang miteinander. Natürlich sind wir eingebettet in das Finanzvolumen des Landes. Natürlich müssen wir mit dem Strom schwimmen. Aber ein faires Miteinander bedeutet, dass die Finanzpolitik uns sagt: „So und so viel Geld müssen wir einsparen. Ihr, Justiz, müsst euch daran beteiligen. Bitte, macht ihr die Vorschläge. Macht das untereinander aus. Überlegt ihr, wo ihr das einsparen wollt.“ Das Einsparvolumen, das ich aus den Unterlagen entnommen habe, ist aus meiner Sicht als Externer geradezu mühelos durch alle möglichen Maßnahmen, die unterhalb der Ebene der Auflösung einer Behörde liegen, zu erbringen. Da sehe ich überhaupt keine Schwierigkeiten. – Danke schön.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Vielen Dank, Herr Debusmann. Als nächster hat sich der Präsident des OLG Zweibrücken, Herr Dury, gemeldet.

**SV Walter Dury (Präsident des OLG Zweibrücken):** Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich mit einer persönlichen Bemerkung beginnen. Als ich gestern Abend mit dem Zug angereist bin, kam ich mir vor, als würde ich den letzten Besuch bei einem hochangesehenen Verwandten machen, der uns lieb ist, der immer noch sehr rüstig ist und dem man nun von außerhalb gesagt hat, er werde demnächst ableben.

Sie werden mich vielleicht fragen, warum diese Sentimentalität. Es liegt aber auf der Hand, wenn man aus der Pfalz kommt. Die Pfälzer haben auch lange Jahre hier ihren Kassationshof gehabt. Das war unser Gericht. Es ist vielleicht inzwischen nicht mehr so bekannt: Die Generalstaatsanwaltschaft am Kassationsgericht, am Obersten Kassationshof in München, kam aus der Pfalz, weil das eines der modernen Institute und eines der modernen Rechtsgarantien waren, die Mitte des 19. Jahrhunderts aus der Pfalz nach Bayern kamen. Die ersten fünf Generalstaatsanwälte in München waren deshalb auch Pfälzer. Auch Pfälzer haben natürlich den Präsidenten des Gerichtshofs gestellt. Also diese Sentimentalität muss sein.

Aber Sie wollen von mir zur Sache etwas hören, zur Lage heute. Ich kann die Fragen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sehr gut beurteilen, weil ich seit über 20 Jahren auf diesem Gebiet tätig bin. Rheinland-Pfalz hat, weil es relativ klein ist, aus guten Gründen, und wie ich finde, dringend notwendig, die freiwillige Gerichtsbarkeit an einem Standort zentralisiert, nämlich beim Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken. Dieser Senat für FGG-Sachen, und zwar für alle FGG-Sachen, ist seit Wiedergründung des OLGs in Zweibrücken immer beim Präsidenten im Senat, also auch bei mir derzeit. Und das beantwortet vielleicht auch gleich die Frage, wie es mit der Qualität bestellt ist. Es liegt nicht daran, dass die Präsidenten so viel besser sind als die anderen Richter, sondern es liegt ganz einfach daran, dass man hier die Möglichkeit hat, eine Art Kaderschmiede zu eröffnen. Wer in der rheinland-pfälzischen, vor allem in der pfälzischen Justiz Karriere machen will, ist gut beraten, den Ruf in den Präsidentensenat nach Zweibrücken nicht

abzulehnen. Bundesrichter, Präsidenten, Amtsgerichtsdirektoren kommen in aller Regel aus diesem Senat. Ich selbst bin deswegen früher dort gerne hingegangen. Da sehe ich ein Problem für die Zukunft.

Natürlich sind alle Richter bei den OLGs im Lande hochbefähigt. Aber es kann passieren, dass diese Kaderschmiede in einem – wie Herr Debusmann meinte – 27. Senat vielleicht nicht so zu pflegen sein wird, wie das in meiner Situation ist. Deswegen sehe ich auch, dass die herausragende Stellung der bayerischen Justiz, insbesondere durch diese Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, zwangsläufig verloren gehen wird. Diese herausgehobene Situation der Rechtsprechung in FGG-Sachen kann ich nun wirklich beurteilen. Für uns ist der erste Blick immer – nicht aus historischen Gründen, sondern heute nur wegen der Qualität –: Was hat das „Bayerische Oberste“ entschieden? Danach orientieren wir uns neu oder schließen uns an. Wenn diese Qualität in Zukunft nicht mehr da sein wird, wird das für alle FGG-Senate in der Bundesrepublik Deutschland schwerer werden. Wir werden mühsamer unsere Arbeit machen müssen. Es wird – das prophezeie ich; ich erlaube mir, das zu beurteilen, weil ich das lange genug mache – in Zukunft mehr Divergenzvorlagen zum BGH geben als sie jetzt geschehen. Divergenzvorlagen sind jetzt relativ selten, weil eben das Bayerische Oberste Landesgericht in seiner Rechtsprechung so anerkannt und so respektiert ist.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Vielen Dank, Herr Dury. Ich erteile nun der Frau Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs das Wort.

**Sve Edda Huther (Präsidentin des OLG München):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Nachdem über die Frage der Qualität bei einer Ansiedlung der Rechtsprechung bei den Oberlandesgerichten die Rede war, meine ich, dass wir Oberlandesgerichtspräsidenten schon wenigstens ein Wort dazu sagen sollten. Ich möchte vorweg darauf hinweisen, dass ich jetzt wirklich nicht als Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs, sondern allein als Präsidentin des Oberlandesgerichts München spreche.

Es ist unbestritten, dass die Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts eine Spitzenrechtsprechung war und ist. Exemplarisch dafür sind die FGG-Sachen, auf die schon mehrfach hingewiesen worden ist. Diese hohe Qualität beruht vor allem auf einer Konzentration der Spezialisierung, der Qualität der Richter und auf der Kontinuität der Besetzung in diesem Gericht.

Was die Qualität der Richter angeht, über die wir jetzt Manches gehört haben, meine ich, die Oberlandesgerichte können es mit dem Bayerischen Obersten Landesgericht durchaus aufnehmen, zumal die bisher an das Bayerische Oberste Landesgericht berufenen Richter, wenn es denn so sein sollte, dass es das Bayerische Oberste Landesgericht nicht mehr gibt, dann an den Oberlandesgerichten zur Verfügung stehen. Es steht auch außer Frage, dass die Oberlandesgerichte alle

Anstrengungen unternehmen würden, um diese Qualität aufrechtzuerhalten.

Aber diese Qualität gründet auch darauf, dass bei einem obersten Gericht auch der nötige zeitliche Freiraum vorgehalten werden konnte, den wissenschaftliches Arbeiten einfach voraussetzt. Das wird bei einer Eingliederung der Aufgaben in die Oberlandesgerichte generell so nicht mehr gewährleistet sein können. Innerhalb eines Gerichts kann man die Belastung nicht so differenzieren, dass in bestimmten Bereichen die Möglichkeit zu zeitaufwändiger wissenschaftlicher Arbeit besteht, in anderen aber nicht, weil dort eine größere Anzahl von Verfahren zu erledigen ist. Das Präsidium eines Gerichts wird das nicht tragen. Und das, was Herr Dury gesagt hat, die Ansiedlung im Präsidentsenat oder sagen wir in einem Senat, das wird auch nicht möglich sein, schon wegen der Breite und Arbeitsmenge.

Hinsichtlich der Schwierigkeiten, die von Herrn Gummer für den Strafsenat in erstinstanzlichen Strafsachen geschildert worden sind, wird es auch davon abhängen, welches Maß an Konzentration man hier in München erreichen kann, nachdem dieser Strafsenat auf jeden Fall in München angesiedelt bleiben muß. Darauf will ich mich im Augenblick beschränken. – Danke sehr.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Herzlichen Dank, Frau Huther. Als Nächster hat das Wort der Präsident des OLG Nürnberg. Herr Dr. Franke, bitte.

**SV Dr. Stefan Franke (Präsident des OLG Nürnberg):** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir eine persönliche Bemerkung vorweg. Ich bekleide das Amt des Oberlandesgerichtspräsidenten in Nürnberg seit August vergangenen Jahres und war davor zehn Jahre lang Amtschef in einem Justizministerium außerhalb Bayerns. Ich habe in dieser Eigenschaft die Strukturen der bayerischen Justiz bei jeder sich bietenden Gelegenheit gerühmt, teilweise auch dort installiert. Es berührt mich nicht positiv, im ersten Jahr nach der Rückkehr nach Bayern mich an einer Diskussion um die Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts beteiligen zu müssen.

Zur Frage der Qualität und zur Frage der strukturellen Auswirkungen. In bin da ein wenig anderer Auffassung als Frau Kollegin Huther. Ich glaube, dass sich die Qualität bei der Verteilung der Aufgaben an die Oberlandesgerichte nicht in der Weise aufrechterhalten lassen wird, und zwar aus einigen Gründen.

Erstens, die Frage der Personalrekrutierung hat Herr Präsident Gummer angesprochen. Es ist ein Unterschied, ob eine Stelle am Bayerischen Obersten Landesgericht ausgeschrieben ist und man weiß, man braucht einen Richter mit wissenschaftlicher richterlicher Neigung oder eine Stelle beim Oberlandesgericht, wo man natürlich auch einen guten Juristen braucht, aber mit tendenziell anderen Präferenzen. Und es ist auch eine Frage der Geschäftsverteilung. Wer die inneren Abläufe in einem Oberlandesgericht kennt, der wird nicht annehmen, dass man nach Jahren der Auflösung

des Obersten Landesgerichts dem Präsidium eine Verteilung der Richter auf die Geschäftsaufgaben vorschlagen kann mit dem Argument: Dieser Richter muß da hin, jener muss dort hin, weil wir die Qualität des seinerzeitigen Bayerischen Obersten Landesgerichts aufrechterhalten müssen. Das wird nicht gehört werden; das Gegenteil wird vielleicht eher der Fall sein.

Ein weiterer Punkt, was auch Qualitätsauswirkungen hat, ist die Frage der Abstimmung. Natürlich können sich die Richter in diffizilen Fragen am Bayerischen Obersten Landesgericht – das nehme ich an, obwohl ich dort nie war – angesichts der Kleinheit des Gerichts viel besser, viel effizienter abstimmen, als das in einem großen Gericht der Fall sein wird. In München sind es wohl über 30 Senate, in denen die vier FGG-Senate natürlich auch nicht dominieren. So weit zur Qualitätsfrage.

Zur Frage der strukturellen Auswirkungen. Die bayerische Justiz hat in der Bundesrepublik Deutschland über Jahrzehnte eine führende Stellung, wenn man über die gesamten Gebiete des Rechts schaut, wahrscheinlich die dominierende Stellung. Sie beruht meines Erachtens vor allem auf zwei Säulen: erstens der Arbeit des Ministeriums und zweitens der Existenz und der Arbeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Die eine Säule bricht weg. Ich fürchte auch Auswirkungen auf die zweite Säule. Denn das Bayerische Oberste Landesgericht war auch eine Einrichtung für die richterliche Weiterentwicklung von Verwaltungsjuristen der mittleren Ebene, aber natürlich auch für die richterliche Weiterentwicklung von Richtern an den Oberlandesgerichten und an anderen Stellen.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Vielen Dank, Herr Dr. Franke. Jetzt hat das Wort der Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg. Bitte, Herr Meisenberg.

**SV Michael Meisenberg (Präsident des OLG Bamberg):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Damit auch die dritte Stimme, das dritte Oberlandesgericht zu Wort kommen kann, darf ich wenige Ausführungen bringen. Ich werde in meiner Argumentation so in der Mitte zwischen Frau Präsidentin Huther und meinem Kollegen Dr. Franke stehen. Ich glaube auch, dass wir gute Personalmöglichkeiten haben, um – wie es auch der Amtschef des Ministeriums formuliert hat – jedenfalls in die Nähe der Qualität des Bayerischen Obersten Landesgerichts zu kommen.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass ich zur politischen Frage der Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts als Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg kein Wort sagen möchte. Das hat Gründe, die vielleicht im Laufe des heutigen Tages noch zur Sprache kommen werden. Aber was die Qualität anbelangt, glaube ich, zuversichtlich sein zu können, zuversichtlicher als mein Kollege Dr. Franke. Ich nehme die Zuversicht aus 18 Jahren Leitung der Personalabteilung des Ministeriums, davon 11 Jahre Abteilungsleiter des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz in Personalangelegenheiten. Wir haben ein Reservoir an best-



ausgebildeten Kräften. Die müssen zusätzlich geschult werden. Und die Damen und Herren, die bisher zum Bayerischen Obersten Landesgericht in einem strengen Auswahlverfahren versetzt wurden, bleiben letztendlich – und die meisten kommen von den Oberlandesgerichten –, wenn es zur Auflösung kommen sollte, bei den Oberlandesgerichten bestehen.

Warum ich auch Sorge habe: Dass wir die Qualität natürlich nicht zu 100 Prozent erreichen können, hängt mit etwas zusammen, was in der Diskussion bisher überhaupt noch nie aufgetaucht ist. Die deutschen Gerichte, mit Ausnahme des Bayerischen Obersten Landesgerichts und wohl auch des Bundesgerichtshofs, unterliegen einer strengen Quantitätsprüfung. Wir haben bei allen Gerichtseinheiten Pensen. Die Oberlandesgerichte außerhalb Bayerns, die die Aufgaben des Bayerischen Obersten Landesgerichts übernehmen, sind einem strengen Pensensystem unterworfen. Dieses System ist in diesem Jahr noch verschärft worden. Wir werden eingeeengt bis dorthinaus. Die Obersten Rechnungshöfe interessieren sich für uns. Demnächst wohl auch für das Bayerische Oberste Landesgericht, vermute ich, wenn es um die Auflösung und um die Verteilung der Stellen geht.

Es ist unbestritten, dass die Richter des Bayerischen Obersten Landesgerichts höchste Qualität mitbringen, aber sie haben – Gott sei Dank – auch eine Arbeitsmöglichkeit, wie sie aufgrund der eingeengten Situation, aufgrund der Pensen, bei den anderen Gerichten überhaupt nicht bestehen kann. Das führt natürlich dazu – das sage ich ganz fest ins Protokoll, das ist nicht meine ureigenste Meinung –, dass in der Richterschaft, mehr natürlich im nordbayerischen Raum als im Münchner Raum, teilweise ganz andere Stimmen gebracht werden. Die muss ich als Präsident mit auffangen können, nämlich die Stimmung, dass die beim Bayerischen Obersten Landesgericht es ganz einfach haben. Während wir beim Oberlandesgericht Bamberg und bei den Amts- und Landgerichten eingeeengt werden, demnächst nach Auskunft des Ministeriums noch einmal 350 Stellen in ganz Bayern abliefern sollen, blieb das Bayerische Oberste Landesgericht davon verschont. Das sage ich mit den Worten meiner Kollegen aus Ober- und Unterfranken, die vieles möglicherweise mit Neid ausdrücken. Aber das sehen die mit Sorge, dass wir Stellen abliefern müssen, während das Bayerische Oberste Landesgericht verschont blieb.

Gott sei Dank hat sich der Präsident dieses Gerichts schon vor Jahren bereit erklärt, einen gewissen Beitrag zu leisten. Darum sind seine Worte auch sehr lebenswert und bedenkenswert, nämlich dass er selber sagt, das Bayerische Oberste Landesgericht könnte schon auf den Prüfstand gestellt werden. Es steht im Übrigen zurzeit auf dem Prüfstand. Mag vielleicht der Prüfstand zu hart ausfallen; ich will mich dazu nicht äußern. Aber ich möchte Ihnen sagen, dass natürlich die Oberlandesgerichte anderen Normen unterworfen sind und wir uns deshalb nur heftigst bemühen können, dass wir die Aufgaben des Bayerischen Obersten Landesgerichts erledigen können. Aber ich muss in Bamberg ein gewisses Rumoren meiner Richterschaft auffangen, die eingeeengt

wird. Der Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins hat von einem Paradies für Rechtsuchende gesprochen, als er vom Bayerischen Obersten Landesgericht in seiner ersten Stellungnahme gesprochen hat. Diese Formulierung hat meinen Bediensteten nicht gut getan. Das möchte ich zum allgemeinen Stimmungsbild beitragen.

**Vorsitzender Franz Schindler** (SPD): Vielen Dank, Herr Meisenberg. Als Letzter in der Generaldebatte hat nun das Wort der Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins. Herr Böhm bitte.

**SV Horst Böhm** (Vorsitzender des Vereins der Richter und Staatsanwälte in Bayern e.V.): Sehr verehrter Herr Vorsitzender! Ich möchte an das anschließen, was der Herr OLG-Präsident Meisenberg gesagt hat, dem ich in vielen Punkten zustimmen kann. In einem allerdings nicht: Das Bayerische Oberste Landesgericht ist derzeit nicht auf dem Prüfstand, sondern auf dem Schafott. Das muss man ganz deutlich sagen, nachdem diese würdelose Ankündigung der Abschaffung in zwei Sätzen passiert ist und wir bisher keine Diskussionsbereitschaft der Entscheidungsträger feststellen konnten.

Meine Damen und Herren, ich habe gestern mit einem Journalisten gesprochen, der in dieser Angelegenheit recherchiert. Er hat plötzlich ganz verwundert gesagt: „Herr Böhm, wie kommt es eigentlich, dass ich niemanden finde, der für die Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts ist?“ Er hat es so formuliert, als sei dies verdächtig, also dass möglicherweise doch irgendwelche Leichen im Keller des Bayerischen Obersten Landesgerichts versteckt seien, die diesen Kahlschlag rechtfertigen. Ich habe ihn beruhigt, dass hier keine Leichen verborgen seien und habe ihm bestätigt, dass es tatsächlich so ist, dass unsere Argumente – Geschichte, Qualität, Ansehen, Akzeptanz, Garantie der Rechtseinheitlichkeit, Förderung der Fachkompetenz etc. – bisher ohne Widerspruch geblieben sind, so dass ich davon ausgehe, dass diese Argumente auch entsprechend überzeugend sind.

Wir haben allerdings schon das Gefühl, dass wir gegen eine Art Phantom kämpfen oder gegen jemanden kämpfen, der sich eigentlich dem Kampf nicht stellt. Die eigentlichen bisherigen Entscheidungsträger sitzen hier nicht in der Runde, so dass auch hier wieder die Argumente im Raum stehen, ohne dass sie bei denen ankommen, die es eigentlich betrifft.

Ich möchte nur ein Hauptargument behandeln, das auch in der Begründung des Gesetzentwurfs steht, nämlich die Behauptung, das Bayerische Oberste Landesgericht müsste deswegen abgeschafft werden, weil es nicht zwingend erforderlich sei. Da kann ich nur sagen, das stimmt. Das Bayerische Oberste Landesgericht ist mit Sicherheit nicht zwingend erforderlich. Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz bieten den besten Beweis dafür. Aber dieses Argument ist nur vordergründig überzeugend. Würde man diesen Maßstab generell akzeptieren, dann könnte und müsste man in der Kultur-, Bildungs- und Behördenlandschaft Bayerns mit Sicherheit noch einiges kahlrasieren. Denn es gibt dort

sehr vieles, was nicht zwingend erforderlich ist. Nur eine Reihe von Beispielen: Die dritte Religionsstunde in der Grundschule, die Zahl der katholischen Fakultäten, Zuschüsse für Trachtenvereine, die Bezirke kann man infrage stellen, Akademien, Museen, Galerien, Opernhäuser und Erwachsenenbildung oder die Alte Pinakothek. Wer kann mir nachweisen, dass die zwingend erforderlich ist? Oder brauchen wir eine Mineralogische Staatssammlung, ein Museum „Reich der Kristalle“? Ist das zwingend erforderlich?

Meine Damen und Herren, ich möchte nur sagen, ich stelle diese Einrichtungen in keiner Weise in Frage. Ich will nur das Argument, man müsse alles abschaffen, was nicht zwingend erforderlich sei, ad absurdum führen. Darum geht es mir also. Letztlich ist diese Begründung eine nichtssagende politische Leerformel, die man immer dann herauszieht, wenn man sie braucht, und bei anderen Dingen nicht. Das ist es, was uns natürlich schon etwas erschreckt. Ich möchte für mich in Anspruch nehmen, ein bisschen Standespolitik zu betreiben und vielleicht Hintergründe auszuleuchten, die bisher so noch nicht angesprochen worden sind.

Ich möchte mich auch nicht an der fast schon unwürdigen Erbsenzählerei beteiligen, wie viel ein Alternativvorschlag einspart, ob das 100 000 Euro mehr oder weniger sind. Im Großen und Ganzen stehen die Summen fest, um die es geht: maximal 1,4 bis 1,5 Millionen Euro. Ministerpräsident Stoiber hat sich bei der angekündigten Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts auf seine Richtlinienkompetenz berufen und rigoros bisher die Kabinetts- und Fraktionsdisziplin durchgesetzt.

Meine Damen und Herren, wie schaut es in anderen Ressorts aus? Wird auch dort derart rigoros in ein Ressort durchregiert? Da muss ich schon sagen, entbehrt es nicht einer gewissen Ironie, wenn Innenminister Beckstein am letzten Wochenende in einem Interview zur angekündigten Reform der Polizei erklärt: „Ich mache diese Reform selbst. In der Staatskanzlei kommt man auf keine guten Ideen. Intrigen kann ich auch nicht brauchen.“ Auch die Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, meine Damen und Herren, ist wahrlich keine gute Idee. Nachdem ich die Argumente heute gehört habe, bin ich in dieser Ansicht nur bestärkt worden. Schauen wir, was der Polizei passiert ist. Da wurde die Abschaffung einer ganzen Verwaltungsebene angekündigt. Die generelle Verlängerung der Lebensarbeitszeit bei der Polizei wurde in den Raum gestellt. Beides ist vom Tisch. Meines Erachtens auch zu Recht. Ich will das überhaupt nicht infrage stellen. Nur müssen wir sehen, dass in diesen Ressorts diskutiert wird, bevor letztendlich entschieden wird, während wir bei der Justiz genau den umgekehrten Weg gegangen sind. Dem Justizministerium, meine Damen und Herren, bleibt eigentlich nur noch die Kompetenz anzuordnen wann, wie und wo die vom Ministerpräsidenten losgelassene Abrissbirne dem Bayerischen Obersten Landesgericht endgültig den Garaus macht. Die Richter und Staatsanwälte werden leider Gottes insofern auch konsequenterweise nur noch zur Form des Vollzugs angehört.

Was ich jetzt sage, ist nicht meine Meinung, aber eine Gefahr. Wer diese Kräfteverhältnisse in den Ressorts befürwortet, versorgt meines Erachtens diejenigen Kritiker mit überzeugenden Argumenten, die eine Schwächung des Rechtsstaats feststellen und den Weg in den Polizeistaat befürchten. Das ist nicht meine Meinung, aber insoweit versorgt man diese Kritiker mit den entsprechenden Argumenten. Deswegen möchte ich vorab in der Diskussion eines feststellen: Das Justizressort in Bayern ist so schwach wie noch nie. Der Einzige, der diese Schiefelage wirklich beseitigen kann, meine Damen und Herren, das ist der Bayerische Landtag. Deswegen appellieren wir auch an Sie hier, diese Entscheidung nicht mitzutragen.

Ich möchte das noch mit einem weiteren Punkt begründen. Die schwache bayerische Justiz gerät zunehmend in die Gefahr, von der öffentlichen Verwaltung einverleibt zu werden. Es war früher eine Selbstverständlichkeit, auf den feinen Unterschied zwischen Verwaltung und Justiz zu achten und damit auch den Respekt vor der dritten Gewalt entsprechend zu bekunden. Jetzt werden wir zunehmend gerade im Zusammenhang mit der Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts rigoros als Teil der Verwaltung eingeordnet. Staatsminister Huber hat am 26. März 2004 in einem Newsletter an alle Mitarbeiter erklärt, dass die ersten Entscheidungen zur Verwaltungsreform – ich bitte das zu beachten! – bereits gefallen seien und führt als Beispiel aus: „Auch an der Spitze muss reformiert werden. Daraus folgt die Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts.“ Es geht also um die Reform an der Spitze, nicht um ein Sparpotenzial. Die Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, eines Gerichts, wird nicht als Justizreform bezeichnet, sondern ist schon in die Ecke der Verwaltungsreform gestellt worden. Verwaltung bedeutet völlig zu Recht Hierarchie und Weisungsgebundenheit. Wenn mit gewissem Stolz gegenüber den Mitarbeitern die Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts verkündet wird und dieses auch noch der Verwaltung zugeordnet wird, dann ist meines Erachtens die Trennlinie zwischen Justiz und Verwaltung und damit eine wichtige Garantie für die richterliche Unabhängigkeit aufgehoben.

Deshalb meine zweite Feststellung: Ich fordere mehr Respekt vor der Justiz, mehr Respekt vor der Dritten Gewalt und der richterlichen Unabhängigkeit. So weit gewisse standespolitische Erwägungen, die ich vorab stellen wollte.

Ein Argument, das immer wieder auftaucht und das auch die OLG-Präsidenten hier in unterschiedlicher Wertung vorgetragen haben, ist die Behauptung, dass die Richter am Oberlandesgericht ebenso qualifiziert seien und ebensogut diese Aufgaben erfüllen könnten.

Grundsätzlich möchte ich dazu sagen, Richter am Oberlandesgericht sind grundsätzlich genauso leistungsfähig wie Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht, aber eben nicht am Oberlandesgericht, sondern nur am Bayerischen Obersten Landesgericht unter diesen konkreten Bedingungen, die bisher dort

geherrscht haben. Politiker und Ministerialbeamte, die ernsthaft behaupten, dass die Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts bei den Richtern der Oberlandesgerichte in gleich guten Händen sei, können oder wollen die Besonderheiten der bayerischen Justiz nicht anerkennen, sondern sie konterkarieren, insbesondere die Bestenauslese, die das Justizministerium seit Jahrzehnten zugunsten des Bayerischen Obersten Landesgerichts durchgeführt hat. Mehrere Persönlichkeiten, die dafür Verantwortung getragen haben und denen ich auch dafür dankbar bin, sitzen hier, sowohl Herr Meisenberg wie auch Herr Gummer, die das früher mitgemacht haben, und Herr Werndl, der das jetzt macht. Diese Bestenauslese, die konsequent durchgeführt worden ist, würde man mit diesem Satz einfach konterkarieren. Man kann bei der Auswahl der Richter beim Bayerischen Obersten Landesgericht auf bewährte Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht zurückgreifen. Das Bayerische Oberste Landesgericht erreicht eben seinen besonderen Qualitätsstandard, weil derart hervorragende Kolleginnen und Kollegen ausgewählt werden können. Vor allem kann man ein Anforderungsprofil erstellen, wenn man eine bestimmte Stelle am Bayerischen Obersten Landesgericht besetzen will. Das Präsidium am Bayerischen Obersten Landesgericht kann dem entsprechend Rechnung tragen.

Das Bayerische Oberste Landesgericht ist natürlich auch hinsichtlich der Besoldung hervorgehoben. Diese Hervorhebung dient der Förderung der Fachkompetenz. Fachkompetenz ist natürlich bei der Justiz besonders wichtig. Wenn diese Stellen, die die Fachkompetenz bündeln und fördern, wegfallen, dann heißt das, in Zukunft wird man sich über R 2 nur dann profilieren können, wenn man Führungsaufgaben übernimmt; was völlig korrekt ist, aber dann gibt es nur noch Direktoren- und Präsidentenstellen, die ein ganz anderes Anforderungsprofil haben, als wir es in der Justiz auch sonst noch brauchen, wenn es um diese Fachkompetenz bei der bayerischen Justiz geht.

Meine Damen und Herren, wenn man das Bayerische Oberste Landesgericht abschafft und dessen Aufgaben verteilt, steht man immer zwischen Skylla und Charybdis: entweder eine aufgeblähte nuancenreiche Rechtsprechung von drei Oberlandesgerichten, wenn man es aufteilt, oder aber die Rechtsprechung eines Gleichen unter Gleichen. Das muss man ganz deutlich sagen. Ich wage schon zu behaupten, dass die Akzeptanz der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Bamberg in Garmisch-Partenkirchen vielleicht nicht so groß ist, als wenn man das Gewicht des Bayerischen Obersten Landesgerichts hat, das eine gewisse Tradition und diese landesweite Zuständigkeit hat und die Möglichkeit, dass auch Richter aus Bamberg, Nürnberg und München an diesem Gericht tätig sind. Denn in Zukunft – ich glaube, Herr Meisenberg, da werden Sie mir Recht geben – wird kaum ein Richter aus München, Augsburg oder sonstwo bis nach Bamberg gehen, um Ordnungswidrigkeitensachen zu machen. Das heißt, es wird eine rein Bamberger Angelegenheit werden. Und dann fehlt es eben an der Akzeptanz. Nicht an der Qualität, aber

schon an der Akzeptanz bei den übrigen Kolleginnen und Kollegen.

Ich möchte zur Schlussbemerkung kommen. Das Ganze hat uns natürlich ziemlich aufgeschreckt, diese rüde Art und Weise, wie man hier vorgegangen ist, auch die Tatsache, dass man jetzt auch noch beim Vorsitzenden des Präsidialrats und Hauptstaatsanwaltsrat die Rechte dieser Gremien weiterhin einschränken will. Das war für uns natürlich eine Überlegung wert, auch Bewährtes infrage zu stellen und die Spardiskussion mit aufzunehmen. Deswegen hat es mich auch gefreut, dass der Verein der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts Alternativmodelle entwickelt hat. Ich glaube, wenn hier eine positive Entscheidung in unserem Sinne fallen würde, dann würde diese Motivation zur Reform, zum Überlegen, wie man bei der Justiz sparen kann, weiter gefördert. Geht es umgekehrt, dann wird diese Motivation im Nichts verschwinden.

Der zweite positive Gesichtspunkt aus meiner Sicht war die Tatsache, dass der Protest quer durch alle Gesellschaftsschichten gegangen ist. Landtagsabgeordnete, ehemalige Staatsminister, Rechtsanwälte, Notare, Rechtswissenschaftler, Vertreter der Wirtschaft, Schriftsteller, Journalisten, alle haben ihren Protest geäußert und formuliert. Das ist wohl Beweis genug, auch für den Bayerischen Landtag, dass es hier nicht um ein paar wild gewordene Standesvertreter geht, zu denen ich vielleicht gehöre, sondern um sehr viel mehr, nämlich um eine traditionsreiche Einrichtung, um die Justiz, der Sie, wenn Sie dieses Gericht abschaffen, den Kopf abschlagen.

Deswegen möchte ich noch ein bisschen weitermachen mit der Symbolik. Es wurde hier ein Stein übergeben. Ich habe schon gedacht, dass Herr Dr. Franke vielleicht darauf hinweist, dass das der erste Baustein für das „Bayerische Oberste“ in Nürnberg wäre. Dies würde ich eigentlich vorschlagen. Aber ich möchte doch den Vertretern des Landtags ganz deutlich vor Augen führen, worum es geht. Es geht um die Justitia.

(SV Horst Böhm entrollt ein Plakat mit der Justitia)

Es ist immer eine schöne Dame, die als Justitia dargestellt wird. Ich überreiche Ihnen dieses Plakat, aber nicht nur dieses Plakat, sondern auch eine Schere. Wenn nämlich das Bayerische Oberste Landesgericht abgeschafft wird, dann sollten Sie den Kopf der Justitia abschneiden.

(SV Horst Böhm übergibt dem Vorsitzenden das Justitia-Plakat mit Schere)

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Vielen Dank, Herr Böhm.

Meine Damen und Herren, ich meine, dass die Generaldebatte damit einen Abschluss gefunden hat. Ich stelle fest, dass doch viele Argumente genannt worden sind, die mir und meinen Kolleginnen und Kollegen Abgeord-

neten wohl schon bekannt waren, aber so pointiert und auf den Punkt gebracht bislang doch nicht wahrgenommen worden sind.

Ich schlage vor, dass wir jetzt die Gelegenheit ergreifen, falls es Nachfragen seitens der Kollegen gibt, sie jetzt zu der eher generellen Thematik zu stellen, bevor wir auf die Details kommen. Ich würde weiterhin vorschlagen, wenn wir die Generaldebatte abgeschlossen haben, dass wir anschließend 10 bis 15 Minuten Pause machen, insbesondere auch deshalb, weil draußen Häppchen auf Sie warten, und dass wir uns dann den Detailfragen zuzuwenden versuchen.

Also jetzt Nachfragen zur Generalproblematik, wobei ich niemandem Vorschriften machen kann, aber es nicht für angebracht hielte, jetzt zu kommentieren, weil wir eben eine Anhörung haben. Bitte, Frau Stahl.

**Abg. Christine Stahl (GRÜNE):** Herr Vorsitzender, meine Herren und Damen! Das wird natürlich in den Anhörungen sehr unterschiedlich gehandhabt. Ich möchte um Verständnis bitten, dass ich um 13 Uhr „Parlamentarische Kontrollkommission“ habe und etwas in Zeitbedrängnis komme, weshalb ich, nachdem Sie gesagt haben, es wird bis 14 Uhr gehen, ich aber um 13 Uhr dort sein muss, da ich mein Amt, Kontrolle auszuüben, natürlich auch sehr ernst nehme und wahrnehmen werde, hier natürlich zu einem kleinen Rundumschlag ausholen muss. Ich glaube durchaus, dass der zur Generaldebatte passt, weil ich auch der Meinung bin, dass die hier anwesenden Fachleute von der Politik mitnehmen sollten, wie unsere Einschätzung der momentanen Situation ist, und selbstverständlich werde ich meine Anmerkung mit einer Frage garnieren, damit ich auch den Anforderungen gerecht werde.

Die Thematik Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts möchte ich gerne trennen von der schwierigen Situation in der Justiz, die unbestritten vorhanden ist und auch dargestellt wurde, die ich aber glaube, in diesem Zusammenhang nicht diskutieren zu dürfen, wie es Herr Meisenberger getan hat.

Die Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts schadet dem bayerischen Rechtssystem, denn hier geht es tatsächlich darum, dass die Einheitlichkeit der Rechtsprechung verloren zu gehen droht. Es ist sicher kein Problem, in kleineren Bundesländern etwas auf ein OLG zu verlagern, aber es ist gleichwohl etwas ganz anderes, wie hier eine Verlagerung auf drei OLGs vorzunehmen. Es ist auch natürlich ein ganz wichtiges Anliegen, diese Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu bewahren, weil es hier um das Vertrauen in den Rechtsschutz geht, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger, an einer Stelle Recht gesprochen zu bekommen und sich nicht drei unterschiedliche Positionen in drei verschiedenen Regionen unter Umständen abholen zu müssen.

Natürlich könnte man, das kann man dann in der differenzierteren Debatte tun, noch einige Anmerkungen machen zur Sinnhaftigkeit der Aufteilung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in die Regionen, wie es

auch von Herrn Dr. Franke schon angesprochen wurde, da teilweise eine Aufteilung vorgenommen wird, die nicht ganz nachvollziehbar ist. Da verstehe ich aber natürlich auch, dass die Herren Vertreter und die Frau Vertreterin der OLGs im Moment zwischen allen Stühlen sitzen und sich entsprechend vorsichtig äußern werden. Für die Nürnbergerinnen und Nürnberger ist es eher so, dass man sich ein bisschen auf den Arm genommen vorkommt.

Die Kosteneinsparungen – das wurde hier schon sehr genau auseinander definiert – halten sich in Grenzen. Es wurde dankenswerterweise von Frau Vavra ausgeführt, dass die Einsparungen nicht in dem Umfang werden erfolgen können. Aber, ich nehme für mich in Anspruch, dass wir als kleine Fraktion etwas unverdächtiger und unbelasteter diskutieren können. Ich würde nicht von Peanuts oder Linsengerichten sprechen wollen, das muss ich schon sagen. Denn es handelt sich um Beträge, für die andere Gruppen wirklich dankbar wären. Ich denke an die Gruppen in der Jugendarbeit, die über auch nur einen Bruchteil sehr glücklich wären. Dennoch sagen wir, dass die Kosteneinsparungen in keinem Verhältnis stehen zu dem Schaden, der letztendlich ange richtet wird.

Ich lasse hier die weiteren Auswirkungen des Gesetzentwurfs beiseite, sprich der Präsidialrat ist für uns Grüne, da es um Mitwirkungsrechte geht, ein ganz enorm wichtiges Thema. Was die Besoldung angeht, die Personalunion, die man mit dem Alternativvorschlag auch gewährleisten könnte – man könnte Richterstellen einsparen –, da habe ich, anders als Sie ausgeführt haben, schon den Eindruck, dass hier durchaus eine Bereitschaft besteht.

Aber ich würde nicht von einer Stärkung der Regionen reden wollen, denn die geht damit überhaupt nicht einher. Ich bringe an dieser Stelle gleich meine Frage an das Justizministerium an: Stimmen die Gerüchte – zumindest sind sie bei mir als solche in Franken angekommen –, dass man ursprünglich das OLG in Bamberg abschaffen wollte, davon aber abgegangen ist und stattdessen sich dem Bayerischen Obersten Landesgericht zugewendet hat? Das finde ich eine sehr interessante Frage. Natürlich kann man so etwas auch diskutieren. Es sind zwei wichtige Einrichtungen in Nordbayern, wo man sich fragt, wie das sein soll. Aber stattdessen erleben wir die Zuweisung zweier Senate nach Bamberg.

Die Entscheidung wurde auf einer Veranstaltung in Nürnberg mit der Richtlinienkompetenz, die der Ministerpräsident hat, entschuldigt. Da sage ich ganz frech und frei, die muss nicht unbedingt von Sachkenntnis getragen sein. Deswegen liegt es natürlich an der Volksvertretung; da nehme ich den Vorschlag von Herrn Klotz sehr gerne auf, es ist natürlich die Aufgabe der Volksvertretung. Insoweit sitzen hier selbstverständlich Entscheidungsträger und -trägerinnen, Herr Böhm, die diese Sachkenntnis nachliefern können. Nur, dazu braucht es halt ein bisschen Mut. Diesen Mut fordern Sie seit langer Zeit ein. Ich kann Sie zu Ihrer – bei uns würde man das Kampagnenfähigkeit nennen – nur be-

glückwünschen. Denn die Briefe sind ungezählt. Wir sind tatsächlich als Grüne nicht verdächtig, weil uns die Beibehaltung des Bayerischen Obersten Landesgerichts nichts bringen würde. Wir sind auch nicht verdächtig, alte Strukturen um jeden Preis aufrechterhalten zu wollen.

Deswegen haben wir in einem freien intensiven Abwägungsprozess uns in der Fraktion einstimmig für die Beibehaltung des Bayerischen Obersten Landesgerichts ausgesprochen. Das möchte ich Ihnen schon mit auf den Weg geben, weil ich nicht ganz sicher bin, ob ich noch einmal zu Wort komme. Ich bitte dringend, dass man sich den Alternativvorschlag noch einmal durch den Kopf gehen lässt, obwohl man ehrlichkeithalber sagen muss, er bringt vermutlich nicht in dem Umfang Einsparungen, wie prognostiziert wird. Aber da stelle ich dagegen, dass die Einsparungen, wie sie vom Justizministerium vorgetragen werden, ebenfalls nicht zu erreichen sind. Hier erwarte ich einfach eine saubere Aufrechnung.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Vielen Dank, Frau Stahl. Weitere Wortmeldungen seitens der Kollegen? – Wenn das nicht der Fall ist, schlage ich vor, dass wir jetzt 20 Minuten Pause machen.

(Unterbrechung von 11:45 Uhr bis 12:10 Uhr)

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Meine Damen und Herren! Ich hoffe, dass Sie sich für die zweite Runde ein bisschen gestärkt haben. Ich möchte gleich ohne weitere Vorrede weitermachen, obwohl es mich schon reizen würde, das, was bislang gesagt worden ist, zu kommentieren. Das hebe ich mir aber für eine andere Stelle auf. Ich möchte nur auf den Einwurf eingehen, dass sich die eigentlichen Entscheidungsträger bedauerlicherweise nicht hier befinden. Dazu möchte ich nur so viel sagen: Wir legen schon Wert darauf, dass entgegen auch veröffentlichter Meinung die Entscheidung über die Zukunft des Bayerischen Obersten Landesgerichts noch nicht gefallen ist. Deswegen haben wir auch ganz bewusst nicht die Frage, wie man das Bayerische Oberste Landesgericht abschafft, zum Thema dieser Anhörung gemacht, sondern wir haben diese Anhörung mit „Zukunft des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ überschrieben. So sollen Sie es auch verstehen.

Nachdem die Frage Nummer 1 umfänglich beantwortet ist, sollten wir uns jetzt dem zuwenden, was wir von Ihnen unter der Frage Nummer 2 erfahren wollen, nämlich die Möglichkeit der Konzentration bestimmter Zuständigkeiten bei den Oberlandesgerichten. Dafür gibt es mehrere Modelle, über welche diskutiert wurde. Ein bestimmtes Modell findet sich auch im Gesetzentwurf wieder. Wer möchte dazu das Wort ergreifen?

**SV Dr. Roland Helgerth (Generalstaatsanwalt beim Bayerischen Obersten Landesgericht):** Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass FGG-Sachen und die Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen konzentriert werden. Zu den FGG-Sachen kann ich mich nicht äußern. Das ist nicht mein Feld. Zu den Bußgeldsachen muss ich Folgendes zu bedenken geben.

Diese erneute Konzentration würde in eindrucksvoller Weise belegen, dass die Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts eigentlich eine Fehlentwicklung darstellt. Man sollte eine klare Entscheidung treffen. Entweder konzentrieren wir alle Rechtsmaterien beim Bayerischen Obersten Landesgericht, oder wir regionalisieren sie auf alle drei Oberlandesgerichte. Das wären klare Strukturen, die den Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechen. Nach diesen Regelungen entscheidet jedes Oberlandesgericht über die in seinem Bezirk anfallenden Revisionen und Rechtsbeschwerden selbst.

Bei den Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen handelt es sich verfahrensrechtlich um eine mit dem Strafverfahren einheitliche Materie. Es gibt kein gesondertes Rechtsbeschwerdeverfahren, sondern das Ordnungswidrigkeitengesetz verweist auf die Strafprozessordnung. Das Verfahrensrecht bei Rechtsbeschwerden ist identisch mit dem Verfahrensrecht bei den Revisionen; und das spielt bei den Revisionen eine große Rolle.

Ein zweiter Gesichtspunkt. Es gibt Sachverhalte, die auch nach der Anklage sowohl als Straftat als auch als Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen. Denken Sie zum Beispiel an die Steuerhinterziehung. Eine vorsätzliche Steuerhinterziehung ist eine Straftat, eine fahrlässige Steuerhinterziehung ist eine Ordnungswidrigkeit. Das Gericht, welches hierüber entscheidet, muss die Befugnis haben, beides abzuurteilen. Ich kann dafür nicht zwei verschiedene Gerichte vorsehen. Das ist die Schwierigkeit, wenn man die Rechtsbeschwerdeverfahren in Bußgeldsachen und Strafverfahren trennen würde. Deswegen bin ich für die Beibehaltung.

**SV Peter Gummer (Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts):** Ich möchte zum Strafrecht noch einen Satz hinzufügen. Ich möchte noch einmal auf die Verfahren eingehen, die am Montag bei uns eingegangen sind. Es sind Staatsschutzverfahren von höchster Brisanz sowohl hinsichtlich der Tat, ihrer Wirkungen und Ziele wie auch hinsichtlich des rechtlichen Inhalts der Verfahren. Darüber können Sie heute auf Seite 2 der „Süddeutschen Zeitung“ nachlesen. Die Frage der Konzentration ist bei Staatsschutzverfahren von besonderer Bedeutung. Solange es das Bayerische Oberste Landesgericht gibt, ist der Landesgesetzgeber ermächtigt, den Staatsschutz beim Bayerischen Obersten Landesgericht anzusiedeln, ganz gleich, an welchem Ort sich das Gericht befindet. So ist es bisher auch geschehen. Wenn das Bayerische Oberste Landesgericht aufgelöst wird, ist kraft Bundesrecht das Oberlandesgericht München für Staatsschutzsachen zuständig. Zuständig ist immer das Gericht, an dem sich der Sitz der Staatsregierung befindet. Wenn allerdings strafrechtliche Zuständigkeiten, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, in größerem Maße nach Bamberg und nach Nürnberg verlagert werden, wird dem Oberlandesgericht München das Personalreservoir entzogen, aus dem heraus sich der Staatsschutzsenat rekrutiert.

Ganz brisant wird es zu dem Zeitpunkt werden, zu dem das Gericht seine Zuständigkeit verliert. Nach dem Gesetzentwurf ist es der 1. Januar 2005. Verfahren, die

nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht mehr vom Staatsschutzsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts, sondern vom Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts München zu behandeln sein. Ich kann nur noch einmal meine Stimme erheben und sagen: Überlegen Sie es sich, meine Damen und Herren, ob es wirklich vertretbar ist, dass Sie in einer Zeit, in der hoch brisante Verfahren vor diesem Gericht zu behandeln sind, die in Deutschland und über Deutschland hinaus Aufsehen erregen werden, einen Senat auflösen, der seit 40 Jahren für diese Sachen zuständig ist. Im ersten Fall ist bereits Anklage erhoben worden. Die zweite Anklage hat der Generalbundesanwalt für den Frühsommer dieses Jahres angekündigt.

**SV Dr. Stefan Franke** (Präsident des OLG Nürnberg): Mit der Konzentration versucht der Gesetzentwurf zu retten, was vielleicht noch gerettet werden kann. Über die Qualitätseinbußen haben wir vorhin etwas kontrovers diskutiert. Selbst wenn man dem Konzentrationsanliegen beitreten würde, es wäre nicht konsequent. Hier ist der Entwurf in sich nicht schlüssig, weil er die strafrechtlichen Revisionen von der Konzentration ausnimmt. Das sind ja nun keine unwichtigen Gebiete. Der Gesetzentwurf sagt zwar, es seien Gebiete, bei denen am ehesten auf die Konzentration verzichtet werden könnte. Es war aber immer ein Anliegen der bayerischen Justiz, in Fragen der Anwendung des Fahrverbotes, der kurzen Freiheitsstrafe oder bei Grundsatzfragen zur Strafaussetzung auf Bewährung eine Rechtseinheit im Lande herzustellen. Diese Rechtseinheit wäre bei einer Aufspaltung auf drei Oberlandesgerichte gefährdet. Es wird keine Abstimmung zwischen den Oberlandesgerichten geben. Das wäre eine Illusion. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat nicht zuletzt in diesen Fragen in der Vergangenheit zwar unauffällig, aber im Ergebnis sehr segensreich gewirkt. Das entfällt auch.

**Sve Edda Huther** (Präsidentin des OLG München): Ich möchte auch gern zur Konzentration Stellung nehmen, und zwar in allen drei Bereichen, auch wenn die FGG-Sachen jetzt noch nicht zur Sprache gekommen sind.

Im FGG-Bereich scheint mir die Konzentration schon im Hinblick auf die Bedeutung und die Folgen für die Betroffenen sehr wichtig zu sein. Außerdem können bei einer Konzentration neue Rechtsprobleme schneller endgültig und für die Betroffenen voraussehbar geklärt werden. Mir scheint für eine Konzentration auf München die Tatsache zu sprechen, dass der OLG-Bezirk München der größte ist. Mindestens die Hälfte aller FGG-Verfahren, die es in Bayern gibt, sind im OLG-Bezirk München anhängig. Das bedeutet auch, dass wir in erster und zweiter Instanz an den Amtsgerichten und Landgerichten Richter haben, die sich in diese Materie besonders eingearbeitet und ihre Erfahrungen gesammelt haben. Aus diesem Reservoir können Kollegen gewonnen werden, die über Rechtsbeschwerden entscheiden. Wenn die FGG-Sachen vom Obersten Landesgericht auf die Oberlandesgerichte verlagert werden, ist es besonders wichtig, Richter zu haben, die Erfahrung auf diesem Gebiet haben. Hier meine ich, dass der OLG-Bezirk München groß genug ist, damit aus ihm das nötige Personal gewonnen werden kann.

Bei den Entscheidungen über Rechtsbeschwerden in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist das sehr bedenkenswert, was Herr Helgerth zu diesem Problem gesagt hat. Aus rein fachlicher Sicht scheint mir dieser Aufgabenbereich der zu sein, bei dem die Konzentration am wenigsten erforderlich ist. Zu einem wesentlichen Teil werden die Verfahren durch den Einzelrichter entschieden, und der Effekt einer Vereinheitlichung ist deshalb auch bei einer Konzentration begrenzt. Ob andere Gründe für eine solche Konzentration sprechen, will ich nicht beurteilen.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Revisionen hat sich die Konzentration beim Bayerischen Obersten Landesgericht sehr bewährt. Wenn das Bayerische Oberste Landesgericht aber keinen Bestand mehr haben sollte, sind auch andere fachliche und personelle Gründe in die Überlegungen mit einzubeziehen, selbst wenn es zunächst sehr schön aussieht, wenn auf jedes der drei Oberlandesgerichte ein Gebiet konzentriert wird. Ein ganz maßgeblicher Gesichtspunkt ist dabei derjenige, den Herr Gummer erwähnt hat. Am Oberlandesgericht München muss der erstinstanzliche Strafsenat für Staatsschutzsachen angesiedelt sein. Das ist gesetzlich vorgegeben. Die Richter, die in diesem Senat arbeiten, müssen ständig über eine breit gefächerte strafrechtliche Erfahrung verfügen, damit sie die erforderliche Qualifikation haben. Dazu aber ist es erforderlich, dass in München eine ausreichende Zahl von Revisionssachen behandelt wird, damit die Richter auch Erfahrungen sammeln können. Das spricht für eine Erhaltung der Zuständigkeit für Revisionssachen aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts München.

Darüber hinaus muss auch berücksichtigt werden – das ist vorher kurz angesprochen worden –, dass die Richter, die jetzt am Bayerischen Obersten Landesgericht beschäftigt sind, nur ausnahmsweise nach Bamberg oder Nürnberg wechseln werden. Sie drängen ganz naturgemäß auf in München und im Bezirk des Oberlandesgerichts München frei werdende Stellen. Wir haben eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium und den Gerichten, die darauf beruht, dass es immer wieder einen Personalwechsel zwischen dem Ministerium und den Gerichten und auch umgekehrt gibt. Auch hier geht kaum jemand nach Bamberg oder nach Nürnberg. Alles dies zusammen führt bei einer Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts zu einer für die nächsten Jahre in München personell außerordentlich schwierigen Situation. Diese Situation wird umso schwieriger, je weniger im OLG-Bezirk München konzentriert wird. Aus diesem Grund meine ich, dass zumindest die Revisionen aus dem eigenen Bezirk in München zur Bearbeitung verbleiben sollten.

**SV Konrad Kruis** (Richter am Bundesverfassungsgericht a.D.): Die Beiträge, denen ich zustimme, sind jetzt doch schon zu sehr speziell. Ich möchte noch einmal die Qualität der Rechtsprechung und der Rechtspflege in den Vordergrund stellen. Die Rechtspflege ist auf die Gerechtigkeit hin orientiert. Gerechtigkeit verlangt gleiches Recht, das heißt Einheitlichkeit in der Auslegung der Gesetze und Gleichmäßigkeit in der Anwendung der Gesetze. Wo ist Gerechtigkeit aktueller als im Straf-

recht? Im Strafrecht wird ein sozial-ethisches Unwerturteil ausgesprochen, auch wenn es sich nur um mittlere oder kleinere Kriminalität handelt, die nicht bis zum Bundesgerichtshof geht. Dieses Unwerturteil ist zwingend an Gleichheit der Rechtsauslegung und Rechtsanwendung gebunden. Dies muss ein rechtsstaatliches Anliegen des Freistaates Bayern sein, es ist auch ein verfassungsrechtlich zwingendes Gebot. Deshalb bietet sich an sich kein Gebiet so sehr für die Konzentration an wie das Strafrecht.

Die vom Bundesgesetzgeber zwingend vorgegebene Zuständigkeit des Oberlandesgerichts München für Staatsschutzdelikte sowie für kriminelle und terroristische Vereinigungen verlangt die Vorhaltung eines Richterapparates, der aus mehreren Personen besteht. Der Senat selbst ist mit fünf Richtern besetzt. Es kommen dann noch Haftrichter hinzu. Auch die Kontaktsperresachen sind zu berücksichtigen. Auch wenn es jetzt noch keine Rolle spielt, der Moment wird kommen, in dem terroristische Vereinigungen wieder eine große Rolle spielen werden. Wenn dem so ist, brauchen Sie in München dafür ein Kompetenzzentrum. Davon kommen Sie nicht weg. Dann wirkt sich natürlich auch die Revisionsrechtsprechung des Oberlandesgerichts München sehr aus. Die anderen Oberlandesgerichte sind davon ausgeklammert. Ich habe bereits gesagt, dass die Konzentration schon unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten erforderlich ist. Das ist nun ein zusätzlicher Gesichtspunkt dafür, dass im Strafrecht konzentriert werden muss.

Wo wollen Sie aber hin? Sie müssen nach München. Damit wird das große Oberlandesgericht München noch größer. Wenn Sie dann auch die FGG-Sachen noch in München konzentrieren, wird das Gericht noch eine Stufe größer. Das ist der Punkt, bei dem man das Konzept in Zweifel ziehen muss.

Die Ordnungswidrigkeiten können auch nicht von der Strafjustiz abgekoppelt werden. Bei den Ordnungswidrigkeiten handelt es sich nicht nur um Verkehrsübertretungen oder Fälle, in denen jemand zu schnell gefahren ist. Denken Sie an das Umweltrecht. Die Bayerische Bauordnung sieht für Ordnungswidrigkeiten Sanktionen bis zu 500 000 Euro vor. Es gibt auch noch ein weiteres Problem: Die vorsätzliche Verwirklichung eines Tatbestandes ist eine Straftat, die fahrlässige eine Ordnungswidrigkeit. Das gilt nicht nur für die Steuerhinterziehung, sondern auch für viele andere Fälle. Wenn jemand wegen einer vorsätzlich begangenen Tat angeklagt wird und die Sache bis zum Oberlandesgericht Nürnberg hinaufgeht, könnte dieses Gericht entscheiden, dass nach seiner Auslegung der Tatbestand nicht erfüllt ist. Ein anderer dagegen wird wegen fahrlässiger Begehung einer Tat angeklagt. Der bekommt ein Bußgeld, und die Bußgeldsache geht zum Oberlandesgericht Bamberg. Dieses Gericht stellt fest, dass der Betreffende fahrlässig gehandelt hat und deswegen die Geldbuße zu Recht verhängt wurde. Wenn im anderen Verfahren aber festgestellt wird, dass der Vorwurf des Vorsatzes nicht gerechtfertigt ist, geht die Sache wieder zurück, und dann ist die Verfolgung verjährt. Es ist also ein Irrsinn, diese beiden Rechtsgebiete voneinander zu trennen. Also

müssten die Bußgeldsachen auch nach München, denn dort müssten sie hin, wenn man sie mit dem Strafrecht zusammenlegen wollte.

Wenn man der Sache nachgeht, sieht man, dass der Gesetzentwurf völlig unausgegoren ist. Der Vorwand, man habe natürlich über Konzentrationen nachgedacht, ist nur ein Feigenblatt. Es wurde hier gar nichts überlegt, die Konzentration ist reine Verlegenheit.

**Vorsitzender Franz Schindler** (SPD): Herr Klotz hat jetzt die Gelegenheit, zu diesen durchaus beachtlichen Argumenten Stellung zu nehmen. Wie will man bei dieser angedachten Konzentration die von Herrn Dr. Helgerth und Herrn Kruis angesprochenen Probleme und auch das Problem der Beibehaltung personeller Ressourcen für den Staatsschutzsenat lösen?

**MDirig Werner Klotz** (Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz): Zunächst möchte ich Herrn Kruis bei aller Wertschätzung und Liebe in einem Punkt widersprechen. Wir haben uns etwas überlegt. In einem weiteren Punkt möchte ich ihm auch noch widersprechen. Sie sagten, es bestehe aus der Verfassung heraus die Verpflichtung zur Gleichbehandlung. Den Grundsatz, dass ein Gericht in Strafsachen immer gleich urteilen müsse, sehe ich in der Bayerischen Verfassung nicht, und auch nicht im Grundgesetz. Nach Ihrer Argumentation dürfte ein OLG Hamm in Strafrevisions nicht anders entscheiden als ein OLG München. Diese verfassungsrechtliche Problematik sehe ich so nicht.

(SV Konrad Kruis: Das ist ein rechtspolitisches Postulat! Wir befinden uns ja im Bereich der Rechtspolitik!)

Dann zu den Fragen der Verlagerung und der Konzentration. Der Gesetzentwurf soll auch ein strukturpolitisches Zeichen setzen. Das ist bereits angesprochen worden. Daher schlagen wir bei den Rechtsbeschwerden eine Konzentration vor. Ich darf etwas zu den drei Bereichen sagen, um die es hier geht.

Bei den FGG-Sachen ist die Entscheidung für die Konzentration ganz bewusst gefallen. Frau Präsidentin Huther hat es bereits angesprochen. Die überwiegende Zahl der Fälle kommt aus dem Bereich des Oberlandesgerichts München. Ich habe die Zahl aus dem Jahr 2002. 57,6 % aller Fälle waren FGG-Angelegenheiten aus dem Bereich München. Es war auch ausdrücklicher Wunsch der Notare und Rechtsanwälte, FGG-Angelegenheiten in München zu konzentrieren.

Zur Konzentration in Strafsachen. Frau Präsidentin Huther, glaube ich, hat die Gründe sehr überzeugend dargelegt. Das waren auch die wesentlichen Gründe, die uns dazu bewogen haben, von einer Konzentration außerhalb Münchens auf jeden Fall abzusehen. Hier sehen wir die Möglichkeit, dass die Zuständigkeiten ohne größere Probleme aufgeteilt werden können. Es ist auch ein Grundsatz der Strukturpolitik, dass man Aufgaben des Bayerischen Obersten Landesgerichts nach Nürnberg und Bamberg verlegt.

Dass wir die Ordnungswidrigkeitensachen dem Oberlandesgericht Bamberg zuweisen, ist natürlich auch ein strukturpolitisches Zeichen. Die Problemfälle, die hier genannt wurden, sehen wir nicht so. Diese Fälle sind rein theoretischer Natur. Diese Probleme sehe ich nicht. Wir werden auch keine Probleme mit dem Publikumsverkehr haben. Bei den Rechtsbeschwerden wird in den allermeisten Fällen ohne Öffentlichkeit verhandelt. Es handelt sich um ein rein schriftliches Verfahren. Die Abgabe der Ordnungswidrigkeitensachen nach Bamberg gibt uns die Möglichkeit, eine Region zu stärken.

Deshalb erfolgt diese Aufsplitterung in einerseits Konzentration und andererseits Verteilung. Wir haben uns dabei schon etwas überlegt. Die Konzentration in Bamberg hat strukturpolitische Gründe, die Konzentration in München hat zwingend sachliche Gründe. Die Verteilung der Strafsachen erfolgt aus den Gründen, die schon genannt wurden. Der Staatsschutz muss in München bleiben. Es besteht allerdings keine zwingende Notwendigkeit, alles auf München zu konzentrieren.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Ich möchte doch noch einmal auf das Argument zurückkommen, man habe dann nicht mehr die personellen Ressourcen, um einen Staatsschutzsenat mit der Qualität, wie wir sie gewohnt sind, besetzen zu können.

**MDirig Werner Klotz (Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz):** Diese Gefahr sehen wir nicht. Wir werden die Ressourcen haben. Alle Revisionen im Strafrecht aus dem Bereich des OLG-Bezirks München werden auch beim Oberlandesgericht München bleiben. Wir sind davon überzeugt, dass die personellen Ressourcen beim Oberlandesgericht München vorhanden sind. Diese Gefahr sehen wir nicht.

**SV Peter Gummer (Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts):** Darf ich kurz über den derzeitigen Zustand berichten? Das Bayerische Oberste Landesgericht verfügt über vier Strafsenate, zwei Verkehrsenate, einen Spezialsenat für das Nebenstrafrecht und einen Revisionsenat. Mitglieder aller dieser vier Senate sind auch Mitglieder des Staatsschutzsenates. Die einen sind Mitglieder des Staatsschutzsenates, und die anderen sind Mitglieder des Auffangsenates. Schon derzeit machen diese vorhandenen Personalressourcen, die beim Obersten Landesgericht noch etwas reichlicher vorhanden sind als bei den Oberlandesgerichten, größte Probleme, große Verfahren personell zu besetzen. Man kann die Richter nicht einfach vorhalten. Wenn jetzt aber von diesen vier Aufgabensenaten drei nach Franken gehen, frage ich mich wirklich, wie diese Aufgabe gelöst werden soll, ganz abgesehen davon, dass der Staatsschutzsenat beim Oberlandesgericht München völlig neu aufgebaut werden muss. Zunächst schneidet man dieses Kompetenzzentrum – ich möchte dieses Wort gerne aufgreifen – ab.

Lassen Sie mich zu diesem Thema noch ein letztes Wort sagen. Herr Klotz, Sie haben in Ihrem ersten Statement das Oberlandesgericht Düsseldorf angesprochen, bei welchem der Staatsschutzsenat in Nordrhein-Westfalen konzentriert ist. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2003 im Blick auf die Belastun-

gen, die terroristische Straftaten in Deutschland verursachen werden, für den Staatsschutzsenat beim Oberlandesgericht Düsseldorf ein neues, modernes Sicherheits-Sitzungssaalgebäude für 42 Millionen Mark errichtet. Das sind Investitionen für den Staatsschutz in Nordrhein-Westfalen. In Bayern wird zum gleichen Zeitpunkt das Kompetenzzentrum am Bayerischen Obersten Landesgericht aufgelöst. Es wird auf das Oberlandesgericht München verlegt, um im Jahr 1,4 Millionen Euro zu sparen.

**SV Gero Debusmann (Präsident des OLG Hamm):** Ich darf nur etwas korrigieren. Herr Gummer, es waren 32 Millionen Euro, also noch viel mehr.

**SV Dr. Hans-Jochen Vogel (Bundesjustizminister a.D.):** Wenn es gestattet ist, möchte ich zunächst eine Bemerkung machen und dann eine Frage stellen. Mein Nachbar, Herr Kruis, hat den Gesetzentwurf als unausgereift und unüberlegt bezeichnet. Nun hatte ich ja mit Gesetzgebungsverfahren in früheren Jahren einiges zu tun gehabt. Ich möchte hier das Justizministerium ein klein bisschen in Schutz nehmen. Herr Kruis, wenn meine Informationen zutreffen, sind diesem Gesetzentwurf nicht jahrelange Überlegungen des Justizministeriums mit Anhörungen interner Art vorausgegangen, woraus langsam ein Gesetzentwurf gereift ist. Sie müssen Ihr Urteil doch unter Berücksichtigung der Tatsache fällen, dass dieser Gedanke im Ministerium erst seit Ende 2003 reifen konnte. Wenn ich mich nicht völlig täusche, hat dieser Gedanke das Ministerium in einer eher etwas überraschenden Weise erreicht. Deswegen kann ich im Ministerium nicht den Adressaten der Kritik erkennen. Das Ministerium hat in der ihm verbliebenen Zeit unter ständiger Monierung durch eine bisher kaum genannte Stelle das Beste getan, was möglich war. Ich distanziere mich nicht von Ihrer Kritik. Aus meiner Erfahrung als Justizminister sage ich aber, dass das Justizministerium die falsche Adresse ist. Ich denke jetzt an meine Zeit. Wie ich reagiert hätte, wenn Helmut Schmidt das von mir verlangt hätte, ist nicht Gegenstand dieser Anhörung. Die Phantasie aber könnte ausreichen.

Meine Frage knüpft an das an, was über Düsseldorf gesagt worden ist. Es ist nur eine Informationsfrage. Wie sieht es denn mit den Baulichkeiten für die Staatsschutzsachen hier in München aus? Sind hier gesicherte Baulichkeiten dieser Art vorhanden? Wenn jetzt gefährliche Geschichten kommen – das kann ich aus der RAF-Zeit nur bestätigen –, wird man in München, sofern solche Gebäude nicht schon existieren, hinter den in Düsseldorf oder auch in Karlsruhe getroffenen Maßnahmen nicht wesentlich zurückbleiben können. Wo finden diese Verhandlungen jetzt statt? Nachdem in der Vorlage auch Einsparungen bei Baumaßnahmen erwähnt werden, frage ich, was es hier gibt. Gibt es etwas Vergleichbares wie in Düsseldorf, werden solche Gebäude erst gebaut, oder brauchen wir sie nicht?

**MDirig Werner Klotz (Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz):** Dazu möchte ich das Wort eigentlich an Herrn Gummer weitergeben. Bisher werden solche Prozesse im Strafjustizzentrum in München durchgeführt. Wie gefährlich solche Prozesse im Einzelfall sind, muss man natürlich genau überlegen.



Prinzipiell sind wir aber im Strafjustizzentrum nicht schlecht gerüstet.

**SV Peter Gummer** (Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts): Ich darf hinzufügen, das Bayerische Oberste Landesgericht ist in einem Gebäude untergebracht, das der eine oder andere von Ihnen kennt oder schon gesehen hat. Die dort vorhandenen räumlichen Ressourcen reichen bei weitem nicht aus, sie entsprechen nicht einmal den durchschnittlichen Anforderungen an einen Schwurgerichtssaal. Herr Klotz, es ist richtig, der Staatsschutzsenat muss diese Verfahren mit all den Komplikationen, Einschnitten und Erschwernissen, die damit verbunden sind, in den Räumen des Strafjustizzentrums durchführen, welches dafür aber auch nicht geschaffen ist. Der Vorsitzende des Staatsschutzsenates war im Januar bei der Eröffnung des Gebäudes in Düsseldorf. Er kam mit Tränen in den Augen wieder und sagte: Was ist dort passiert, und was passiert bei uns? Die Frage, ob die Sitzungsräume ausreichend sind, ist an uns in der letzten Zeit nicht gestellt worden. Dieses Gericht wird aufgelöst.

**SV Edda Huther** (Präsidentin des OLG München): Zur Frage, wo man solche Verhandlungen durchführen könnte, kann ich nur über meine Erfahrungen aus den letzten Jahren berichten. Wir hatten ein Verfahren gegen die Russen-Maffia, mit dem wir im Strafjustizzentrum begonnen haben. Nach einigen Wochen hat die Polizei gesagt, dass das Gebäude nicht zu sichern wäre und dass sie nicht mehr bereit wäre, im Strafjustizzentrum für die Sicherheit zu sorgen. Wir mussten dann nach Stadelheim ausweichen und haben dort das Verfahren weitergeführt. Nachdem der Richter krank wurde, musste es wieder von vorne anlaufen. Zurzeit läuft es auch wieder in Stadelheim. Verfahren, in denen es wirklich ganz prekär wird, können wir im Strafjustizzentrum offensichtlich nicht durchführen.

**Vorsitzender Franz Schindler** (SPD): Ich darf noch einmal das andere Problem ansprechen, welche Folgen entstehen, wenn die Zuständigkeiten für Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen und die Strafsachen auf verschiedene Gerichte verteilt werden. Hier wurde mit dem Wechsel vom Vorsatz zur Fahrlässigkeit und den unterschiedlichen Zuständigkeiten argumentiert. Wie wird das Problem gesehen? Ist das ein Argument, das sich aus der Sicht der Praktiker stellt, oder ist dieses Problem eher akademischer Natur?

**SV Peter Gummer** (Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts): Wenn ich angesprochen bin, dann darf ich dazu Folgendes sagen. Selbstverständlich kann es bei den Bußgeldsachen in Einzelfällen Schwierigkeiten geben, wie vom Herrn Generalstaatsanwalt und von Herrn Kruis bereits gesagt worden ist. Ich sage aber auch noch etwas anderes. In Bußgeldsachen ist der Bundesgesetzgeber gerade dabei, den Einzelrichter einzuführen. Aus meiner Sicht ist es ein Unding, bei Rechtsbeschwerden in dritter Instanz, die für Rechtseinheit sorgen soll und die wir auf das Bayerische Oberste Landesgericht konzentriert haben, letztlich einen Einzelrichter entscheiden zu lassen. Bei uns wären es 16 Einzelrichter am Bayerischen Obersten Landes-

gericht. Ob unter diesem Gesichtspunkt der Konzentration von Bußgeldsachen tatsächlich erhöhtes Gewicht beigemessen werden soll, möchte ich bezweifeln. Beim Oberlandesgericht Bamberg werden es dann vielleicht nicht mehr 16, aber doch noch sieben oder acht Einzelrichter sein. Auch dort ist es wahrscheinlich nicht möglich, eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten.

Was ist denn die Aufgabe in Bußgeldsachen? Bei der Frage, ob bei Überfahren eines Rotlichts nach soundso viel Sekunden oder bei einer bestimmten Geschwindigkeitsübertretung ein Fahrverbot ausgesprochen werden darf, hat das Bayerische Oberste Landesgericht dafür gesorgt, dass darüber in Hof genauso entschieden wird wie in Traunstein. Das war die Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Ob das künftig so möglich sein wird, weiß ich nicht. Wenn Sie das halten wollen, dürfen Sie aber das Bayerische Oberste Landesgericht nicht auflösen.

**Vorsitzender Franz Schindler** (SPD): Ich meine, es wäre sinnvoll, wenn sich jetzt auch Herr Debusmann und Herr Dury zu dieser Problematik äußern würden.

**SV Walter Dury** (Präsident des OLG Zweibrücken): Über die Verteilung in Bayern vermag ich nichts zu sagen, zumal ihr auch regionalpolitische Erwägungen zugrunde liegen. Ich möchte nur noch einmal im Grundsatz sagen, ich empfehle dringend die Konzentration in FGG-Sachen. Auf dem Gebiet gibt es sehr viel Richterrecht. Der Gesetzgeber kann das nicht alles im Vorhinein regeln. Die Richter müssen auf diesem Gebiet das Recht immer weiter fortbilden. Und das war gerade die Stärke des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Wir in ganz Deutschland haben davon profitiert. Die FGG-Sachen sollten doch zumindest konzentriert bleiben, wie es auch vorgesehen ist.

Zur Konzentration bei Bußgeldsachen und Revisionen habe ich einen aktiven Senatsvorsitzenden bei mir befragt, der auch die Meinung aus Koblenz kennt. Wir haben diese Verfahren nicht konzentriert. Er meint, in aller Regel sei das auch nicht notwendig, sofern dem nicht regionalpolitische Erwägungen zugrunde liegen. In der Tat gibt es aber Fragen, in denen man unterschiedlich entscheiden kann und auch entscheidet, was rechtspolitisch aber kein guter Zustand wäre. Hier animieren wir unsere Vorsitzenden – in Rheinland-Pfalz sind es nur insgesamt drei, die auf diesem Gebiet aktiv sind –, dass sie sich über solche Grundsatzfragen austauschen, um möglichst eine gemeinsame Linie zu finden. Das geschieht auch peu à peu. Damit kann man noch leben.

**SV Gero Debusmann** (Präsident des OLG Hamm): Auch ich würde es unterstützen, dass die Zuständigkeiten in FGG-Sachen konzentriert werden. Aus der Sicht eines Externen ist allerdings das Argument, die große Zahl der Fälle komme aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts München, nicht durchschlagskräftig, denn bei den FGG-Verfahren handelt es sich bekanntermaßen um schriftliche Verfahren. Deshalb spielt die Distanz zwischen dem Entstehen der Fälle und dem Entscheider nicht unbedingt eine ganz maßgebliche Rolle.

In Strafsachen meine ich, Sie, Frau Huther, etwas beruhigen zu können. Das Oberlandesgericht Düsseldorf übernimmt in Nordrhein-Westfalen die erstinstanzlichen Strafsachen. Der Bezirk dieses Gerichts ist erheblich kleiner als der Ihres Gerichts. Das Oberlandesgericht Düsseldorf kann ganz unschwer die erstinstanzlichen Strafsachen mit den Personalressourcen bewältigen, die aufgrund der allgemeinen Zuständigkeiten in Strafsachen vorhanden sind. Das ist kein Problem.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Meine Damen und Herren, wir sind immer noch bei Frage Nummer 2, bei der Konzentration und bei den verschiedenen Möglichkeiten, die hier in Betracht zu ziehen sind. Wer möchte sich dazu noch äußern?

**Sve Maria Vavra** (Vorsitzende des Richterrats beim Bayerischen Obersten Landesgericht): Ich möchte nur noch zwei oder drei Sätze zur Zuständigkeitskonzentration bei den FGG-Sachen sagen. Darüber, dass diese Rechtssachen grundsätzlich konzentriert werden müssen, besteht Einigkeit, weil ansonsten die Zahl der Divergenzvorgänge an den Bundesgerichtshof steigen würde. In der Praxis haben wir die Erfahrung gemacht, dass man auf Entscheidungen des Bundesgerichtshofes sicherlich mehrere Monate, zum Teil auch Jahre warten muss, sodass die Rechtsvereinheitlichung empfindlich gestört würde, wenn die Zuständigkeit in FGG-Sachen auf mehrere Oberlandesgerichte verteilt würde. Für München spricht einfach die Tatsache, dass die Notare und die Rechtsanwälte, welche – vor allem die Notare – sehr stark mit dieser Materie befasst sind, sich auch für die Konzentration auf München ausgesprochen haben, weil die meisten Kollegen, die auf diesem Gebiet tätig sind, auch ihren Sitz in München haben. Zum großen Teil handelt es sich um Wohneigentums- und Grundbuchsachen, um Handelsregistersachen und Betreuungssachen, die sehr stark bei den Rechtsanwälten und Notaren in München konzentriert sind.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Darf ich einmal die Frage nach den Divergenzvorgängen in den Raum stellen? Wie sieht es denn damit in Nordrhein-Westfalen aus?

**SV Gero Debusmann** (Präsident des OLG Hamm): Dazu kann ich gerne etwas sagen. Wir haben die FGG-Sachen nicht konzentriert. Alle drei Oberlandesgerichte entscheiden jeweils mit Spezialsenaten, die unterschiedlich stark ausgelastet sind. Die Auslastung hängt mit der Größe des Bezirks zusammen. Wir leben gut damit. Die Divergenzhäufigkeit in Nordrhein-Westfalen ist nach meinem Kenntnisstand keineswegs Aufsehen erregend hoch.

**Sve Maria Vavra** (Vorsitzende des Richterrats beim Bayerischen Obersten Landesgericht): Darf ich dazu gleich etwas sagen? Sie haben vorhin gesagt, dass Sie in FGG-Sachen auf das Bayerische Oberste Landesgericht schauen. Wenn dieses Gericht nicht mehr da ist, wird wahrscheinlich auch bei Ihnen die Anzahl der Divergenzvorgänge in die Höhe gehen.

**SV Gero Debusmann** (Präsident des OLG Hamm): Ich gebe Ihnen völlig Recht, die Akzeptanz der Rechtspre-

chung Nordrhein-Westfalens wird maßgeblich fremdgesteuert durch das Bayerische Oberste Landesgericht.

(Heiterkeit)

**Abg. Christine Stahl (GRÜNE):** Ich habe diesmal nur eine Anfrage ans Justizministerium. Ich glaube, ich habe vorhin fälschlicherweise Innenministerium gesagt, wahrscheinlich aber in der Befürchtung, dass demnächst Innenministerium und Justizministerium tatsächlich zusammengelegt werden.

(Heiterkeit)

Wie sieht es denn mit den strukturpolitischen oder regionalpolitischen Entscheidungen aus? Für mich ist das ein Begriff ohne Leben, den ich gerne mit Substanz gefüllt hätte. Was steckt denn hinter einer solchen strukturpolitischen Entscheidung? Worauf begründet sich jetzt gerade die Entscheidung, nach München zu gehen, wobei die Konzentration bei den FGG-Sachen nachvollziehbar ist? Welche Gründe sprechen aber dafür, das Dienstrecht nach Nürnberg zu verlagern? Wieso geht man mit zwei Senaten nach Bamberg?

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Die Frage richtet sich direkt an Herrn Klotz. Vielleicht kann er sie gleich direkt beantworten, um dann die weiteren Wortmeldungen zu berücksichtigen.

**MDirig Werner Klotz** (Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz): Über die Frage, FGG-Sachen nach München zu verlegen, brauchen wir, glaube ich, nicht mehr länger diskutieren. Zur Frage, welche strukturpolitischen Überlegungen angestellt wurden. Es geht schlicht und einfach darum, den Raum Bamberg und den oberfränkischen Raum zu stärken.

(Abg. Christine Stahl (GRÜNE): Warum? Das ist doch kein Grund!)

– Nach allgemeiner Meinung war der oberfränkische Raum immer schwächer als der mittelfränkische. Das hören wir auch aus den Äußerungen aller möglicher Parteien im Landtag. Der Staatsregierung wird oft vorgeworfen, dass sie den oberfränkischen Raum vernachlässige. Solchen Vorwürfen, egal ob sie berechtigt oder unberechtigt sind, kommen wir entgegen, und wir meinen, dass der oberfränkische Raum von allen Räumen Bayerns am meisten der Stärkung bedarf. Es geht hier schlicht und einfach um eine Stärkung des oberfränkischen Raums. Ich habe bisher immer gedacht, es ist allseitige Meinung, dass der oberfränkische Raum eine Stärkung am notwendigsten hat.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Ich glaube, dass man strukturpolitische Anliegen leichter erfüllen könnte, wenn man die Zweigstellen der Amtsgerichte beliebe, als wenn man einen Senat in periphere Gebiete verlegt.

**MDirig Werner Klotz** (Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz): Darf ich dieses Problem ganz explizit ansprechen? Es gehört zwar hier nicht dazu, ich sehe aber nicht, dass der oberfränkische oder der mittelfränkische Raum geschwächt wird, wenn eine Zweigstelle aufgelöst wird. Wenn eine Zweigstelle auf-

gelöst wird, bleiben dennoch die gesamte Infrastruktur und alle Richter im jeweiligen Landkreis erhalten. Ich sehe keine Schwächung eines Landkreises, wenn ich nur ein kleines Gericht auflöse. Dadurch nehme ich dem Landkreis doch nichts weg.

**Vorsitzender Franz Schindler** (SPD): Gut, das haben wir alles im Protokoll. Jetzt habe ich noch Wortmeldungen von Herrn Kruis und Herrn Dr. Ernst.

(SV Dr. Jürgen F. Ernst: Meine Wortmeldung ist überholt!)

– Dann Herr Kruis.

**SV Konrad Kruis** (Richter am Bundesverfassungsgericht a.D.): Ich wollte noch etwas nachtragen. Eine Konzentration sollte besonders dort stattfinden, wo relativ wenig Fälle aus der Region zu bearbeiten sind, wo man aber dennoch eine große Zahl von Fällen braucht, um ordentlich judizieren zu können. Das ist zweifellos bei der weiteren Beschwerde in FGG-Sachen der Fall. Zahlenmäßig sind diese Pakete nicht so groß. Das ist aber auch beim Umweltstrafrecht und beim Umweltordnungswidrigkeitenrecht der Fall. Auch das sind seltene Fälle, allerdings mit schwierigen Tatbeständen. Die Akzessorietät der Sanktion gegenüber verwaltungsrechtlichen Tatbeständen ist eine schwierige Frage. Dazu braucht man Erfahrung. Solche Fälle kommen aber vielleicht nur einmal vor, und das spricht dafür, solche Fälle zu konzentrieren und sie mit dem Strafrecht zusammenzufassen. Bibliotheken und alle möglichen Mittel braucht man dafür.

Der andere Punkt, den ich noch ansprechen wollte, sind die Divergenzvorlagen. Das sollte hier schon gesagt werden. In jedem fachlichen Colloquium, in dem über dieses Thema diskutiert wird, wird gesagt, dass Divergenzvorlagen nur auf dem Papier stehen. Sie kommen ganz selten vor, weil die Verfahren so lange dauern. Oft sagt das Gericht, dem die Sache vorgelegt wird, die Vorlage sei unzulässig oder nicht hinreichend begründet. Dann kommt die Sache wieder zurück. Deshalb versucht jeder Senat einer Divergenzvorlage auszuweichen, indem er sich darauf beruft, dass ein anderes Judikat seinen Fall gar nicht berühre, dass sein Fall besonders gelagert sei und er deswegen darüber selbst entscheide und die Divergenz außen vor lasse. Das bringt überhaupt nichts.

**SV Horst Böhm** (Vorsitzender des Vereins der Richter und Staatsanwälte in Bayern e.V.): Ich möchte mich nicht darauf festlegen, was jetzt Bamberg, München oder Nürnberg bekommt. Mich wundert ein bisschen der Konsens über das Argument Strukturpolitik. Dass man die gerichtlichen Zuständigkeiten nach einer Art Grenzlandförderung verteilt, kann ich nicht akzeptieren. Sicher mögen hinter der Verlagerung andere sachlich fundierte Erwägungen stehen. Die Verlagerung von gerichtlichen Zuständigkeiten aber nur mit Strukturpolitik zu begründen, halte ich für bedenklich.

Ich lege mich hier nicht fest, aber ich möchte doch ein paar Widerhaken schmeißen und die Probleme aufzeigen, die auf uns zukommen werden. Nur ein ganz kurzer

Einwurf zu den FGG-Sachen. Es ist bekannt, dass in Berlin zurzeit eine Reform des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit erarbeitet wird, nach der sich die Zuständigkeiten auch ändern werden. Jetzt haben wir eine Umstrukturierung des Bayerischen Obersten Landesgerichts. In zwei oder drei Jahren wird es wieder Zuständigkeitsveränderungen geben. Was das für die Kontinuität auf diesem Gebiet bedeutet, möchte ich hier nur in den Raum stellen. Gerade bei FGG-Sachen, bei denen es unter anderem auch um psychisch Kranke geht, ist Kontinuität außerordentlich wichtig. Das ist aber nur ein Widerhaken.

Zur Verteilung der Revisionen auf drei Oberlandesgerichte. Ich möchte anhand eines Beispiels erläutern, wie sich das auswirken kann. Vor kurzem hatte ein außerbayerisches Oberlandesgericht – ich glaube, es war Stuttgart – plötzlich entschieden, bei Ladendiebstählen gebe es keine Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Dieses Urteil stand plötzlich im Raum. Innerhalb von drei Monaten hat das Bayerische Oberste Landesgericht knallharte Kriterien dafür festgelegt, wann eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung trotzdem verhältnismäßig sein könne – Beispiele dafür sind oftmaliges Bewährungsversagen etc. Damit war die Geschichte für ganz Bayern erledigt, und unsere 70 Amtsgerichte können sich an diesem Urteil orientieren. Ich selbst bin Staatsanwalt. Wir marschieren sehr gerne schnell und wollen einheitliche Strukturen. Für uns war eine solche Entscheidung natürlich äußerst wertvoll.

Überlegen Sie sich einmal, was passiert, wenn Sie drei Oberlandesgerichte haben. Bamberg wird vielleicht schwanken, Nürnberg wird eine eindeutige Position haben und München wird sich etwas überlegen und vielleicht so oder so entscheiden. Der Beck-Verlag wird sich über diese vielfältigen Entscheidungen freuen. Unsere Kommentatoren werden sich ebenfalls darüber freuen. Die Rechtseinheitlichkeit geht aber verloren.

Ein anderes Beispiel. Bei Trunkenheitsfahrten gibt es zwischen 30 und 50 Tagessätzen sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis für 8, 10 oder 12 Monate. Was glauben Sie, was passiert, wenn darüber drei Oberlandesgerichte entscheiden? Bamberg verhängt vielleicht eine Entziehung der Fahrerlaubnis für längere Zeit, dafür aber nur eine Geldstrafe. In Regensburg werden Freiheitsstrafen verhängt und in München dies oder jenes. Selbst für Rechtsanwälte wird es dann schwierig, sich einen Überblick darüber zu schaffen, was in Bayern alles passiert. Das ist der große Verlust, der mit der Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts verbunden ist.

Das passiert also, wenn man die Zuständigkeiten verteilt. Dass es auch bei der Konzentration Probleme gibt, habe ich ebenfalls schon aufzuzeigen versucht. Dann fehlt es an der Akzeptanz, weil das Oberlandesgericht ein gleiches Gericht unter gleichen Gerichten ist. In Garmisch-Partenkirchen wird die Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg nicht das gleiche Gewicht haben wie die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts.

**SV Peter Gummer** (Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts): Ich möchte mich nur noch ganz kurz zu einem Punkt, zum FG, zu Wort melden. Wir haben gehört, dass die Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts für die Strukturpolitik gut sei. Wenn die Auflösung der Strukturpolitik dient, dann möge das so sein. Zum FG möchte ich aber einen Satz sagen, der, glaube ich, ganz wichtig ist. Die Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts wird, wie Frau Huther schon ausgeführt hat, zu enormen personellen Schwierigkeiten im Großraum München führen. Die Richter, die entweder aus München stammen oder ihren Lebensmittelpunkt nach München ans Bayerische Oberste Landesgericht verlegt haben, müssen in München eine weitere Verwendung finden. Das Oberlandesgericht München wird die Richterschaft, die am Bayerischen Obersten Landesgericht beschäftigt ist, aufnehmen müssen. Ich lasse es im Raum stehen, unter welchen Bedingungen das geschieht. Für die Richterschaft wird das sehr problematisch werden. Man kann sicher sagen, dass die Richter das hinnehmen müssen. Wenn dem aber so ist, ist es im Interesse der Richterschaft am Bayerischen Obersten Landesgericht wie auch im Interesse der Richterschaft am Oberlandesgericht sowie im Interesse der Richter, die an das Oberlandesgericht streben, wichtig, dass das Oberlandesgericht München die Kernaufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Obersten Landesgerichts erhält. Personell ist dieses Problem überhaupt nicht zu lösen, außer es werden wesentliche Aufgabenbereiche beim Oberlandesgericht belassen, und das sind eben das FG und Zuständigkeiten, die mit dem FG zusammenhängen.

Lassen Sie mich noch einen letzten Satz zu den Divergenzvorlagen sagen. Ihnen liegt ja die Eingabe von Vizepräsident Wenzel vom BGH vor, der für Wohnungseigentums- und Grundbuchsachen zuständig ist. Wenn in FG-Sachen die Rechtsprechung irgendeines Oberlandesgerichts vorliegt, die nicht schlüssig erscheint, sorgt man natürlich dafür, dass das Bayerische Oberste Landesgericht den nächsten Fall bekommt, damit wieder eine einheitliche Linie hergestellt wird, wenn ein Gericht zu schnell vorgeprescht ist.

**Vorsitzender Franz Schindler** (SPD): Ich muss ein bisschen auf den Zeitplan achten und schlage vor, dass wir den Fragenkomplex Nr. 2 als erledigt betrachten und dann zu dem Thema übergehen, welches heute schon mehrfach als Erbsenzählerei bezeichnet worden ist, welches aber dennoch angesprochen werden sollte. Ich meine die Kosten und die Einsparungseffekte, die mit den verschiedenen Modellen verbunden sind oder zumindest verbunden sein sollen. Sie kennen alle den Gesetzentwurf und die Begründung sowie die Zahlen. Von verschiedenen Seiten ist in Frage gestellt worden, ob alle Zahlen stimmen. Mehrfach ist in den Raum gestellt worden, es könne sich nur um vage Berechnungen handeln, bei denen noch dazu Mehreres übersehen worden ist. Wer wünscht dazu als Erster das Wort?

**Sve Maria Vavra** (Vorsitzende des Richterrats beim Bayerischen Obersten Landesgericht): In der Tat ist in der Begründung zum Gesetzentwurf die Gegenrechnung nicht aufgemacht worden. Es ist klar, dass zusätzliche Kosten entstehen. Sie entstehen dadurch, dass

beispielsweise drei Büchereien vorgehalten werden müssen. Sie entstehen dadurch, dass Richter nach Bamberg, Nürnberg oder an einen anderen Ort zurückgehen, weil dann Trennungsgeld und Umzugskosten bezahlt werden müssen. Zusätzliche Kosten entstehen dadurch, dass man nicht weiß, wo der Personalbestand, der in München vorhanden ist, untergebracht werden soll. Herr Präsident Gummer hat schon angedeutet, dass die Kolleginnen und Kollegen am Bayerischen Obersten Landesgericht in München ihren Lebensmittelpunkt haben. Alle möchten natürlich möglichst hier bleiben. Uns gegenüber wurde auch die Zusage gemacht, dass wir alle in München bleiben können. Wie sollen jetzt alle diese Kollegen beschäftigt werden? Sollen sie in den einstweiligen Ruhestand geschickt werden? Welche Kosten entstehen dadurch? Diese Gegenrechnung fehlt in der Tat.

**Vorsitzender Franz Schindler** (SPD): Frau Vavra, Sie haben jetzt ein wichtiges Stichwort gegeben, nämlich die Zusage an die Richterinnen und Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht, dass sie ihren Dienstsitz nicht verlegen müssen. Was hat es damit auf sich? Später ist diese Zusage offensichtlich in Frage gestellt worden. Zumindest hat man sich so geäußert, dass diese Zusage missverständlich gewesen sei. Dazu Herr Klotz.

**MDirig Werner Klotz** (Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz): Zunächst einmal darf ich ganz klar feststellen, die Ministerin hat gleich am Anfang allen Richterinnen und Richtern versichert, dass kein einziger Richter und keine einzige Richterin am Bayerischen Obersten Landesgericht gegen ihren respektive seinen Willen irgendwo anders hin versetzt wird. Jeder Richter, der in München bleiben will, kann in München bleiben. Deshalb werden auch keine Umzugskosten entstehen. Sie entstehen deshalb nicht, weil niemand umziehen muss.

(Sve Maria Vavra: Doch, für die Kollegen, die aus Bamberg oder Nürnberg zu uns gekommen sind und jetzt wieder zurück müssen!)

– Fraglich ist, wie die Richter dann entscheiden, ob wirklich jemand, der von Bamberg hierher kam, auch wieder zurückgeht. Ich weiß gar nicht, wie viele von denen, die bisher hier sind, aus Bamberg stammen. – Zwei sind es, wie ich gerade höre. Wenn solche Richter tatsächlich nach Bamberg zurückgehen, können im Einzelfall theoretisch Umzugskosten entstehen, die ich allerdings für ziemlich marginal halte und die wir deshalb vernachlässigen können.

**SV Dr. Jürgen F. Ernst** (Ehrenpräsident der RAK München, Vorsitzender des Vereins der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts e.V.): Es fehlen die gesamten Nachfolgekosten, die dadurch entstehen, dass es die Leitentscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts nicht mehr gibt. In der Praxis wird heute im Einzelfall geprüft, ob die jeweilige Frage vom Bayerischen Obersten Landesgericht entschieden ist. Wenn eine Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts bereits vorliegt, wird niemand mehr ein Rechtsmittel einlegen. Sobald aber unterschiedliche Entschei-

dungen vorliegen, wird jeder Anwalt seiner Partei raten, ein Rechtsmittelverfahren wenigstens zu versuchen, weil sich vielleicht doch das Oberlandesgericht München dem Oberlandesgericht Bamberg anschließt oder umgekehrt. Hierdurch entstehen auf allen Rechtsgebieten ganz erhebliche Nachfolgekosten.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Ich will jetzt noch ein bisschen konkreter werden und auf unseren Fragenkatalog zurückkommen. Ich würde Sie darum bitten, Stellung zu nehmen zu der Frage, welche finanziellen Auswirkungen es hätte, wenn es eine Personalunion zwischen dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts und dem Präsidenten eines Oberlandesgerichts in Bayern geben würde, egal, an welchem Ort das Oberste Landesgericht angesiedelt würde. Das wäre die Kopie des Vorbilds der Personalunion zwischen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München und dem Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Wer möchte sich dazu äußern? Bitte, Herr Klotz.

**MDirig Werner Klotz** (Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz): Wenn die Frage schon so konkret gestellt ist, versuche ich auch, sie konkret zu beantworten. Wir haben es versucht, die Kosten nachzurechnen. Bei dieser Lösung – nur Personalunion der Präsidenten, aber Beibehaltung der sonstigen Strukturen – kommen wir auf eine Summe von 207 000 Euro pro Jahr, die wir einsparen. Egal, ob Sie mit dieser Lösung 2005 oder 2006 anfangen, kommen wir auf ein Einsparvolumen von 207 000 Euro pro Jahr.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Welche Kosten würden entstehen, wenn man in diesem Modell weiterdenkt und das Oberste Landesgericht und das jeweilige Oberlandesgericht auch örtlich konzentrieren würde, sodass es nicht mehr verschiedene Dienstsitze gibt? Wie sieht es dann aus?

(MDirig Werner Klotz: Sie wollen das Gericht also dann in Nürnberg haben?)

– Oder zum Beispiel auch in München. Bislang haben wir für das Bayerische Oberste Landesgericht doch ein eigenes Gebäude angemietet. Wenn man die Gerichte örtlich konzentrieren würde, würden die Mietkosten nicht mehr entstehen.

**MDirig Werner Klotz** (Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz): Diese Kosten hätten wir weiter, denn die Richter wären ja weiterhin da. Bei diesem Modell würden wir nur die Kosten für den Präsidenten, für den Vizepräsidenten und für das Unterstützungspersonal einsparen. Wenn das Bayerische Oberste Landesgericht in München bliebe, müsste es in den Räumen wie bisher weiter untergebracht werden. Da sehe ich keinerlei Einsparungspotenzial.

**SV Peter Gummer** (Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts): Die Einsparungen, die bei der Auflösung des Obersten Landesgerichts erzielt werden, beruhen zum einen auf der Absenkung der Richterstellen von R 3 nach R 2 und von R 5 nach R 3 und werden sich im Jahr 2015 oder noch später einstellen. Diese

Einsparungen können erst dann wirksam werden, wenn die Richter, die diesen Status haben, aus dem Amt ausgeschieden sind. Wenn man anders rechnet, könnte man auch sagen, die Einsparungen treten erst dann ein, wenn sie verstorben sind. Das ist das eine Einsparungspotenzial.

Das größere Einsparungspotenzial wird aber durch die Einsparung von Stellen erzielt. Das beginnt beim Präsidenten, beim Vizepräsidenten und beim Generalstaatsanwalt und endet bei den Fahrern und bei der Schreibkraft. Diesen Bereich sehe ich aber nicht als gerichtsorganisatorische Einheit, sondern als verwaltungsmäßige Einheit. Diese Einsparung kann genauso erzielt werden, wenn das Oberste Landesgericht an einen anderen Ort verlegt und mit einem Oberlandesgericht zusammengelegt wird. Die Verwaltung des Oberlandesgerichts München, Nürnberg oder Bamberg würde dann die Verwaltung des Obersten Landesgerichts mit übernehmen. Wir haben bisher zum Beispiel ein Präsidium gehabt, welches bei der organisatorischen Zusammenlegung des Obersten Landesgerichts und eines Oberlandesgerichts eingespart werden kann. Herr Klotz, alle die Stellen, die in Ihrer Rechnung enthalten sind, können auch bei der organisatorischen Zusammenlegung eingespart werden.

Eine dritte Einsparung besteht darin, dass Raumkosten und Sachkosten im fränkischen Raum niedriger sind als im Großraum München. Das Bayerische Oberste Landesgericht ist in einem Mietobjekt untergebracht, welches enorm teuer ist.

Eine Einsparung kann ich nicht von heute auf morgen erzielen. Auch Ihre Einsparungen können erst im Jahre 2019 erzielt werden. Unter dem Gesichtspunkt der Verlagerung nach Franken ist die Einsparung um ein Vielfaches höher. Bei der Verlagerung von drei Senaten nach Franken macht die Einsparung 200 000 Euro aus. Wenn ich alle Senate dorthin verlagere, macht die Einsparung das Dreifache oder Vierfache aus. Das ist eine ganz einfache Rechnung.

**SV Dr. Roland Helgerth** (Generalstaatsanwalt beim Bayerischen Obersten Landesgericht): Ich habe die Zahlen für die Staatsanwaltschaft sehr genau ausge-rechnet. Wenn man das Bayerische Oberste Landesgericht dem Oberlandesgericht München, Bamberg oder Nürnberg angliedert, die Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht aber beibehält, kostet das für die Staatsanwaltschaft genau 27 660 Euro jährlich. Das sind die erhöhten Gehälter für die fünf Oberstaatsanwälte. Alles andere wäre dann weg. Der Generalstaatsanwalt würde eingespart oder zumindest herabgestuft. Auch die Verwaltung würde eingespart. Unter Spargesichtspunkten ist der Anschluss an ein Oberlandesgericht unter Beibehaltung der Organisationseinheit des Bayerischen Obersten Landesgerichts verbunden mit der Personalunion zwischen den Spitzen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften das größte Einsparmodell.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Herr Dr. Helgerth, das war jetzt eigentlich schon die Antwort auf die Frage Nr. 4.

(SV Dr. Roland Helgerth: Das nicht! Dazu hätte ich noch viel mehr zu sagen!)

Gut, dazu bekommen Sie sicher noch Gelegenheit. Jetzt habe ich eine Wortmeldung von Herrn Klotz und dann von Herrn Dr. Vogel.

**MDirig Werner Klotz** (Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz): Ich wollte nur etwas zu den Einsparungen von Sachkosten sagen, die Herr Gummer angesprochen hat. Er sagte, in unserem Gesetz seien etwa 200 000 Euro genannt. Man darf diese Kosten dann allerdings nicht mal vier nehmen, sondern man muss bedenken – in diesem Punkt will ich Ihnen zustimmen –, dass die jetzigen Kosten für die Unterbringung des Gerichts in der Schleißheimer Straße sehr hoch sind. Der Mietvertrag läuft in absehbarer Zeit aus, und hier besteht ohne weiteres die Möglichkeit, einen neuen Mietvertrag zu vereinbaren. Die Büromietkosten in München gehen nicht nach oben, sondern eher in die andere Richtung. Hier hätten wir günstigere Möglichkeiten.

Bei einem Vergleich darf man die 200 000 Euro nicht mal vier nehmen, sondern man muss berechnen, welcher Raumbedarf besteht, wenn das Gericht nach Nürnberg verlagert wird. Der Raumbedarf in Nürnberg ist der gleiche wie in München, weil gleich viele Richter auch in Nürnberg untergebracht werden müssen. Ich unterstelle einmal, der Raumbedarf in München und in Nürnberg ist identisch. An Einsparungen erzielte ich nur die Differenz zwischen den geringeren Mietkosten in Nürnberg und den höheren Mietkosten in München. Wenn ich hier einen Wert von 4 Euro pro Quadratmeter annehme, muss ich den Raumbedarf mit diesen 4 Euro multiplizieren. Dieser Betrag liegt dann vielleicht bei 50 000, 60 000 oder 70 000 Euro. Im Zweifel wird er eher niedriger sein. Man kommt keinesfalls auf die 800 000 Euro, die hier genannt wurden. Die 200 000 Euro, die wir im Gesetzentwurf genannt haben, sind die Kosten, die dadurch eingespart werden, dass Personal wegfällt. Ansonsten bleiben in München und in Nürnberg gleich viel Richter, die auch gleich viel Raum brauchen.

**SV Dr. Hans-Jochen Vogel** (Bundesjustizminister a.D.): Meine Wortmeldung hat sich erledigt.

**Sve Maria Vavra** (Vorsitzende des Richterrats beim Bayerischen Obersten Landesgericht): Ich möchte auf einen gewissen Widerspruch hinweisen. Nachdem vorhin die Strukturpolitik so sehr in den Vordergrund gestellt worden ist, möchte ich darauf hinweisen, dass es strukturpolitisch für den mittelfränkischen oder den oberfränkischen Raum viel wertvoller wäre, wenn das gesamte Gericht dorthin verlagert würde, als wenn nur zwei Senate – meistens sind das acht Richter und zwei Geschäftsstellen – nach Franken kommen. Ich kann nicht erkennen, wie die Verlagerung von zwei Senaten nach Franken diesen Raum strukturpolitisch aufwerten soll.

**SV Peter Gummer** (Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts): Selbstverständlich erzielen Sie Einsparungen unabhängig davon, ob das Gericht auf-

gelöst oder in Nürnberg, Bamberg oder Regensburg weiter besteht. Sie sparen das Potenzial ein, um das Sie das Gericht verkleinern. Mir leuchtet es nicht ein, dass bei der Verlagerung von sieben Senaten nur 20 000 Euro eingespart werden, während bei der Verlagerung von drei Senaten 200 000 Euro eingespart werden. Das kann ich nicht nachvollziehen. Das Einsparvolumen, das Sie durch die Verminderung des Personals erreichen, wird ja nicht dadurch verändert, dass Sie das Gericht einem anderen Oberlandesgericht angliedern. Ich kann diese Rechnung und dieses Herunterrechnen nicht nachvollziehen. Ich kenne die einzelnen Beträge und die Geheimrechnung, die hier aufgestellt wurde, nicht. Sie ist mir nicht zugänglich gemacht worden. Ich kann nur sagen, ich kann es mit meinem Verstand nicht nachvollziehen. Vielleicht liegt es aber auch daran: *judex non calculat*.

**MDirig Werner Klotz** (Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz): Ich sage es noch einmal: Die 200 000 Euro wurden daraus errechnet, dass ein Teil an Stellen abgebaut wird. Dafür brauche ich auch den Raum nicht mehr. Wenn ich diese Zahl X wegnehme, sparen wir grob 200 000 Euro ein. Bei Abzug der Zahl X von der Zahl A ergibt sich dieser Betrag von 200 000 Euro. Diese Differenz zwischen A und X muss ich jetzt zwischen München und Nürnberg vergleichen, und dann komme ich zu etwas geringeren Beträgen. Die Zahl 200 000 bleibt immer, und das, was ich genannt habe, kommt dann oben drauf. Es kommt also nicht eine bestimmte Zahl mal vier obendrauf, sondern nur der Unterschied zwischen München und Nürnberg, wenn im Übrigen der Raumbedarf in München und der Raumbedarf in Nürnberg identisch sind. Ich gehe davon aus, dass die Richter in Nürnberg nicht anders untergebracht werden sollen als in München. Der Raumbedarf ist also der gleiche. Der Unterschied besteht nur in den geringeren Mietkosten pro Quadratmeter.

**Vorsitzender Franz Schindler** (SPD): Ich habe jetzt zwei Wortmeldungen: Herr Meisenberg und Herr Dr. Vogel.

**SV Michael Meisenberg** (Präsident des OLG Bamberg): Herr Vorsitzender, ich räume gerne ein, dass sich bei mir etwas verkrampft, wenn ich jetzt die Diskussion höre. Ich glaube, das Bayerische Oberste Landesgericht hat es nicht verdient, dass man über diese Beträge so ausführlich redet.

Ich darf kurz etwas über Bamberg sagen. Wir haben in Bamberg ein Justizzentrum, das so groß dimensioniert ist, dass wir die in Aussicht gestellten Bediensteten sowohl beim Gericht wie auch bei der Staatsanwaltschaft ohne große Umbaumaßnahmen unterbringen können. Das ist jetzt aber nicht mein Gedanke, sondern ich wollte eine kurze Antwort auf den Beitrag von Frau Vavra geben. Als Münchner – das hört man meiner Sprache an – konnte ich mir auch nicht vorstellen, was es für die Region Ober- und Unterfranken bedeutet, wenn sechs bis acht Richter, ein oder zwei Staatsanwälte und ein kleiner Unterbau nach Bamberg kämen. Das Oberlandesgericht Bamberg hat im Gegensatz zu München und wahrscheinlich auch im Gegensatz zu Nürnberg einen derartigen Stellenwert im gesellschaftlichen Rahmen,

wie man es sich als Vorstädter von München aus nicht vorstellen kann. Das Oberlandesgericht Bamberg hat zurzeit 32 Richter. Wenn ich mich richtig erinnere, hat München 140 Richter am Oberlandesgericht. Daher kann man es sich schon vorstellen, dass fünf, sechs, sieben oder acht Richter für die Region und die Stadt Bamberg ein ganz erheblicher Zuwachs sind. Für das Renommee Bambergs würde dieser Zuwachs viel bedeuten. Für jede Beförderungsstelle wird in Bamberg weitaus heftiger gekämpft als in der Großstadt München. In München gibt es zwar ein Heer von Nachwuchsstellen, führende Stellen sind im Regelfall in München aber häufiger frei. Wenn in Bamberg von den 32 Stellen und den wenigen R-3-Stellen eine Stelle frei ist, kann selbst der beste Richter zwischen Würzburg und Hof warten, bis er blau wird. Das ist das Problem dieser Region. Deshalb wären acht Richter ein ganz erheblicher Zuwachs für diese Region.

**SV Dr. Hans-Jochen Vogel** (Bundesjustizminister a.D.): Zunächst eine Vorfrage: Können Richter des Bayerischen Obersten Landesgerichts nach dem endgültigen Termin der Auflösung des Gerichts gegen ihren Willen von München weg nach Bamberg und Nürnberg versetzt werden? Geht das?

**MDirig Werner Klotz** (Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz): Wir haben gar nicht geprüft, ob es geht, weil wir es gar nicht wollen.

**SV Dr. Hans-Jochen Vogel** (Bundesjustizminister a.D.): Umso besser; trotzdem würde ich eine Prüfung bei Gelegenheit empfehlen, denn diese Frage wird unter Umständen auftauchen.

Meine Frage bezieht sich aber auf die jetzt erörterte Einsparung. Vorhin ist gesagt worden, dass von den 40 jetzigen Richtern des Bayerischen Obersten Landesgerichts vielleicht zwei nach Bamberg gingen. Das spielte bei einer früheren Diskussion eine Rolle.

(Sve Maria Vavra: Die Kommen von Bamberg!)

– Aber es wurde behauptet, dass nur die zurückgehen würden, die von dort kommen. Meinetwegen sind es auch fünf Richter. Wenn nur fünf dorthin gehen und wenn auch noch einige nach Nürnberg gehen, dann bedeutet das einen erheblichen Personalüberhang in München, während sie in Bamberg und in Nürnberg neue Stellen schaffen und neue Richter einstellen müssen. Haben Sie das bei Ihrer Plus/Minus-Rechnung berücksichtigt?

**MDirig Werner Klotz** (Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz): Zunächst einmal bleibt in München eine Anzahl von Stellen. Beispielsweise kommen die bisher in FGG-Angelegenheiten zuständigen Senate an das Oberlandesgericht. Nach Nürnberg und nach Bamberg gehen weniger Stellen. Das werden auch keine zusätzlichen Stellen, sondern in München werden auch immer wieder Stellen frei. Es werden also keine zusätzlichen Stellen geschaffen, sondern in München – die genauen Zahlen können die Präsidenten sicher besser nennen – werden immer wieder Richterstellen frei, die dann in diesem Zuge mit besetzt werden

können. Es wird also keine zusätzliche Richterstelle geschaffen, somit können auch keine Stellen gegengerechnet werden, die deswegen geschaffen werden müssen, weil das Bayerische Oberste Landesgericht aufgelöst wird. In Bamberg werden dann neue Richterstellen geschaffen werden. Darauf kann man sich bewerben.

Ich darf noch Folgendes hinzufügen. Auch beim Bayerischen Obersten Landesgericht haben wir innerhalb der nächsten zwölf bis 18 Monate eine relativ hohe Fluktuation, weil Richter in Pension gehen werden. Die Zahl der Richter, die in den nächsten zwei Jahren am Bayerischen Obersten Landesgericht in Pension gehen, ist auch nicht gering. Ich kann daher nur die Aussage treffen, dass keine einzige Stelle deshalb neu geschaffen wird, weil das Bayerische Oberste Landesgericht aufgelöst wird, und weil man die Richter von dort unterbringen muss. Insofern können wir auch keine Stellen gegengerechnen.

**Vorsitzender Franz Schindler** (SPD): Wir arbeiten auf diesem Gebiet weitgehend mit Spekulationen. Niemand kann voraussagen, wie sich die Betroffenen letztlich verhalten werden. Ob es in dem vom Gesetzentwurf vorgegebenen Zeitplan möglich ist, ohne Brüche neue Senate aufzubauen, ohne in München diese Flutwelle anzugreifen, muss man schon in Frage stellen dürfen.

**MDirig Werner Klotz** (Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz): Dieses Problem sehen wir nicht. Auch in Nürnberg und in Bamberg sind schon neue Stellen ausgeschrieben worden. Die Besetzungsverfahren sind zum Teil schon gelaufen. Diese Sache läuft also schon.

**Vorsitzender Franz Schindler** (SPD): Herr Klotz, das kann ja wohl nicht sein. Es gibt ja noch kein Gesetz.

**MDirig Werner Klotz** (Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz): Ich meine nicht Stellen, die verlagert werden, sondern man hat den Richtern gesagt, es könnte sein, dass es neue Stellen gibt.

**Vorsitzender Franz Schindler** (SPD): Das möchte ich jetzt schon geklärt haben, sonst schließe ich die Anhörung sofort ab. Wenn es so sein sollte, dass am Oberlandesgericht Bamberg Stellen intern schon neu ausgeschrieben worden sind, obwohl der Bayerische Landtag, der ein Gerichtsauflösungsgesetz oder wie auch immer zu beschließen hat, ein solches Gesetz noch gar nicht beschlossen hat, können wir nur zur Kenntnis nehmen, wie gering das Justizministerium – leider müssen Sie jetzt den Kopf hinhalten – den obersten Souverän im Lande einschätzt. Dann können wir aber auch nach Hause gehen. Das nehme ich mit großem Interesse zur Kenntnis. Ich finde, dass diese Aussage dem Ganzen eine Wende gibt, die all diejenigen stärkt, die sagen, hier sei eine gewisse Hybris am Werk gewesen.

**MDirig Werner Klotz** (Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz): Das sind keine Stellen, die neu geschaffen werden, sondern das sind Stellen, die frei werden. Jetzt scheidet beispielsweise ein Richter am Oberlandesgericht Bamberg aus. Diese Stelle

muss neu besetzt werden. Bei der Gelegenheit wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Stelle handelt, die in diesem Zusammenhang verwendet wird. Es wurde in Bamberg keine einzige Stelle ausgeschrieben, die neu geschaffen wurde oder neu geschaffen wird, sondern es sind nur Stellen, die frei werden, weil der derzeitige Amtsinhaber entweder an ein anderes Gericht wechselt, oder weil er in Pension geht und die Stelle aus diesen Gründen frei wird. Es ist keine einzige Stelle neu geschaffen worden mit der Begründung, dass es sich um eine Stelle handelt, die vom Bayerischen Obersten Landesgericht kommt. Wir weisen nur darauf hin, dass diese Möglichkeit besteht. Im Rahmen der Fürsorge halte ich es auch für notwendig, die Bewerber darauf hinzuweisen. Damit ist aber keinerlei Vorfestlegung verbunden.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Gut, wir haben das jetzt alles im Protokoll. Ich habe jetzt viele Wortmeldungen. Der Reihenfolge nach war der Nächste Herr Dr. Helgerth, dann Frau Huther und Frau Vavra.

**SV Dr. Roland Helgerth** (Generalstaatsanwalt beim Bayerischen Obersten Landesgericht): Ich ziehe meine Wortmeldung zurück.

**Sve Edda Huther** (Präsidentin des OLG München): Ich könnte polemisch sagen, dass am Oberlandesgericht München die Leute, aber nicht die Stellen kommen, jedenfalls nicht im gleichen Umfang. Das gibt am Anfang sicher ein ganz großes Problem. Ich kann das Problem in seiner Dimension nicht abschätzen, weil ich im Einzelnen nicht weiß, wie sich das Problem entwickeln wird. Darauf, dass hier ein Problem entsteht, möchte ich schon hinweisen.

**Sve Maria Vavra** (Vorsitzende des Richterrats beim Bayerischen Obersten Landesgericht): Ich möchte ganz kurz zu den Stellenausschreibungen Stellung nehmen. Die Stellen, die jetzt am Bayerischen Obersten Landesgericht frei geworden sind, werden nicht mit Kollegen der Besoldungsgruppe R 3, sondern in vorauseilendem Gehorsam mit Richtern der Besoldungsgruppe R 2 besetzt, denen bei der Ausschreibung gesagt worden ist, dass sie ans Bayerische Oberste Landesgericht abgeordnet werden. Das ist die Tatsache.

**SV Peter Gummer** (Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts): Ich darf die Frage so klären, wie ich es als Präsident erlebt habe. Als am 6. November letzten Jahres die Regierungserklärung abgegeben wurde, gab es eine Ausschreibung von im Jahr 2003 frei gewordenen Richterstellen beim Bayerischen Obersten Landesgericht. Diese Ausschreibung ist Ende des Jahres abgebrochen worden, weil im Hinblick auf die neue Situation eine Neubesetzung von Richterstellen mit der Wertigkeit R 3 am Bayerischen Obersten Landesgericht nicht mehr möglich war. Eine Ausnahme ist gemacht worden. Am 1. Februar ging der Vorsitzende des Strafsenats und zugleich des Staatsschutzsenats in den Ruhestand. Diese Stelle ist wieder besetzt worden.

Seit 20. April und 1. Mai sind am Bayerischen Obersten Landesgericht vier Richter beschäftigt, welche Richter

an den Oberlandesgerichten Bamberg, Nürnberg und München, bzw. am Landgericht München II sind. Diese Richter sind an das Bayerische Oberste Landesgericht abgeordnet. Die Stellen sind in dieser Form auch ausgeschrieben worden. Die Stellen sind unter dem Gesichtspunkt besetzt worden, dass das Bayerische Oberste Landesgericht bis zu seinem vorgesehenen Ende seine Rechtsprechungsaufgaben nicht wahrnehmen kann, wenn Richterstellen nicht wieder besetzt werden. Darauf habe ich hingewiesen. Im Hinblick darauf hat das Justizministerium diese Stellen als Richterstellen der Besoldungsgruppe R 2 ausgeschrieben. Das sind aber Richterstellen am Oberlandesgericht München, Nürnberg und Bamberg. Diese Stellen sind besetzt. Die Richter werden für die Dauer eines Jahres an das Bayerische Oberste Landesgericht abgeordnet, damit das Gericht bis zu seinem letzten Tag seine Aufgaben, die ihm der Gesetzgeber übertragen hat, erfüllen kann.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Danke, Herr Gummer, für diese Klarstellung.

Ich sehe jetzt keine Wortmeldung mehr zur Problematik der Kosten oder der Einsparungseffekte, die denkbar sind. Wir haben jetzt auch schon sehr lange darüber geredet. Die Bewertung wird an anderer Stelle vorzunehmen sein, weil die Beträge doch sehr relativ zu sehen sind. Bei den Beträgen, die hier genannt worden sind, ließen sich viele Beispiele für ähnliche Einsparungen finden, ohne dass sie solche Auswirkungen haben.

Wenn es Ihnen recht ist, machen wir weiter mit den Fragen, die unter Nummer 4 aufgeführt sind, nämlich mit der Sonderstellung der Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht und den dort entstehenden Kosten bzw. Einsparungen.

**SV Dr. Roland Helgerth** (Generalstaatsanwalt beim Bayerischen Obersten Landesgericht): Wir sind eine sehr kleine Behörde mit einem Generalstaatsanwalt und zurzeit vier Oberstaatsanwälten, einem Geschäftsleiter, drei weiteren Bediensteten und einem Wachtmeister. Die Kosten für Personal an unserer Behörde betragen 950 000 Euro im Jahr. An Sachmitteln sind 18 000 Euro vorgesehen. Diese Ausgaben können bei Abschaffung der Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht nicht einfach eingespart werden, weil die Aufgaben ja bleiben. In der Regel werden zunächst Aufgaben abgeschafft und dann die Behörde. Hier geht man umgekehrt vor. Die Aufgaben bleiben, weil sie bundesgesetzlich vorgegeben sind und unabhängig vom Bestand der Staatsanwaltschaft weiterhin erledigt werden müssen. Um diese Aufgaben weiterhin erledigen zu können, gibt es ein sehr gutes Mittel. Die Landesjustizverwaltungen haben die Firma Arthur Andersen Business Consulting GmbH mit einem Gutachten beauftragt. Diese Firma hat ein System entwickelt, mit welchem man den Personalbedarf errechnen kann. Dieses System ist ganz neu, es ist auch von den Landesjustizverwaltungen abgenommen worden. Aufgrund dieses Systems ergibt sich auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2003 bei der Staatsanwaltschaft im höheren Dienst eine Pensenzahl von 6,283. Nach diesen neuesten Zahlen stünden uns 6,283 Oberstaatsan-



wälte zu. In Wahrheit haben wir vier Oberstaatsanwälte. Jetzt muss ich doch dem widersprechen, was vorhin einmal gesagt worden ist, wir seien so üppig mit Personal ausgestattet und deswegen könnten wir nur diese hochwertigen Leistungen erbringen. Wir sind überhaupt nicht üppig ausgestattet, sondern wir sind zu 30 % unterbesetzt. Wenn man diese sechs Stellen zugrunde legt, spart man gegenüber dem, was uns tatsächlich zustünde, lediglich 161 000 Euro pro Jahr ein. Bei Angliederung an ein anderes Oberlandesgericht wären es 27 660 Euro jährlich.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Herr Dr. Helgerth, vielen Dank für die Klarstellung, die Sie im Zusammenhang mit dem Umstand gemacht haben, dass nicht alle Stellen tatsächlich besetzt sind. Das ist ja auch immer zu berücksichtigen. Ich glaube, bei diesem Thema müssen wir nicht allzu tief einsteigen, weil es doch ein sehr abgegrenztes Gebiet ist. Wie ich meine, ist die Frage auch durch die schriftliche Vorlage hinlänglich beantwortet.

Von größerer Bedeutung für alle scheint mir der nächste Fragenkomplex zu sein, die Zukunft des Präsidialrats und der weiteren Gremien, welche dann anders gegliedert werden müssen, wenn das Bayerische Oberste Landesgericht tatsächlich abgeschafft werden sollte. Wer wünscht dazu als Erster das Wort?

**SV Dr. Stefan Franke (Präsident des OLG Nürnberg):** Dieser Fragenkomplex 5 ist tatsächlich noch einmal ein sehr wichtiger Punkt, der vielleicht noch mehr als die bereits diskutierten Punkte von den Insidern verstanden wird und hinreichend zu würdigen ist. Die bestehende Rechtslage in Bayern, wonach der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts kraft Gesetzes auch den Vorsitz im Präsidialrat führt, ist seit Jahrzehnten leider ein zu selbstverständlich gewordener Garant für Objektivität, Kontinuität und Akzeptanz der richterlichen Mitwirkung bei Beförderungsentscheidungen. Dieser Umstand ist ungeheuer wertvoll, man könnte sagen, fast nicht bezahlbar, jedenfalls nicht mit 1,5 Millionen Euro pro Jahr. Das liegt daran, dass der Vorsitzende aus seiner Persönlichkeit, aus seiner singulären Stellung und aus dem exzellenten Ruf des Gerichtes ein hohes Maß an Autorität ableiten kann und auch in einer dienstlichen Distanz zu den zu treffenden Entscheidungen steht. Bayern hat so gut wie keine Konkurrentenklagen in der Justiz. In anderen Ländern blockieren Konkurrentenklagen das Beförderungssystem inzwischen zu einem erheblichen Teil, und dies mit zunehmender Tendenz und negativen Rückwirkungen auf die Motivation der gesamten Richterschaft. Das ist ein Punkt, der in der von Herrn Dr. Ernst monierten Gesetzesfolgen- und Kostenabschätzung nicht erwähnt ist.

Die diskutierten Alternativen zu der geltenden Regelung können die bisherige Regelung auch nicht halbwegs kompensieren. Das rollierende System unter den Oberlandesgerichtspräsidenten kann zu unvertretbar kurzen Amtszeiten führen. Wenn man es strikt einhält, kann es zu Amtszeiten von nur ein bis zwei Jahren führen. Solche Amtszeiten sind nicht geeignet, ein Gremium, wel-

ches nur von Fall zu Fall zusammentritt, wirklich in eine Arbeitsatmosphäre zu versetzen.

Ein anderes System, nämlich die Wahl unter allen Präsidenten, würde zwar das demokratische Element bei der richterlichen Mitwirkung stärken. Es könnte aber an Probleme der Landesgröße stoßen. Es ist zu befürchten, dass dann nach dem Mehrheitsprinzip entschieden wird und beispielsweise die Richter des Oberlandesgerichts München, die immer die Mehrheit in der Richterschaft stellen werden, unter den eigenen Richtern auswählen. So kämen wir auch zu einer Einseitigkeit, die eine Reihe von Problemen aufwerfen würde. Das jetzige System in Bayern ist Gold wert, und trotzdem wird es aufgegeben.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Ich nehme an, zu diesem Thema gibt es viele Wortmeldungen. Ich sehe zunächst nur eine Wortmeldung von Herrn Gummer.

**SV Peter Gummer (Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts):** Als Betroffener möchte ich gerne am Schluss der Diskussion etwas dazu beitragen.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Dann Herr Debusmann und anschließend Herr Böhm.

**SV Gero Debusmann (Präsident des OLG Hamm):** Ich darf mich dazu aus der Sicht Nordrhein-Westfalens äußern. Wir haben auch sehr wenige Konkurrentenklagen. Eine spektakuläre Konkurrentenklage, welche derzeit läuft und in der Justiz bekannt ist, kann den Gesamteindruck auch nicht entscheidend schmälern. Wir hatten viele Jahre das System, welches bei Ihnen jetzt im Entwurf vorgeschlagen wird. Bei uns übernahm der rangdienstälteste Chefpräsident den Vorsitz im Präsidialrat. Damit sind wir relativ gut gefahren.

Wir haben das System ganz bewusst geändert und jetzt die demokratische Legitimation eingeführt. Es muss nur mehr ein Präsident Vorsitzender des Präsidialrats sein. Wir fahren mit der Neukonstruktion, die jetzt etwas über zwanzig Jahre läuft, sehr gut. Der Präsidialrat genießt hohes Ansehen. Er trägt bei Personalvorgängen entscheidend zur Streitschlichtung und Emotionsentschärfung bei. Sein Wort wird im Ministerium gehört. Die Amtszeiten des Vorsitzenden betragen jeweils vier Jahre. Es ist nicht zu befürchten, dass sich der Vorsitz konzentriert auf Präsidenten am Sitz der Landesregierung, also im Umfeld von Düsseldorf. Das Vorschlagsrecht haben die Verbände. Der Richterbund, ver.di oder auch andere können Kandidaten vorschlagen. Bisher sind wegen der Kooperationsdichte im Richterbund die Vorschläge weitgehend vom Richterbund gekommen. Der Richterbund achtet dabei immer auf Proporz. Der Vorsitz geht einmal ins Rheinland, einmal nach Köln, dann nach Westfalen, und so schließt sich immer wieder der Kreis. Aus nordrhein-westfälischer Sicht sind die Erfahrungen ganz hervorragend. Es sind überhaupt keine Missstände zu beklagen, sodass ich Ihre Befürchtungen, Herr Dr. Franke, aus meiner Sicht nicht bestätigen kann.

**SV Walter Dury** (Präsident des OLG Zweibrücken): Bei uns in Rheinland-Pfalz ist es ähnlich. Wir haben die Direktwahl des Vorsitzenden. In der Vergangenheit waren es jeweils meine Vorgänger. Zu meinem Dienstantritt habe ich mit meinem ebenfalls neuen Kollegen in Koblenz vereinbart, dass wir uns nicht auf die Liste des Richterbundes setzen lassen, weil wir nicht über unsere eigenen Besetzungsvorschläge abstimmen wollten. Ich denke, das war bei der Richterschaft demokratisch gut angekommen. Der Richterbund macht einen Vorschlag ohne die beiden Chefpräsidenten, und seit neun Jahren ist nun Vorsitzender ein Landgerichtspräsident aus dem kleineren Bezirk, also nicht aus dem doppelt so großen Bezirk Koblenz. Wir haben damit beste Erfahrungen gemacht. Es gibt relativ wenig Konkurrentenklagen.

**SV Horst Böhm** (Vorsitzender des Vereins der Richter und Staatsanwälte in Bayern e.V.): Ich muss doch vielleicht ein bisschen weiter ausholen. Die Mitwirkungsrechte bei Personalentscheidungen sind in Bayern archaisch rudimentär ausgeprägt und eigentlich nur noch mit Nordrhein-Westfalen vergleichbar, wobei sich Nordrhein-Westfalen allerdings mit der Wahl schon etwas abgehoben hat. Eigentlich haben wir schon die rote Laterne. Die Kolleginnen und Kollegen haben das, was wir jetzt hier bekommen haben, so empfunden, dass diese rote Laterne nunmehr noch stärker leuchtet. Es liegt schon über zehn Jahre zurück, dass der Bayerische Richterverein einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Rechte des Präsidialrats und des Hauptstaatsanwaltsrats vorgeschlagen hat. Der Vorschlag ist immer wieder abgelehnt worden. Wir haben diesen Vorschlag abgeschwächt. Um die demokratische Legitimation aufrechtzuerhalten, haben wir einen Einigungsausschuss gefordert. Wir befinden uns also in einer Entwicklung, bei der wir gehofft haben, dass wir irgendwann einmal diese Stärkung bekommen.

Im Zuge des Gesetzentwurfs zur Auflösung – ich sage eigentlich lieber Abschaffung – des Bayerischen Obersten Landesgerichts haben wir einen Vorschlag bekommen, der genau unseren Absichten widerspricht. Herr Dr. Franke hat es bereits sehr deutlich gesagt. Die Kritik hat nichts mit den Personen, also mit den derzeitigen OLG-Präsidenten, zu tun. Es ist ihre Funktion, ihre dienstliche Nähe und die Tatsache, dass sie völlig zu Recht in diese hierarchische Struktur eingebunden sind und dabei die Personalpolitik des Ministeriums zu berücksichtigen haben. Das alles ist völlig legitim und korrekt. Allerdings disqualifiziert diese Funktion die Chefpräsidenten, als Vorsitzende in einem Mitwirkungs-gremium aufzutreten, in dem die Interessen der Kolleginnen und Kollegen zu Wort kommen sollen. Ich möchte noch einmal wiederholen, diese Kritik hat nichts mit den Personen zu tun. Es geht nur darum, dass es aufgrund dieser Funktion zu ganz gravierenden Problemen kommen kann.

Warum eigentlich kommt es zu Problemen? Die Präsidenten machen auch den Dreivorschlag und sind damit in das Verfahren mit eingebunden. Jetzt sollen sie in einem Gremium entscheiden, in dem auch gewählte Mitglieder vertreten sind. Stellen Sie sich vor, ein gewähltes Mitglied aus dem OLG-Bereich München müsste

gegen den Vorsitzenden opponieren, der zugleich Präsident oder Präsidentin des Oberlandesgerichts München ist. Er wird vielleicht so viel Rückgrat haben, zu opponieren, aber es ist ungeheuer schwierig zu sagen, mein Chefpräsident habe einen falschen Vorschlag gemacht, weil die oder jene Erwägung fehle. Das ist einfach eine un gute Konstellation. Deswegen fordern wir für den Vorsitzenden eine demokratische Legitimation durch Wahl, wie es nach dem Deutschen Richter-gesetz durchaus möglich ist. Im Übrigen ist auch das Richter-gesetz sehr archaisch, weil danach auch nur Präsidenten gewählt werden können. Schon das ist eine sehr große Einschränkung.

Besonders gestört haben mich die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs, dass man auf die hervorragenden Kenntnisse in der Personalpolitik nicht verzichten wolle. Das klingt fast ein wenig zynisch. Es geht nicht darum, über diese Mitwirkungs-gremien die Personalpolitik des Ministeriums zu verlängern und zu verstärken, sondern es geht darum, dass sich die Kollegen einbringen und verlangen können, welche Linie sie in der Personalpolitik verstärkt haben wollen. Es sollen Erwägungen eingebracht werden, die aus dem Kreise der Kolleginnen und Kollegen kommen und die entweder aufgenommen oder nicht aufgenommen werden. Der Hauptstaatsanwaltsrat und der Präsidialrat entscheiden ja gar nicht. Sie werden nur angehört. Sie haben die Möglichkeit ein Ministergespräch zu verlangen. Dann aber ist Schluss. Dann entscheidet der Minister und sonst niemand. Bei diesen rudimentären Rechten auch noch zu verlangen, dass sich die hervorragenden Kenntnisse der Personalpolitik in dieses Gremium auswirken sollen, stößt bei den Kolleginnen und Kollegen schon auf großen Unmut. Das wird abgelehnt. Auf der letzten Landesvertreter-versammlung hatten wir hierzu einen ganz eindeutigen Beschluss gefasst. Ich möchte noch einmal betonen, unsere Forderungen gehen weiter. Wir wollen eine Stärkung der Rechte des Präsidialrats und des Hauptstaatsanwaltsrats, wie es auch in anderen Bundesländern der Fall ist und wie es sich in Baden-Württemberg und anderen Bundesländern durchaus bewährt hat.

**SV Michael Meisenberg** (Präsident des OLG Bamberg): Ich möchte ganz fest den Vorschlag von Herrn Böhm unterstützen. Dieser Gesetzentwurf wäre für uns ein guter Anlass, neue Strukturen zu schaffen. Mich hat das, was mir Herr Dury auch schon privat erzählt hat, sehr überzeugt. Die Oberpräsidenten sind zu sehr nahe dort, sie haben in der Regel irgendeinen ihrer Fälle zu vertreten. Entweder wird von vornherein geregelt, dass nur unter den Landgerichtspräsidenten und den beiden Amtsgerichtspräsidenten gewählt wird, oder man führt ein nobile officium ein, dass sich die Obergerichtspräsidenten ausgrenzen. Herr Böhm, Ihre mehrmalige Entschuldigung, dass die Anwesenden mit Ihrer Kritik nicht gemeint seien, gibt mir zusätzlich die Berechtigung zu sagen, unterschwellig hätten wir uns doch immer wieder mit dem Thema befasst und uns gefragt, warum nur der eine oder der andere und nicht wir selbst etwas geworden sind. Machen wir darunter einen Schlussstrich und wählen wir aus einem größeren Kreis. Ich würde

auch vorschlagen, eine unmittelbare und keine mittelbare Wahl durchzuführen. Das wäre ein guter Zug.

**SV Peter Gummer** (Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts): Darf ich zum Thema Präsidialrat doch ein klein wenig weiter ausholen, um den Zusammenhang herzustellen? Herr Meisenberg hat bei seinem ersten Statement dargestellt, wie das Bayerische Oberste Landesgericht aus der Sicht Bambergers gesehen wird. Bayern war und ist stolz auf den besonderen Ruf der bayerischen Justiz. Grundlage für diesen Ruf der bayerischen Justiz ist auch und ganz entscheidend die Attraktivität des Justizdienstes für qualifizierte junge Juristen in diesem Land. Dazu gehört auch der Stellenwert des Bayerischen Obersten Landesgerichts für den Justizdienst. Die Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts bedeutet, dass 30 % der höheren Beförderungstellen der Besoldungsgruppen R 3 und höher von heute auf morgen der bayerischen Justiz weggenommen werden.

Ein zweiter Punkt. Die jungen Juristen, die sich für die Justiz entschieden haben, konnten und können sich darauf verlassen, dass die Fortkommensmöglichkeiten nach dem Leistungsprinzip vergeben werden. Das ist der Ruf der bayerischen Justiz seit vielen Jahren, seit ich sie kenne, und dieser gilt bis heute. Dieser Ruf beruht auch auf den Mitwirkungsgremien der Richterschaft, auf dem von gegenseitigem Respekt getragenen Verhältnis zwischen diesen Gremien und der Justizverwaltung und im Besonderen auch auf den Aufgaben, die diese Gremien insbesondere in Personalangelegenheiten zu erfüllen haben. Der Ansiedlung des Haupttrichterats und des Präsidialrats beim Bayerischen Obersten Landesgericht und die integrierende und ausgleichende Funktion des Präsidenten dieses Gerichts als Vorsitzender des Präsidialrats – das gilt auch für den Generalstaatsanwalt im Bereich der Staatsanwaltschaft – ist hierfür von nicht zu unterschätzendem Einfluss gewesen. Auch dies wird durch die Auflösung des Gerichts mit nicht absehbaren Folgen in Frage gestellt. Diese Folgen werden sich allerdings nicht heute, sondern erst in fernerer Zukunft auswirken. Wenn das Bayerische Oberste Landesgericht aufgelöst wird, bedarf es für die Funktion des Vorsitzenden des Präsidialrats einer zusätzlichen Legitimation, und diese Legitimation kann er meiner Ansicht nach nur durch Wahl erlangen.

Das, was die bayerische Justiz, in der ich seit über 35 Jahren tätig bin, ausmacht, hängt auch mit dieser Form von Personalpolitik zusammen. Diese Bedeutung ist auch in allen Statements zum Ausdruck gekommen. Diese Form von Personalpolitik wird jetzt in Frage gestellt.

**Vorsitzender Franz Schindler** (SPD): Herr Klotz, es macht vielleicht Sinn, zunächst Frau Huther und Herrn Dr. Helgerth reden zu lassen, bevor Sie dann dazu Stellung nehmen.

**SVe Edda Huther** (Präsidentin des OLG München): Ich möchte mich Herrn Dr. Franke anschließen in seiner Einschätzung, dass wir jetzt eine so glückliche Lösung haben, wie wir sie nie wieder finden werden. Bei jeder

Art der Lösung, die sich jetzt anbietet, werden die Schwierigkeiten zunehmen. Die Vorbehalte, die den OLG-Präsidenten entgegengebracht werden, auch wenn sie selbstverständlich nicht persönlich gemeint sind, kann ich so nicht teilen. Darüber zu diskutieren, erscheint mir aber ziemlich sinnlos, weil die Einschätzung von allen Seiten schon ein bisschen festgelegt ist. Wenn man darüber nachdenkt, ob man aus dem Kreis aller Präsidenten oder nur der sonstigen Präsidenten wählt, sollte man auch darüber nachdenken, ob dann eine mittelbare Wahl nicht sinnvoller wäre. Dann sollten die Mitglieder des Präsidialrats ihren Vorsitzenden wählen.

**SV Dr. Roland Helgerth** (Generalstaatsanwalt beim Bayerischen Obersten Landesgericht): Bei den Staatsanwaltschaften hat der Hauptstaatsanwaltsrat beim Bayerischen Obersten Landesgericht die Aufgaben des Präsidialrats. Er ist bei jeder Beförderung eines Staatsanwalts zu beteiligen. Der Hauptstaatsanwaltsrat besteht aus fünf von allen Staatsanwälten gewählten Mitgliedern. Hinzu kommt kraft Gesetzes der Generalstaatsanwalt beim Bayerischen Obersten Landesgericht als Vorsitzender. Das Gremium des Hauptstaatsanwaltsrates war mit der bisherigen Lösung sehr zufrieden. Soweit ich mich erinnere, gab es bei mir und auch unter meinem Vorgänger keine einzige Konkurrentenklage. Das wird sich schon in naher Zukunft ändern.

Der Hauptstaatsanwaltsrat hat sich mit ganz klarer Mehrheit dafür ausgesprochen, dass nach Wegfall des Amtes des Generalstaatsanwalts beim Bayerischen Obersten Landesgericht der Vorsitzende gewählt werden soll.

**Vorsitzender Franz Schindler** (SPD): Herr Klotz, können Sie jetzt Stellung nehmen zu dem, was hier alle wollen und was im Gesetzentwurf angesprochen ist?

**MDirig Werner Klotz** (Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz): Der Gesetzentwurf wurde zunächst einmal zur Anhörung in die Praxis hinaus gegeben. Wir haben jetzt alle Stellungnahmen vorliegen. Ich darf vorausschicken, auch in Zukunft ist es für die Justiz am wichtigsten, das Leistungsprinzip, mit dem wir bisher wirklich hervorragend gefahren sind, zu erhalten. Das Leistungsprinzip wollen wir erhalten, weil wir wissen, dass sich darauf die Qualität und das hohe Ansehen der Justiz ganz entscheidend gründen, wie von allen hier bestätigt worden ist.

Unsere Überlegung war zunächst, den Vorsitzenden des Präsidialrats aus dem Kreis der OLG-Präsidenten zu wählen. Mit diesen Überlegungen haben wir den Gesetzentwurf an die Praxis zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahmen waren überwiegend sehr eindeutig. Im Lichte dessen werden wir den Gesetzentwurf weiter prüfen. Bei dem Entwurf handelt es sich noch nicht um denjenigen Gesetzentwurf, der dem Landtag zugeleitet wird. Dieser Entwurf wird erst im Lichte der Anhörung geprüft werden. Was bei dieser Prüfung herauskommt, kann ich im Moment nicht sagen. Hier müsste ich auch dem bayerischen Kabinett vorgreifen, was ich nicht kann und was ich nicht darf. Ich weiß noch nicht, was

das bayerische Kabinett beschließen wird. Man wird sich jedoch die Stellungnahmen aus der Praxis sehr genau ansehen. Es war für uns auch sehr interessant, dass alle drei OLG-Präsidenten eine sehr eindeutige Haltung haben. Natürlich ist für uns auch das Votum des Bayerischen Richtervereins sehr wichtig. Im Lichte aller dieser Äußerungen werden wir uns den Gesetzentwurf ansehen.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Das nehmen wir mit großem Interesse zur Kenntnis und gehen davon aus, dass die Anhörung nicht nur hinsichtlich dieses speziellen Punkts der Besetzung des Vorsizes des Präsidialrats Anlass gibt, den Gesetzentwurf auf den Prüfstand zu stellen, sondern auch die anderen Punkte, die hier angesprochen worden sind. Ich will Sie jetzt aber nicht in eine politische Diskussion verwickeln, denn das ist nicht das richtige Forum dafür. Gibt es zum Fragenkomplex Präsidialrat noch Wortmeldungen? – Ich stelle fest, dass das nicht der Fall ist und komme deshalb zu den Fragen, die wir unter Nummer 6 erwähnt haben, zu den Erfahrungen aus den anderen Bundesländern. Hierzu haben sich unsere Gäste schon mehrfach in eindeutiger Weise geäußert. Ich will Ihnen dennoch die Gelegenheit geben, das, was Sie uns mit auf den Weg geben wollen, auf den Punkt zu bringen. Herr Debusmann und Herr Dury, wenn Sie das Bedürfnis haben, uns zu diesen Fragen etwas prägnant und zugespitzt zu sagen, haben Sie jetzt die Gelegenheit dazu.

**SV Gero Debusmann (Präsident des OLG Hamm):** Zur Erreichbarkeit einer einheitlichen Rechtsprechung: Wir haben drei Oberlandesgerichte und drei Zuständigkeiten in den entscheidenden Bereichen. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wird nicht erreicht. Sie ist aber auch kein Problem.

Zur Konzentration von Zuständigkeiten für bestimmte Rechtsgebiete: In Nordrhein-Westfalen sind insgesamt 21 Rechtsgebiete ganz unterschiedlicher Natur spezialisiert, wobei die Aufgaben nach einem gewissen Proporz auf die Oberlandesgerichte verteilt sind. Das System bietet keine Schwierigkeiten.

**SV Walter Dury (Präsident des OLG Zweibrücken):** Ich habe bereits dargestellt, dass wir auch verschiedene Gebiete spezialisiert haben. Über das FGG hinaus haben wir auch sehr viele andere Detailfragen spezialisiert. Wir haben zum Beispiel einen Vergabesenat oder Ähnliches. Das bietet sich von Fall zu Fall an.

Im Übrigen nutze ich die Gelegenheit gerne noch einmal dazu, das zu betonen, was ich eingangs gesagt habe. Wenn die Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in der freiwilligen Gerichtsbarkeit fehlt, wird die Arbeit für die anderen Oberlandesgerichte in

Deutschland schwieriger. Wir werden mehr Zeit brauchen. Es wird mehr Divergenzen geben. Man wird zwar Divergenzen vermeiden, aber man wird sie nicht immer vermeiden können. Die Arbeit des Bundesgerichtshofs wird damit zunehmen.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Sie haben natürlich alle Gelegenheit, zu dem aufgerufenen Fragenkomplex etwas zu sagen. Ich glaube aber, das Wesentliche ist schon gesagt worden.

**SV Peter Gummer (Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts):** Herr Vorsitzender, zunächst möchte ich mich für das Gericht, für das ich spreche – ich meine aber auch, das im Namen der gesamten bayerischen Justiz sagen zu dürfen – sehr herzlich bedanken, dass der Ausschuss der Frage der Zukunft des Obersten Landesgerichtes so viel Zeit gewidmet hat und dass Sie uns so geduldig zugehört haben. Ihnen, meine Damen und Herren Abgeordnete, möchte ich dafür danken. Ich wiederhole nur das, was ich schon vorher gesagt habe. Die Zukunft des Bayerischen Obersten Landesgerichtes gehört nicht zur Dispositionsmasse der Exekutive. Sie ist auch nicht in der Hand der Richter, sie ist in der Hand des Bayerischen Landtags.

**Vorsitzender Franz Schindler (SPD):** Meine Damen und Herren, ich glaube, wir sind mit der Anhörung weitgehend fertig. Ich sehe auch keine Wortmeldungen mehr. Ich will deshalb schließen und Ihnen meinerseits dafür danken, dass Sie sich doch viele Stunden lang Zeit genommen haben, uns Argumente mit auf den Weg zu geben, von denen man gemerkt hat, dass sie sehr sorgfältig ausgewählt wurden, dass sie Substanz haben und bei denen man insbesondere auch gemerkt hat, dass es keineswegs eine Alternativlosigkeit gibt. In den Gesetzentwürfen der Staatsregierung wird nach der Lösung eines Problems unter dem Buchstaben C immer nach Alternativen gefragt. Wenn es hier ganz schlicht „keine“ heißt, ist das eine politische Sichtweise, die mit der Realität allerdings schwer zu vereinbaren ist. Es gibt Alternativen, wie hier aufgezeigt wurde.

Eine letzte Bemerkung von mir, ohne jetzt politische Bemerkungen machen zu wollen. In der Tat haben auch wir – ich rede ganz bewusst in der Mehrzahl – schon gemerkt, dass es nicht um 100 000 Euro oder 150 000 Euro geht. Das ist ein Randthema. Es geht vielmehr um ein politisches Symbol, und weil es um ein politisches Symbol geht, sind wir Ihnen auch dankbar dafür, dass Sie sich dafür einsetzen, dass das nicht schlechteste Symbol Bayerns eine Zukunft haben wird. In diesem Sinne herzlichen Dank für Ihr Kommen und für Ihr Engagement.

(Schluss der Sitzung)

**Peter Gummer**  
Präsident  
Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
80097 München

## **Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung des Bayer. Obersten Landesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft bei diesem Gericht (Gerichtsauflösungsgesetz – BayObLGAufG)**

Zum Schreiben vom 9. März 2004 Gz. 3200 – VI – 10666/03

Der Bayerische Ministerpräsident hat in seiner Regierungserklärung vom 6. November 2003 unter dem Motto „Perspektiven für Bayern schaffen, sparen – reformieren – investieren“ angekündigt, die Staatsregierung werde mit dem Projekt „Verwaltung 21“ die Strukturen der bayerischen Verwaltung modernisieren. Er hat dann ausgeführt:

„Abgeschafft wird das Bayerische Oberste Landesgericht. Seine Aufgaben werden auf die Oberlandesgerichte verlagert.“

Über das Zustandekommen dieser Aussage der Regierungserklärung möchte ich nicht spekulieren. Ich sehe mich jedoch zu der Feststellung veranlasst, dass dem Bayerischen Obersten Landesgericht vor der Abgabe der Erklärung keine Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben worden war. Der vorliegende Referentenentwurf, der hier am 10. März 2004 eingegangen ist, räumt dem Gericht erstmals die Möglichkeit ein, sich offiziell zu der beabsichtigten Auflösung zu äußern, die der Herr Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung vom 6. November

2003 angekündigt, die Bayerische Staatsregierung in den Eckpunkten vom 16. Dezember 2003 beschlossen und die sie tragende Mehrheitsfraktion des Bayerischen Landtags in der Sitzung vom 3. März 2004 gebilligt haben.

Ich bin mir wohl bewusst, welchen Stand die Diskussion über das Vorhaben somit im politischen Rahmen erreicht hat. Gleichwohl möchte ich mich nicht auf die Aussage beschränken, dass die Auflösung des traditionsreichsten bayerischen Gerichts keine Reform ist, schon gar nicht eine Investition in die Zukunft des Standortes Bayern, und dass der zu erzielende Sparbeitrag kurzfristig praktisch nicht, und mittel- und langfristig nur unwesentlich ins Gewicht fallen kann. Durch die Auflösung des Gerichts wird im Instanzenzug – von der Änderung der Vorschriften über das Fideikommissrecht (§ 4 d. E.) abgesehen – keine Instanz beseitigt, von den Gerichten wird kein Verfahren weniger zu entscheiden sein. Andererseits wird die Stellung der Justiz im Staatsganzen, wie eine Vielzahl von Reaktionen aus Wirtschaft, Rechtspflege, Rechtsanwaltschaft, Notariat und Wissenschaft belegen, nachhaltig geschwächt; ihr Einfluss über die Grenzen Bayerns hinaus und die Wirkungsmöglichkeit Bayerns auf dem Gebiet des Rechts der gesamten Bundesrepublik werden substantiell beschädigt.

In meiner Stellungnahme möchte ich im ersten Teil die mir wesentlichen Aspekte zur Frage der Auflösung des Gerichts darstellen. In einem zweiten Teil werde ich mich mit Fragen der technischen Durchführung der Auflösung befassen, die in dem Entwurf selbst nur kurz angesprochen, für dessen praktische Umsetzung aber von großer Bedeutung sind. Im dritten Teil werde ich mich zu den geplanten Neuregelungen äußern, welche den Präsidialrat als Mitwirkungsorgan der Richterschaft betreffen. Eine Stellungnahme in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Präsidialrats behalte ich mir vor. In einem vierten und letzten Teil schließlich nehme ich zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs Stellung, soweit dies veranlasst ist.

## I. Grundsätzliches zur beabsichtigten Auflösung des Gerichts

Der Entwurf würdigt Kosten und Nutzen der Existenz des Bayerischen Obersten Landesgerichts lediglich unter ökonomischen Gesichtspunkten. Der immaterielle Schaden, der durch die Auflösung entstehen wird, ist offenbar kein Gesichtspunkt, der besonderer Beachtung bedürfte. Es ist mir ein Anliegen, auch diese Auswirkungen deutlich werden zu lassen.

### 1. Die Auflösung als Bruch mit Tradition und Geschichte

Das Bayerische Oberste Landesgericht besteht seit nunmehr fast 400 Jahren und ist damit tief in der Rechtstradition Bayerns verankert. In der Zeit der Wirtschaftskrise der Weimarer Republik wurde seine Auflösung aus Gründen der Einsparung erwogen, sie unterblieb aber nach Anhörung des Gerichts. Während der nationalsozialistischen Herrschaft wurde das Gericht dann im Zuge der Reichsvereinheitlichung zum 1.4.1935 aufgelöst. Im Rahmen des Wiederaufbaus des Freistaates Bayern und seiner Ausgestaltung als Rechtsstaat wurde es aber, getragen durch den Wunsch beider großen Volksparteien und ihrer damaligen Repräsentanten Dr. Hans Ehard und Dr. Wilhelm Hoegner, wiedererrichtet – unter wirtschaftlich weit ungünstigeren Bedingungen als sie heute bestehen. Das Gericht wurde stets als Garant einer qualitätvollen und für ganz Bayern einheitlichen Rechtsprechung angesehen. Diese Einschätzung besteht bei allen mit Rechtsangelegenheiten befassten Berufen nach wie vor, wie die zahlreichen Äußerungen der letzten Monate aus Rechtsanwaltschaft, Notariat, Wirtschaft und Justiz zur Frage der Auflösung zeigen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich nicht geändert. Eine einheitliche Rechtsprechung auf hohem Niveau für ganz Bayern, wie sie das Gericht bisher garantiert hat und weiter garantieren würde, ist nach wie vor ein wesentlicher Standortfaktor. Die finanziellen Einsparungen, die mit der Auflösung des Gerichts erzielt werden können, sind meines Erachtens gering und, wie uns auch von offizieller Seite wiederholt erklärt wurde, nicht der wesentliche Grund für die nunmehr anstehende Entscheidung. Vielmehr soll das Gericht als Symbol des Sparwillens der Staatsregierung geopfert werden. Der Richter am Bundesverfassungsgericht a.D. Kruis hat ein solches Handeln, das Geschichte und Tradition einer voll funktionsfähigen, in ihren früheren wie aktuellen Leistungen unumstrittenen Institution gegenüber einem allenfalls marginalen finanziellen Vorteil außer Acht lässt, als „Selbstverstümmelung“ und „freiwillig unternommenen Schritt in dem Umwandlungsprozess von der Staatlichkeit zur bloßen Selbstverwaltungskörperschaft“ bezeichnet (NJW 2004, 640/643). Die bis zum Jahre 1625 zurückführende Tradition des Bayerischen Obersten Landesgerichts – nur unterbrochen von der Zeit des NS-Staats nach 1935 – war dem Kurfürstentum, dem Königreich und dem Freistaat Bayern stets Gewähr einer auf besonderer Rechtstradition beruhenden eigenständigen Rechtswahrung. Gerade die bayerische Regierung hat sich in der Vergangenheit gegenüber dem Reich, später der Bundesrepublik mit besonderem Nachdruck für dieses Gericht eingesetzt und seine Bedeutung betont. Gleichwohl wird diese Institution nunmehr – wie zu befürchten ist, unwiederbringlich – geopfert. Nicht weil sich das Bayerische Oberste Landesgericht in seinen gerichtlichen Aufgabenfeldern und Zuständigkeit überlebt hätte, nicht weil es durch seine Rechtsprechung in Verruf gekommen ist, sondern weil im Zuge einer beabsichtigten Verwaltungsreform in der Öffentlichkeit Sparwille demonstriert und durchgesetzt werden soll. Dabei sind die Lederhosen der Trachtenvereine offenbar mehr wert als ein lebendiges und Werte schöpfendes Zeugnis Jahrhunderte alter Rechtskultur. Historisches Selbstbewusstsein steht keineswegs auf so solidem Boden, wie es bei feierlichen Anlässen gern demonstriert wurde.

Der Gesetzentwurf rechtfertigt dies mit dem Hinweis, Bayern sei das einzige Land der Bundesrepublik, das ein Oberstes Landesgericht eingerichtet habe; diese Begründung für die Auflösung des Gerichts stellt in meinen Augen die historischen Tatsachen auf den Kopf.

### 2. Verfassungsrechtliche Anforderungen für gerichtsorganisatorische Maßnahmen.

Die verfassungsrechtliche Absicherung der besonderen Stellung der Recht sprechenden Gewalt im Staat, wie sie insbesondere in Artikel 92 des Grundgesetzes und in Artikel 86 der Bayerischen Verfassung zum Ausdruck kommt, umfasst auch die Gerichtsorganisation, die allerdings nicht in den Händen der Dritten Gewalt selbst liegt, sondern dem Gesetzgeber anvertraut ist. Im Gegensatz zur Regelung der Verwaltungsorganisation, die weitestgehend nach freiem Ermessen der exekutiven Gewalt geregelt werden kann, widerspricht es nach meiner Auffassung den Grundprinzipien der Gewaltenteilung, Maßnahmen der Gerichtsorganisation ausschließlich oder im Wesentlichen auf allgemeine fiskalische oder verwaltungsorganisatorische Gründe zu stützen. Maßnahmen der Gerichtsorganisation bedürfen der Prüfung und Begründung an den Bedürfnissen der Recht sprechenden Gewalt (Artikel 92 Halbsatz 1 GG). Die Abschaffung einer gerichtlichen Organisationseinheit, zumal einer solchen, die in dem Gemeinwesen durch eine lange Tradition und eine herausgehobene Funktion verankert ist, bedarf daher einer an die Belange der Recht sprechenden Gewalt im Sinne des IX. Abschnittes des Grundgesetzes und des 8. Abschnittes der Bayerischen Verfassung orientierten Begründung. Dem Gesetzentwurf zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts kann ich eine solche Abwägung nicht entnehmen.

### 3. Auflösung und Staatsschutzsenat

Das Bayerische Oberste Landesgericht ist auch zuständig für die Strafsachen, die durch Gesetz in erster Instanz den Oberlandesgerichten zugewiesen sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Staatsschutzsachen, Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Vereinigungen und Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch, die nicht selten in der Öffentlichkeit besondere Resonanz finden. Das Gericht hat seit der Übertragung dieser ursprünglich dem Bundesgerichtshof zugewiesenen Zuständigkeit auf die Oberlandesgerichte durch die effektive Abwicklung zahlreicher derartiger Verfahren einen wesentlichen Beitrag zur inneren und äußeren Sicherheit in Bayern und Deutschland geleistet. Ich erwähne beispielhaft Verfahren gegen Mitglieder der terroristischen Vereinigungen RAF, PKK, DHKPC, wichtige Spionageverfahren und Verfahren zu Kriegsverbrechen in Jugoslawien. Der zuständige Senat genießt wegen seiner Kompetenz bei dem Generalbundesanwalt und den anderen mit diesen Materien in Bayern und im Bund befassten Stellen hohes Ansehen.

Dem zuständigen Senat liegt derzeit ein Verfahren aus den genannten Bereichen vor, weitere Verfahren insbesondere gegen rechtsextremistische Täter, die einen Anschlag bei der Gründungsveranstaltung für das Jüdische Zentrum in München geplant haben, sollen in Kürze angeklagt werden. Die besorgniserregenden Terroranschläge in jüngster Zeit zeigen, dass eine effiziente und kompetente Strafverfolgung in Staatsschutzsachen für die Sicherheit unseres Landes und seiner Bürger von herausragender Bedeutung ist. Ich kann nur davor warnen, unter diesen Vorzeichen Eingriffe in die bewährte Gerichtsorganisation vorzunehmen und so über viele Jahre hinweg angesammelte richterliche Kompetenz preiszugeben. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die erwähnten Verfahren, die der Generalbundesanwalt in Kürze anklagen wird, wie auch im Hinblick auf die besorgniserregende Lage betreffend den internationalen Terrorismus, der ganz aktuell auch unser Land bedroht. Wie ernst dies anderenorts genommen wird, zeigt beispielsweise der Umstand, dass das Land Nordrhein-Westfalen vor kurzem für den Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit einem Kostenaufwand von ca. 32 Mio EUR ein Gebäude mit Sitzungssälen errichtet hat. In Bayern wird stattdessen der zuständige Gerichtshof aufgelöst, um einen Bruchteil dieses Betrages einzusparen.

### 4. Einsparungen

Der Entwurf rechtfertigt die Auflösung des Gerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht mit Einsparungen, die sich nach einer längeren Übergangszeit auf jährlich 1,57 Mio EUR belaufen sollen. Mangels detaillierterer Angaben insbesondere zu den Personalkosten ist mir eine Überprüfung dieses Betrages nicht möglich. Jedenfalls haben wesentliche Ansätze im Rahmen dieser Einsparungen ihre Grundlage nicht in der Auflösung des Gerichts selbst, sondern in der bewussten Hinnahme der Minderung von Leistungen, die die bayerische Gerichtsbarkeit bisher erbracht hat, und dies keineswegs überflüssigerweise, sondern zum Nutzen des Rechtsfriedens und der Bevölkerung.

Auch der Entwurf geht davon aus, dass die sachliche Arbeit, die bisher durch das Bayerische Oberste Landesgericht erbracht wurde, weiterhin durch bayerische Gerichte geleistet werden muss. In diesem Bereich sind daher Einsparungen an personellen Ressourcen nicht möglich, ohne dass dies auf Kosten der für die jeweiligen Verfahren zur Verfügung stehenden Zeit und damit der Qualität der geleisteten Arbeit geht. Wenn man dies in Kauf nehmen möchte und deshalb den Abzug richterlichen Personals für tragbar hält, kann dies unter Fortbestand des Bayerischen Obersten Landesgerichts ebenso geschehen wie im Zuge seiner Auflösung. Es erscheint mir ausgeschlossen, dass bei Auflösung des Gerichts die auf die Oberlandesgerichte übergehenden Verfahren dort mit gleicher Qualität wie bisher, aber mit geringerem Personalaufwand erledigt werden könnten. Die Vermengung von Einsparungen, die sich aus der Auflösung ergeben, mit solchen, die nur unter Absenkung des Standards zu erreichen sind, ist irreführend.

Tatsächlich liegen die nennenswerten Einsparungen, die sich aus der Auflösung ergeben würden, nur in der Absenkung der Richterbesoldung. Sie würden dadurch erkaufte, dass für zentrale, auf Qualität angewiesene Bereiche der Rechtspflege wie die Revisionen und Rechtsbeschwerden in Straf- und Bußgeldsachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den anderen, dem Gericht in den letzten Jahren zugewiesenen, für den Wirtschaftsstandort Bayern bedeutsamen Zuständigkeiten wie der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und den Vergabesachen die bisher bestehende Qualitätsauslese des richterlichen Personals aufgegeben würde, die eine rasche, effektive und in ihren Ergebnissen in der ganzen Bundesrepublik anerkannte Rechtsprechung ermöglicht. Ein „Kompetenzzentrum“, in anderen Zusammenhängen von der Staatsregierung immer wieder und mit Nachdruck gefordert, würde für den Bereich der Justiz durch die Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts aufgegeben.

Abgestellt wird schließlich auf Einsparungen im Bereich der Gerichtsverwaltung. Diese würden aber kaum ins Gewicht fallen. Sowohl der Präsident des Gerichts wie der Vizepräsident führen den Vorsitz in einem mit fünf bzw. sechs Richtern besetzten Senat. Ihre richterlichen Aufgaben entsprechen mindestens denjenigen eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht. Sie würden auch weiterhin am Oberlandesgericht zu erledigen sein. Selbst die Verwaltungstätigkeiten, die mit dem Personal und den Räumlichkeiten zusammenhängen, würden auch in der Zukunft, wenn auch von anderen Stellen, fortgeführt werden müssen.

##### 5. Verlust an Außenwirkung der bayerischen Justiz

Das Gericht genießt weit über die Grenzen Bayerns hinaus einen ausgezeichneten Ruf. Die ihm übertragenen Aufgaben betreffen fast ausschließlich Verfahren, in denen der Rechtsmittelzug bei den Oberlandesgerichten endet, und für die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur in sehr beschränktem Umfang vorliegt. Das Bayerische Oberste Landesgericht wird in der Fachwelt in diesen Bereichen als das in Deutschland führende Gericht angesehen. Seine Entscheidungen in den angesprochenen Materien werden sehr häufig zitiert und haben nicht selten die Richtung bestimmt. Dies ist in zahlreichen Zuschriften, die mich in den vergangenen Monaten nach bekannt werden der Auflösungsabsicht erreicht haben, immer wieder hervorgehoben und auch in mehreren Veröffentlichungen der letzten Zeit ausdrücklich betont worden (vgl. für viele Kanzleiter DNotZ 2004, 5; Kruis NJW 2004, 640 und Böhlinger/Hintzen Rpfleger 2004, 189).

Es kann nicht damit gerechnet werden, dass diese Ausstrahlung bayerischer Rechtsprechung nach Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts bestehen bliebe. Die hohe Qualität der Entscheidungen des Gerichts beruht zum einen darauf, dass hier Richter tätig sind, die, auch wegen der höheren Besoldung, sorgfältig ausgewählt werden können, sich in der Praxis bewährt haben und über das für ein Oberlandesgericht übliche Maß hinaus qualifiziert sind. Diese Möglichkeit der Auslese entfielen künftig. Auch die Rechtskultur, die sich an dem Bayerischen Obersten Landesgericht über viele Jahrzehnte hinweg herausgebildet hat, würde verloren gehen. Die Arbeit des Gerichts ist darauf ausgerichtet, den praktischen Anforderungen des gerichtlichen Alltags und der theoretischen Durchdringung der auftretenden Rechtsfragen gleichermaßen gerecht zu werden. Die so gefundenen, sorgfältig begründeten Entscheidungen werden durch eine aufwändige Veröffentlichungspraxis der juristischen Fachwelt zur Verfügung gestellt. Auf der Ebene der Oberlandesgerichte würde ein solcher Standard nicht zu halten, eine Rechtsprechung vergleichbarer Qualität nicht zu leisten sein. Dies beruht nicht auf mangelnder Qualität der dort tätigen Richter. Vielmehr liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit dieser Gerichte in der Pflege der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und der Erledigung der dort anfallenden zahlreichen und aufwändigen Verfahren. Die bisher dem Bayerischen Obersten Landesgericht übertragenen Geschäfte würden demgegenüber zurücktreten. Eine erhöhte Bereitschaft besonders qualifizierter Richter, in den bisher dem Bayerischen Obersten Landesgericht vorbehaltenen Bereichen tätig zu werden, ist nicht zu erwarten, eine Spezialisierung einzelner solcher Richter über mehrere Jahre oder gar ein Jahrzehnt hinweg, wie sie hier bisher üblich war, ist kaum erreichbar. Auch den Präsidien der Oberlandesgerichte, die in richterlicher Unabhängigkeit entscheiden, wird die Erledigung der Vielzahl zivilprozessualer Aufgaben in erster Linie am Herzen liegen. Eine Veröffentlichungspraxis, wie sie dem Bayerischen Obersten Landesgericht zu eigen ist, ist bisher bei keinem der Oberlandesgerichte in Bayern festzustellen und, bezogen auf den bisher dem Bayerischen Obersten Landesgericht zugewiesenen Bereich, auch nicht zu erwarten.

##### 6. Binnenwirkungen in der Justiz

Die Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts würde, und dies dürfte gewollt sein, zu einer Reduzierung der herausgehobenen Richterämter (R 3 und höher) in der bayerischen Justiz um rund ein Drittel führen. Dass sich dies auf die Attraktivität des Richterberufs für den juristischen Nachwuchs alsbald unmittelbar auswirken würde, liegt auf der Hand. Darüber hinaus würde in den kommenden Jahren ein Überhang an Bewerbern um Beförderungämter dadurch auftreten, dass die bisher am Bayerischen Obersten Landesgericht tätigen Richter funktionsgerecht eingesetzt werden müssen. Die Beförderungschancen für die übrigen Richter würden sich dadurch deutlich verschlechtern, mit entsprechenden Folgen für deren Motivation. Dies gilt umso mehr, wenn man den Wechsel zwischen Ministerialdienst und gerichtlicher Tätigkeit einbezieht, der sich bisher für beide Seiten als wertvoll erwiesen hat. Die Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts würde nach meiner Auffassung die bisher bundesweit anerkannte Leistungsfähigkeit der bayerischen Justiz nachhaltig beeinträchtigen. Für einen geringen finanziellen Vorteil würde ein hoher Preis gezahlt werden.

##### 7. Alternativen

Der Entwurf des Gesetzes zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts beschränkt sich unter Abschnitt C „Alternativen“ auf die Feststellung, dass solche nicht bestehen.

Aufgrund mehrerer, mir allerdings nur aufgrund mündlichen Berichtes zugänglicher Informationen, habe ich Anlass zur der Annahme, dass der Plan, das Bayerische Oberste Landesgericht abzuschaffen, seinerseits bereits als Alternative zu anderen die Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern betreffenden Überlegungen entstanden ist. Die Feststellung, dass Alternativen nicht bestehen, würde daher schon im Ansatz nicht zutreffen. In meinem Gespräch mit dem Leiter der Bayerischen Staatskanzlei Staatsminister Erwin Huber am 16. Februar 2004 ist mir jedenfalls der Vergleich der Gerichtsorganisation in Bayern mit derjenigen der anderen großen Bundesländer, insbesondere Nordrhein-Westfalens, Niedersachsens und Baden-Württembergs entgegengehalten worden, in denen nur „zwei oder drei Obergerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ bestehen. Auch hieraus ergibt sich, dass die Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts keineswegs ohne Alternative ist.

Im Zuge der Gespräche der zurückliegenden Wochen, die ich im Bemühen um den Fortbestand des Bayerischen Obersten Landesgerichts geführt habe, habe ich – nach Beteiligung der Richterschaft des Bayerischen Obersten Landesgerichts und in Einvernehmen mit deren großer Mehrheit – ein Alternativkonzept vorgelegt, das die An-



bindung des Bayerischen Obersten Landesgerichts an das Oberlandesgericht Nürnberg und die Personalunion zwischen dem Präsidenten dieses Gerichts und dem Präsidenten des Obersten Landesgerichts vorsieht. Frau Staatsministerin der Justiz Dr. Merk habe ich mit Schreiben vom 18. Februar 2004 hiervon unterrichtet. Eine offizielle Reaktion hierauf ist nicht erfolgt.

Ich möchte schließlich darauf hinweisen, dass in den zurückliegenden Jahren zwischen der politischen Spitze wie den Fachabteilungen des Staatsministeriums der Justiz einerseits und der Führung des Bayerischen Obersten Landesgerichts andererseits Übereinstimmung darin bestand, dass es im Interesse einer Fortentwicklung des Justizstandorts Bayern liegt, für den Wirtschaftsstandort wichtige neue obergerichtliche Zuständigkeiten dem Bayerischen Obersten Landesgericht zu übertragen. Aufgrund dieser Übereinstimmung sind seit Ende der 90er-Jahre dem Bayerischen Obersten Landesgericht – ohne dass eine Personalverstärkung nötig wurde – übertragen worden:

- die Zuständigkeit in Vergabesachen nach dem vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (am Bayerischen Obersten Landesgericht wurde demgemäß zum 01.01.1999 ein Vergabesenat neu eingerichtet)
- die Entscheidungen in schiedsgerichtlichen Angelegenheiten nach § 1062 ZPO (diese betreffen insbesondere Entscheidungen im Zusammenhang mit der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit).

Die nahe liegende und sinnvolle Alternative zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts ist die Fortführung dieser gerade in den einschlägigen Wirtschaftskreisen anerkannten Zuständigkeitserweiterung des Gerichts mit Aufgaben, die für den Wirtschaftsstandort Bayern – insbesondere im Rahmen der europäischen und internationalen Entwicklung – besonders wichtig sind und die andererseits einen hohen Grad an richterlicher Spezialisierung erfordern. Beispiele hierfür wären etwa auch Patent- und Urheberrechtsstreitigkeiten.

## II. Durchführung der Auflösung

### 1. Beibehaltung der Konzentration

Die weitaus überwiegende Zahl der Verfahren, für welche bisher die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts gegeben ist, betreffen Revisionen in Strafsachen, Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen und weitere Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Diesen Rechtsmitteln ist gemeinsam, dass durch sie nicht nur Einzelfallgerechtigkeit hergestellt, sondern auch die bei Massenverfahren besonders wichtige Einheitlichkeit der Rechtsanwendung herbeiführt und damit auch Rechtssicherheit gewährleistet werden soll. Es handelt sich um Bereiche, bei denen der Rechtsmittelzug bei den Oberlandesgerichten endet, und für die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur in sehr beschränktem Umfang vorliegt. Die Zusammenfassung der Verfahren bei einem für ganz Bayern zuständigen Gericht entspricht daher der Zielsetzung dieser Rechtsmittel und ist in hohem Maß sachgerecht, zumal dadurch auch ein höherer Anfall an Verfahren und damit eine größere Bandbreite an Fallmaterial für die Entscheidungen des Gerichts gewährleistet wird. Die Verteilung der Verfahren auf mehrere Gerichte würde ein wichtiges Ziel des letztinstanzlichen Rechtszuges konterkarieren.

Es ist daher sachgerecht, dass die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Rechtsbeschwerden in Ordnungswidrigkeiten für ganz Bayern bei jeweils einem Gericht konzentriert bleiben sollen. Dass gleiches nicht auch für die Revisionen in Strafsachen gelten soll, ist bedauerlich. Aus der Entwurfsbegründung ist ein Grund für die gegenüber den Ordnungswidrigkeiten verschiedene Handhabung nicht ersichtlich.

Ich gehe davon aus, dass auch die Konzentration der Verfahren, die bisher durch Verordnung dem Bayerischen Obersten Landesgericht zugewiesen sind, beibehalten wird, und zwar, entsprechend der allgemeinen Regel für die Verfahren aus dem zivilrechtlichen Bereich, bei dem Oberlandesgericht München. Das gilt insbesondere für die Vergabesachen, Schiedssachen und Spruchverfahren. In diesen Bereichen ist schon wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der anfallenden Verfahren eine Spezialisierung sachgerecht und dringend notwendig.

### 2. Kooperation mit der Richterschaft

Der Entwurf geht davon aus (vgl. S. 20), dass ab 1.1.2005 die Zuständigkeit für alle Neueingänge in Zivil- und Strafsachen auf die nach den allgemeinen Vorschriften (wobei unter den allgemeinen Vorschriften offenbar auch die nach Landesrecht bestehenden und durch das Gesetz neu geschaffenen Konzentrationsregelungen verstanden werden) zuständigen Gerichte übergehen. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Verfahren (Altverfahren) sollen vom Bayerischen Obersten Landesgericht in der Folgezeit bis 30.6.2006 abgearbeitet werden. In dieser Zeit soll den Vorsitzenden Richtern und Richtern am Bayerischen Obersten Landesgericht darüber hinaus mit ihrer Zustimmung für die Bearbeitung der nunmehr bei den Oberlandesgerichten anfallenden Neueingänge aus dem Zuständigkeitsbereich des (ehemaligen) Bayerischen Obersten Landesgerichts ein weiteres Amt als Vorsitzender Richter oder Richter am Oberlandesgericht München übertragen werden.

Dieses Konzept beruht auf einer Erklärung, welche die Richter des Bayerischen Obersten Landesgerichts am 18.11.2003 abgegeben haben. Dieser Erklärung lag, wie dem Staatsministerium der Justiz bekannt ist, als Voraus-

setzung zugrunde, dass die ab 1.1.2005 eingehenden Verfahren durch das Oberlandesgericht München behandelt werden, und das weitere Richteramt nur zur Bearbeitung dieser Verfahren übertragen wird. Dem entspricht der vorliegende Entwurf nur mehr zum Teil. Zwar sollen dem Oberlandesgericht München die Entscheidungen über weitere Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Kostensachen zugewiesen werden (Art. 11a AGGVGE). Hingegen sollen die ab 1.1.2005 eingehenden Rechtsbeschwerden in Ordnungswidrigkeitensachen mangels besonderer Übergangsregelung sofort durch das Oberlandesgericht Bamberg bearbeitet werden (Art. 11b AGGVGE, § 9 E). Auch bei den Revisionen in Strafsachen ergibt sich eine Abweichung insofern, als mangels Konzentration (bisher Art. 11 Abs. 2 Nr. 2 AGGVG) für die ab 1.1.2005 eingehenden Verfahren unmittelbar auch die Oberlandesgerichte Bamberg und Nürnberg zuständig sein werden. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Verwendung der derzeit am Bayerischen Obersten Landesgericht tätigen Strafrichter in der Übergangsphase, ebenso auf die Verwendung der Oberstaatsanwälte bei der Generalstaatsanwaltschaft.

Sowohl von der Richterschaft wie von mir selbst ist mit Befremden zur Kenntnis genommen worden, dass die in der Erklärung vom 18.11.2003 zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, im Falle der Verwirklichung der von der Staatsregierung beabsichtigten Auflösung des Gerichts im Interesse der Sicherung der Rechtsgewährung und im Interesse des betroffenen Personals an einer verträglichen Abwicklung der Verfahren mitzuwirken, in Schreiben und Erklärungen auch gegenüber der Öffentlichkeit in missverständlicher Weise so dargestellt wurde, als sei die Richterschaft oder der Präsident des Gerichts gewillt, die Auflösung des Gerichts taten- und widerspruchlos hinzunehmen, oder gar mit dieser einverstanden. Ich bitte an dieser Stelle nachdrücklich darum, im weiteren Verlauf der Diskussion jede Äußerung zu vermeiden, die zu einem entsprechenden Missverständnis Anlass geben könnte. Ich selbst, die Richterschaft und das Personal des Bayerischen Obersten Landesgerichts waren von der überraschenden Ankündigung der Auflösung des Gerichts nicht nur tief getroffen und vor den Kopf gestoßen, wir vermögen bis heute nicht den Anlass, den Nutzen und die Sinnhaftigkeit der Maßnahme nachzuvollziehen.

Die genannten Umstände haben zu erheblichen Irritationen in der Richterschaft geführt. Es sind auch Befürchtungen laut geworden, einzelne Richter könnten gegen ihren Willen an das Oberlandesgericht Nürnberg oder Bamberg abgeordnet oder mit ihrer bisherigen Verwendung fremden Aufgaben betraut werden, wie dies im Übrigen mit dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 E nicht unvereinbar erscheint. Ich habe der Richterschaft am 17.3.2004 erneut Gelegenheit gegeben, sich zu diesen Fragen zu äußern. An dieser Versammlung haben die Richterinnen und Richter des Gerichts, die von der Auflösung noch betroffen sein werden, nahezu vollständig teilgenommen haben. Die Diskussion erbrachte folgendes Ergebnis:

Die Richterschaft des Bayerischen Obersten Landesgerichts steht zu der Erklärung vom 18.11.2003 auf der damals vorgesehenen Grundlage. Dies bedeutet für den Übergangszeitraum vom 01.01.2005 bis 30.06.2006 insbesondere:

- dass die Richterinnen und Richter grundsätzlich bereit sind, ein weiteres Richteramt am Oberlandesgericht München zu übernehmen;
- dass den Richtern in diesem Amt nur Aufgaben übertragen werden, die ihren bisherigen Aufgaben bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht entsprechen;
- dass der Einsatz der Richter in dem weiteren Amt im Rahmen der Geschäftsverteilung zwar durch das Präsidium des Oberlandesgerichts München erfolgt, jedoch in jedem Einzelfall im Einvernehmen mit dem Präsidium des Bayerischen Obersten Landesgerichts, da nur so eine sachgerechte und auf das Bestehen zweier Richterämter abgestimmte Aufgabenverteilung möglich ist.

Der nunmehr vorliegende Entwurf entspricht hinsichtlich der Verteilung der Aufgaben auf die Oberlandesgerichte nicht dem, was Grundlage für die damalige Erklärung war. Insbesondere die Verwendung der Richter im strafrechtlichen Bereich und der entsprechenden Bediensteten im Unterstützungsbereich erscheint angesichts der geplanten generellen Verlagerung der Ordnungswidrigkeitssachen an das Oberlandesgericht Bamberg ungesichert. Die bisherige Diskussion hat überdies gezeigt, dass nicht einmal das Konzept des Entwurfs hinsichtlich der Verteilung der Aufgaben auf die Oberlandesgerichte als sicher angesehen werden kann. Der verhältnismäßig geringe Anteil der bei dem Oberlandesgericht München verbleibenden Strafsachen wirkt sich auf die Umsetzung des vorgesehenen kooperativen Konzepts nachteilig aus. Gleiches gilt für die sofortige Verlagerung ganzer Senate nach Nürnberg und Bamberg zum 1.1.2005 und die insoweit ungeklärten Fragen der Besetzung (Zahl der in München verbleibenden Vorsitzenden- und Richterstellen). Die Richterschaft hält es, ohne dass dies als Präjudiz für die Auflösung betrachtet werden kann, unter diesen Umständen für unumgänglich,

- dass, soweit das nunmehr vorgesehene Konzept der Auflösung von dem ursprünglichen Konzept abweicht, möglichst bald die Vorstellungen der Justizverwaltung, wie die Übergangslösung im Einzelnen und konkret durchgeführt werden soll, den Richtern dargestellt und mit ihnen besprochen werden. Nur so können diese Klarheit darüber gewinnen, wie ihre Aufgaben und ihre Verwendung in der Übergangsphase aussehen werden und worauf sie sich mit ihrer Zustimmung zur Übertragung eines weiteren Amtes einlassen;
- dass möglichst bald auch die Verwaltung und das Präsidium des Oberlandesgerichts München in die Planung eingebunden werden;
- dass, insbesondere in der Übergangszeit, möglichst viele Aufgaben bei dem Oberlandesgericht München angesiedelt werden. Das bedeutet konkret, dass die Bearbeitung der Zivilsachen einschließlich der durch Rechts-

verordnung bisher dem Bayerischen Obersten Landesgericht zugewiesenen Sachen, insbesondere der Vergabesachen, Schiedssachen und Spruchverfahren, dem Oberlandesgericht München zugewiesen wird, und dass ein hinreichender Anteil der Strafsachen bei dem Oberlandesgericht München zu bearbeiten sind.

### 3. *ergänzende Überlegungen*

#### a) *Besetzung des Staatsschutzsenats*

Die Tätigkeit des erstinstanzlichen Senats des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der in der Regel mit 5 Richtern, in der Verhandlung eventuell zusätzlich mit Ergänzungsrichtern tätig wird, ist dadurch gekennzeichnet, dass der Arbeitsanfall stark variiert. Das Präsidium des Gerichts trägt dem bisher dadurch Rechnung, dass allen in diesem Bereich tätigen Richtern gleichzeitig andere Aufgaben im Bereich der Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten zugewiesen sind und bei größeren erstinstanzlichen Verfahren zusätzliche Entlastungsmaßnahmen im Wege der Änderung der Geschäftsverteilung ergriffen werden. Eine solche Handhabung setzt unter anderem die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts für den gesamten Bereich der Verfahren in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen voraus. Da insbesondere die Rechtsbeschwerden in Ordnungswidrigkeitsverfahren, die einen nicht unerheblichen Teil der Arbeit in dem angegebenen Bereich ausmachen, künftig bei dem Oberlandesgericht Bamberg angesiedelt werden sollen, würde für München nur eine sehr schmale Basis strafrechtlich ausgerichteter Verfahren verbleiben, nämlich die Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München.

Für die nächste Zeit ist mit mehreren größeren Verfahren aus dem Bereich des Staatsschutzes zu rechnen. Falls es zur Auflösung kommen sollte, ist es daher unumgänglich, die volle Besetzung des Staatsschutzsenats aus den Reihen der Richterschaft des Bayerischen Obersten Landesgerichts für eine Übergangszeit auch bei dem Oberlandesgericht München vorzuhalten.

#### b) *Zahl der Senate*

Die Zivilsenate des Bayerischen Obersten Landesgerichts sind derzeit mit dem Vorsitzenden und 4 Richtern (1. und 2. Senat) bzw. 5 Richtern (3. Senat) besetzt. Im 4. Senat nehmen der Vorsitzende und die Richter gleichzeitig Aufgaben der Strafrechtspflege wahr. Hinzu kommt der Vergabesenat, der mit der Vorsitzenden eines Strafsenats und 3 Richtern der Zivilsenate besetzt ist. Eine entsprechende Handhabung dürfte angesichts der zu erwartenden Personalfuktuation schon in der Übergangszeit ab 1.1.2005 nicht mehr möglich sein, erst recht nicht nach Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Entgegen der Entwurfsbegründung würde daher die Auflösung in diesem zentralen Bereich nicht zu Synergieeffekten, sondern zu einem Effektivitätsverlust führen.

Das derzeit bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht gegebene Verhältnis von Vorsitzenden (einschließlich Präsident und Vizepräsident) zu Richtern (1 : 4,5) entspricht bei weitem nicht dem bei den Oberlandesgerichten Üblichen von maximal 1 : 3. Im Fall der Auflösung wird es daher notwendig sein, schon in der Übergangszeit die Zahl der mit den bisherigen Aufgaben des Bayerischen Obersten Landesgerichts befassten Senate zu erhöhen. Hierbei sollte einzelnen Richtern des Bayerischen Obersten Landesgerichts der Senatsvorsitz übertragen werden. Mehrkosten entstünden dadurch nicht, da die Richter ohnehin in der Stufe R 3 besoldet sind. Andererseits könnte durch eine solche Maßnahme die Akzeptanz der Übergangsregelung durch eine statusgerechte Verwendung der Richter deutlich verbessert werden. Außerdem wäre die Kontinuität der Rechtsprechung besser gesichert.

#### c) *erweiterte Altersruhestandsregelung*

Auch unter Berücksichtigung dieses Vorschlags wird im Fall einer Auflösung die statusgerechte Verwendung der Richter des Bayerischen Obersten Landesgerichts auf absehbare Zeit kaum lösbare Schwierigkeiten bereiten. Diese könnten, auch im Interesse der Gesamtjustiz, gemildert werden, wenn den Richtern, die ein bestimmtes Alter überschritten haben, im Rahmen des Landesrechts der vorzeitige Übergang in den Ruhestand erleichtert würde. Dies könnte sogar zu finanziellen Einsparungen führen, da den Richtern in der Ruhestandsphase nicht mehr ihr volles Gehalt gezahlt werden müsste. In Betracht käme insbesondere eine Verlängerung der Altersdienstermäßigung (Art. 8c BayRiG) über den 1.8.2004 hinaus. Ich rege außerdem an, über eine Herabsetzung der Altersgrenze für diese Teilzeitregelung wie auch für die Versetzung in den Ruhestand (Art. 7 Abs. 3 BayRiG) für künftig wegfallende Richterämter nachzudenken.

#### d) *Verwendung der Oberstaatsanwälte*

Für die Bewältigung der Schwierigkeiten, die sich im Fall einer Auflösung der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht schon zum 31.12.2004 ergeben, bietet das Gericht, sofern dieser Termin nicht verschoben wird, an, die Ernennung einzelner Oberstaatsanwälte zu Richtern am Bayerischen Obersten Landesgericht in Erwägung zu ziehen.

#### e) *Unterstützungsbereich*

Ein besonderes Anliegen ist mir die Vermeidung von Härten bei den Beschäftigten des Unterstützungsbereichs, die in bewundernswerter Weise die durch die Auflösungsdiskussion entstandenen Schwierigkeiten und Unsicherheiten ertragen und die Richterschaft in ihrem Eintreten für den Bestand des Gerichts unterstützt haben. Durch den Leiter der Personalabteilung des Staatsministeriums der Justiz ist dankenswerterweise in Aussicht gestellt worden, dass weder eine örtliche Versetzung gegen den Willen eines Bediensteten erfolgen soll noch Änderungskündigungen ausgesprochen werden. Ich setze mich mit Nachdruck dafür ein, dass diese Zusage eingehalten wird. Dies gilt auch und gerade für diejenigen Bediensteten, die derzeit im strafrechtlichen Bereich eingesetzt sind und deren Aufgabenbereich nach dem nunmehr vorliegenden Konzept schon Anfang 2005 an die fränkischen Oberlandesgerichte abwandern soll.

### III. Präsidialrat

Der Präsidialrat ist wegen seiner bis zur Besetzung der richterlichen Spitzenämter reichenden Mitwirkungsbefugnis von zentraler Bedeutung für die Verfasstheit der Richterschaft der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Seit der Stärkung der Stellung des Präsidialrats im Beteiligungsverfahren durch die Reform des Bayerischen Richtergesetzes von 1973 und der Neuordnung des Personalvertretungsrechts der Staatsanwälte im Jahre 1976 hat sich auf der Grundlage der derzeit bestehenden Regelungen des Bayerischen Richtergesetzes zwischen der Justizverwaltung, einschließlich der exekutiven Spitze des Justizministeriums, und der Praxis ein von Vertrauen auf die Sachlichkeit der jeweiligen Entscheidungen und von Respekt für die unterschiedlichen Aufgaben der jeweils Beteiligten getragenes Verhältnis entwickelt, das bereits durch die Ankündigung der Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts erschüttert worden ist. Es wird besonderer Sensibilität bedürfen, eine nachhaltige Schädigung des Verhältnisses zwischen Exekutive und Richterschaft zu vermeiden. Dies gilt um so mehr, als im Fall einer Auflösung des Gerichts der Wegfall der Beförderungsstellen des Bayerischen Obersten Landesgerichts und die Notwendigkeit, den Richtern des früheren Bayerischen Obersten Landesgerichts in überschaubarer Zeit eine sachgerechte Verwendung zu ermöglichen, in den nächsten Jahren zu Konkurrenzen um richterliche Beförderungsämter führen wird, wie sie die bayerische Justiz bisher nicht erlebt hat.

Wie mir auf fernmündliche Rückfrage bestätigt wurde, wird der Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Rahmen der „externen Anhörung“ noch gesondert beteiligt werden. Als Vorsitzender des Präsidialrats kann und werde ich mich erst äußern, wenn eine abschließende Meinungsbildung im Gesamtgremium stattgefunden hat. Im Rahmen der hier abzugebenden Stellungnahme möchte ich jedoch auf Folgendes hinweisen:

#### 1. Anbindung des Präsidialrats

§ 5 Nr. 9 des Entwurfs sieht vor, dass der Präsidialrat künftig beim Staatsministerium der Justiz besteht. Diese Regelung ist nach meiner Auffassung für die Richterschaft nicht akzeptabel; sie wird dem heutigen Selbstverständnis der Organe der Rechtspflege nicht gerecht. Der Präsidialrat ist ein gewähltes und für die verfasste Richterschaft besonders wichtiges richterliches Gremium; er ist gerade nicht Teil der Exekutive. Er soll die für die Belange der Dritten Gewalt wichtigen Gesichtspunkte in der Personalpolitik der Justiz zur Geltung bringen, insbesondere soll er auf eine an den Belangen der Rechtspflege orientierte Personalauswahl hinwirken und die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richter im wichtigen Bereich der Personalangelegenheiten absichern. Hiermit ist es meines Erachtens nicht vereinbar, den Präsidialrat organisatorisch bei der obersten Behörde der Justizverwaltung anzusiedeln. Ein solcher Vorschlag mag gut gemeint sein, er wird nach meiner Überzeugung aber das Gegenteil einer Befriedung bewirken. Soweit der Präsidialrat betroffen ist, ist das Staatsministerium der Justiz kein Ersatz für das Oberste Landesgericht. Wenn es dieses nicht mehr gibt, muss auf die nächstbeste Ersatzlösung zurückgegriffen werden. Dies ist meines Erachtens die organisatorische Anbindung des Präsidialrats an das größte verbleibende Obergericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern, also an das Oberlandesgericht München.

Der Hinweis der Entwurfsbegründung auf die derzeit bestehende Lage bei den Fachgerichtsbarkeiten, bei denen es schon jetzt an einem für ganz Bayern zuständigen Obergericht fehlt, kann nicht überzeugen. Die Anlehnung dieser vergleichsweise kleinen Gerichtsbarkeiten an „ihr Ministerium“ mag schon immer stärker gewesen sein als bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit; ein Vorbild für diese sind sie deshalb nicht. Im Übrigen haben sich die Verhältnisse, gerade was die Sensibilität der Richterschaft in ihrer Unabhängigkeit gegenüber den anderen Staatsgewalten anbelangt, seit dem Jahre 1965, als die in Bezug genommenen Regelungen erlassen wurden, erheblich verändert.

#### 2. Bestimmung des Vorsitzenden

Die Frage des Vorsitzes in dem Gremium bedarf ebenfalls der Neuregelung. Auch insoweit vermag ich mich dem Vorschlag des Entwurfs (§ 5 Nr. 10 Buchst. b) nicht anzuschließen.

a) Die bisherige Regelung des Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 BayRiG, nach der der Präsident des Obersten Landesgerichts dem Präsidialrat kraft Amtes als Vorsitzender angehört, beruht auf der herausgehobenen Stellung des Obersten Landesgerichts innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit. In Übereinstimmung mit der Auffassung meiner Vorgänger war es mir – bei der Amtsführung innerhalb wie außerhalb des Präsidialrats – ein besonderes Anliegen,

die Autorität des Amtes des Präsidenten des Obersten Landesgerichts mit der Stellung und dem Ansehen des Präsidialrats zu verbinden. Grundlage dabei war, dass der Präsident des Obersten Landesgerichts – von den ganz wenigen Fällen, in denen das Oberste Landesgericht unmittelbar betroffen war, abgesehen – in die Handhabung der Dienstaufsicht einschließlich der Beurteilung der Richter und die Auswahl der Bewerber um Beförderungssämter nicht eingebunden ist. Er hatte daher – weder nach außen noch bei der Beratung des Präsidialrats im Innern – eigene Entscheidungen zu „verteidigen“, wie dies bei den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte regelmäßig der Fall sein wird.

Dass der Präsident des Obersten Landesgerichts im Fall einer Auflösung des Gerichts als „geborener“ Vorsitzender des Gremiums nicht mehr zur Verfügung steht, wird sich daher auf die Stellung und das Ansehen des Präsidialrats in Richterschaft und Justizverwaltung unmittelbar auswirken. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben in Personalangelegenheiten der Richter die Aufgabe, die Dienstaufsicht zu führen und das berufliche Fortkommen nach dem Leistungsprinzip vorzubereiten und zu fördern. Sie sind eben deshalb weniger geeignet, dem richterlichen Mitwirkungsorgan vorzusitzen, dessen Aufgabe es in erster Linie ist, Entscheidungen im Wege der Mitwirkung zu kontrollieren, die von den die Personalverantwortung tragenden Organen getroffen worden sind.

Nach meiner Überzeugung bedarf daher der Vorsitzende des Präsidialrats, wenn der Präsident des Obersten Landesgerichts für diese Aufgabe nicht mehr zur Verfügung steht, über sein Amt als Präsident eines Gerichts hinaus (§ 74 Abs. 2 DRiG), einer zusätzlichen Legitimation. Diese kann, soweit ich sehe, nur durch Wahl gewonnen werden.

b) Im Übrigen bedarf gerade die Amtsführung des Vorsitzenden des Präsidialrats in besonderem Maß der Kontinuität. Die einzelnen Mitglieder des Präsidialrats werden nach regionalen Gesichtspunkten gewählt. Es versteht sich daher von selbst, dass sie gerade die regionalen Belange nachhaltig vertreten. Aufgabe des Vorsitzenden ist es, insoweit – aber auch in Bezug auf die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit der vom Präsidialrat vertretenen Linie – ausgleichend und stabilisierend zu wirken. Dies setzt neben Erfahrung insbesondere voraus, dass der Vorsitzende das Vertrauen des Gesamtgremiums gewinnt und besitzt. Ein häufiger Wechsel im Vorsitz des Präsidialrats wäre hiermit unvereinbar. Mit einem solchen raschen Wechsel müsste aber gerechnet werden, wenn der Vorschlag des Entwurfs Gesetz würde.

c) Nach meiner Meinung müsste allerdings der Vorsitzende des Präsidialrats nicht notwendig – wie die weiteren Mitglieder des Präsidialrats – durch unmittelbare Wahl bestimmt werden. Ich könnte mir auch eine Regelung vorstellen, nach der die unmittelbar gewählten Mitglieder des Präsidialrats ihrerseits durch Wahl, d.h. im Wege der Kooptation, den Vorsitzenden des Präsidialrats aus dem Kreis der Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte bestimmen. Eine solche „Berufung durch mittelbare Wahl“ hätte den Vorzug, dass die Person des Vorsitzenden nicht Gegenstand des „Präsidialratswahlkampfes“ würde, sondern von vornherein unter dem Gesichtspunkt einer möglichst breiten personellen und regionalen Akzeptanz ausgewählt werden könnte. In gleicher Weise könnte auch der Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt werden.

#### **IV. Zu dem Entwurf im Einzelnen**

Die weitaus überwiegende Zahl der Einzelbestimmungen betreffen gesetzestechnische Details der Auflösung. Zu einer Äußerung insoweit sehe ich mich nicht veranlasst. Gleiches gilt für die Änderung der Bestimmungen über die Dienstgerichtsbarkeit. Zu den Fragen der Berufsgerichtsbarkeit habe ich bereits früher Stellung genommen.

#### **Zu § 2 Nr. 4 (Art. 11 AGGVG)**

1. Für die in Art. 11 Abs. 1 – 3 AGGVG genannten Verfahren hat die Aufhebung dieser Bestimmung mit Wirkung ab 1.1.2005 zur Folge, dass ab diesem Zeitpunkt an die Stelle der landesgesetzlichen Regelung der Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts die bundesgesetzlichen Regelungen treten, soweit in Art. 11a und 11b AGGVGE nicht für die Konzentration einzelner Verfahren bei bestimmten Oberlandesgerichten zusätzliches bestimmt ist. Daraus ergibt sich, dass die bisher in Art. 11 AGGVG genannten Verfahren künftig in den Zuständigkeitsbereich der Oberlandesgerichte bzw. des Bundesgerichtshofs fallen, da die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts nach dem Bundesrecht über die Existenz des Gerichts hinaus eines landesrechtlichen Zuweisungsaktes bedarf (vgl. § 8 Abs. 1, § 9, § 25 Abs. 2, § 37 Abs. 4 EGGVG, § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, Art. XI § 2 KostÄndG, § 199 Abs. 1 FGG, § 52 Abs. 1 Satz 1 LwVG) und dieser durch die Streichung des Art. 11 AGGVG entfällt.

Die im Entwurf vorgesehene Übergangsregelung nach Art. 55 Abs. 6 AGGVGE sieht vor, dass für Verfahren, die dem Bayerischen Obersten Landesgericht nach Art. 11 AGGVG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung zugewiesen sind und die bis zum 31.12.2004 bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht anhängig geworden sind, dieses Gericht bis zum 30.6.2006 zuständig bleibt. Nach Art. 55 Abs. 7 AGGVGE sollen die bei Ablauf des 30.6.2006 bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht noch anhängigen Verfahren mit diesem Zeitpunkt in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf die nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gerichte übergehen.

Mit diesen Regelungen dürfte für die Revisionen, Rechtsbeschwerden und sonstigen Angelegenheiten der streitigen Rechtspflege bzw. der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO hinreichend klargestellt sein, dass

- neue Revisionen, Rechtsbeschwerden und weitere Beschwerden ab 1.1.2005 bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht nicht mehr anhängig werden können;
- das Bayerische Oberste Landesgericht bis zum 30.6.2006 für die bis zum 31.12.2004 hier anhängig gewordenen Sachen zuständig bleibt;
- etwaige bei Ablauf des 30.6.2006 noch bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht anhängige Verfahren auf die nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gerichte übergehen. Mit den „allgemeinen Vorschriften“ dürften wohl auch die neuen Bestimmungen der Art. 11a und 11b AGGVG gemeint sein. Dies könnte klargestellt werden, indem die Formulierung „auf die zu diesem Zeitpunkt für Verfahren der jeweiligen Art zuständigen Gerichte“ gewählt wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zum 30.6.2006 noch Verfahren etwa im FGG-Bereich anhängig sind, die dann infolge der Konzentration bei dem Oberlandesgericht München bearbeitet werden sollten, auch wenn nach den „allgemeinen“ bundesrechtlichen Vorschriften das Oberlandesgericht Bamberg oder Nürnberg zuständig wäre.

Der Entwurf unterstellt, dass die noch anhängigen Revisionen in Zivilsachen ohne weiteres auf den Bundesgerichtshof übergehen. Dies erscheint mir zumindest hinsichtlich solcher Revisionen, die ausdrücklich zum Bayerischen Obersten Landesgericht zugelassen worden sind, diskussionsbedürftig. Da nicht ausgeschlossen ist, dass die Vorschrift praktische Bedeutung erlangt – derzeit ist z.B. ein Revisionsverfahren auf unbestimmte Zeit ausgesetzt –, könnte es sich empfehlen, die Frage gegenüber dem Bundesministerium der Justiz anzusprechen.

2. Zu den Geschäftsaufgaben des Gerichts gehören auch die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und gemäß § 36 ZPO.

a) Im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallen die Bestimmungen des örtlich zuständigen Gerichts nach § 5 FGG und die Entscheidungen über die Abgabe nach § 46 Abs. 2 Satz 1, ggf. i.V.m. § 65a FGG an. Die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts ergibt sich aus § 199 Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 FGG als Annex zur Zuständigkeit für die weiteren Beschwerden gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 1 AGGVG. Wenn die Zuweisung der Entscheidung über weitere Beschwerden an das Bayerische Oberste Landesgericht durch die Aufhebung des Art. 11 AGGVG entfällt, kommt die in § 5 Abs. 1 Satz 1 FGG bzw. § 46 Abs. 2 Satz 1 FGG festgelegte Zuständigkeit der Oberlandesgerichte bzw. des Oberlandesgerichts, bei dem diese Sachen konzentriert sind, zum Zuge.

b) Im Gegensatz hierzu beruht die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts für Zuständigkeitsbestimmungen nach § 36 ZPO nicht auf einer Zuweisung durch Landesgesetz, sondern unmittelbar auf bundesgesetzlichen Vorschriften (§ 36 Abs. 1 u. 2 ZPO, § 9 EGZPO).

(1) Gemäß § 36 Abs. 1 ZPO ist das Bayerische Oberste Landesgericht als „das im Rechtszuge zunächst höhere Gericht“ für die Entscheidung zuständig, wenn von der Zuständigkeitsfrage nur bayerische Gerichte berührt sind und das Bayerische Oberste Landesgericht für diese das gemeinsame nächsthöhere Gericht ist.

(2) Gemäß § 36 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 9 EGZPO ist das Bayerische Oberste Landesgericht für die Entscheidung zuständig, wenn von der Zuständigkeitsfrage auch nicht bayerische Gerichte betroffen sind und nach § 36 Abs. 2 ZPO ein bayerisches Oberlandesgericht für die Zuständigkeitsbestimmung zuständig wäre.

Diese unmittelbar durch Bundesrecht begründete Zuständigkeit besteht nach dem Entwurf eines Gerichtsauf Lösungsgesetzes bis zur endgültigen Auflösung des Gerichts zum 30.6.2006 weiter. Aus der Sicht des Gerichts besteht kein Anlass, die gegenüber den ab 1.1.2005 wegfallenden Zuständigkeiten des Bayerischen Obersten Landesgerichts in der Sache wenig bedeutende, jedoch nach der Zahl der anfallenden Verfahren nicht unerhebliche Annexzuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts im Bereich des § 36 ZPO bis zur endgültigen Auflösung des Gerichts zum 30.6.2006 weiterzuführen. Sobald feststeht, dass das Bayerische Oberste Landesgericht seine Arbeit beenden wird, sollte daher auf Bundesebene auf eine Änderung des § 9 EGZPO hingewirkt werden.

#### **Zu § 2 Nr. 5 und 6 (Art. 11a und 11b AGGVGE)**

Anders als bisher Art. 11 AGGVG hält sich der Wortlaut dieser Bestimmungen nicht an die Formulierung der einschlägigen Ermächtigungsnormen („ist zuständig“ statt „werden zugewiesen“). Ein sachlicher Grund hierfür ist nicht erkennbar.

#### **Zu § 4 (Änderung des Fideikommissrechts)**

Gegen die vorgesehene Beschränkung des Rechtszugs in Fideikommisssachen habe ich keine Bedenken.

In Absatz 2 ist wohl § 46 Abs. 1 Satz 2 (nicht Absatz 2 Satz 2) der Aufhebungsverordnung angesprochen.

#### **Zu Art. 5 (Änderungen des BayRiG)**

Soweit Fragen des Präsidialrats betroffen sind, verweise ich auf meine allgemeine Stellungnahme hierzu (oben III).

#### **Zu Art. 8 (Übergangsbestimmungen)**

**Dr. Roland Helgerth**  
Generalstaatsanwalt  
Bayerisches Oberstes Landesgericht München

### **Anhörung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen im Bayerischen Landtag zum Thema „Zukunft des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ am 6. Mai 2004 von 10:00 bis 13:00 Uhr im Bayerischen Landtag**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bei der Anhörung am 6. Mai 2004 im Bayerischen Landtag zum Thema „Zukunft des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ werde ich voraussichtlich wie folgt Stellung nehmen:

#### **Frage 1**

#### ***Einheitlichkeit und Qualität der Rechtsprechung; strukturelle Auswirkungen***

- a) *Welche Auswirkungen hätte die vorgeschlagene Abschaffung des BayObLG auf die Einheitlichkeit und Qualität der Rechtsprechung in Bayern; welche Bedingungen müssten erfüllt sein, Einheitlichkeit und Qualität nach der Abschaffung zu erhalten?*
- b) *Welche Auswirkungen hätte die vorgeschlagene Abschaffung des BayObLG auf die Organisation und die Strukturen der bayerischen Justiz sowie auf deren Stellung in der Justizlandschaft der Bundesrepublik?*

Einheitlichkeit und Qualität der Rechtsprechung in Bayern in Straf- und Bußgeldverfahren können nach der Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und seiner Staatsanwaltschaft nicht erhalten werden. Aus gerichtlicher Sicht hat Präsident Gummer hierzu Ausführungen gemacht. Aus staatsanwaltschaftlicher Sicht möchte ich hierzu folgendes ergänzen:

Die Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht wirkt an der Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts mit. Mit ihren Anträgen und Stellungnahmen, die wegen der Spezialisierung und Bestenauslese der Referenten von hoher Sachkunde getragen sind, nimmt sie Einfluss auf die Entscheidungen des Gerichts. Wegen ihrer Zuständigkeit für das gesamte Land Bayern hat sie einen Überblick über die Sanktionspraxis im ganzen Land und kann auf eine gleichmäßige Bestrafung hinwirken. Dabei überbrückt sie unterschiedliche Auffassungen der einzelnen Senate und trägt – auch über den Weg von Rechtsmitteln der Staatsanwaltschaften in strittigen Rechtsfragen – zu einer einheitlichen Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts bei. Sie gibt auch Anstöße für eine Neuorientierung der Rechtsprechung. Es liegt auf der Hand, dass bei einer Aufsplitterung und Verlagerung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht auf die drei Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten in München, Nürnberg und Bamberg diese Leistungen nicht in gleicher Weise erbracht werden können.

Bestenauslese und Spezialisierung beim Bayerischen Obersten Landesgericht und seiner Generalstaatsanwaltschaft haben Bayern zu einer Spitzenstellung in der bundesdeutschen Rechtspraxis verholfen. Außer den Bundesgerichten wird kein anderes Gericht in Rechtsprechung und Literatur so häufig zitiert. Bayern hatte damit eine Meinungsführerschaft in vielen strittigen Rechtsfragen inne, die von einer konservativen und staatstragenden Grundhaltung geprägt war. Im Strafrecht spielte der Sicherheitsaspekt für die Bevölkerung immer eine große Rolle. Terroristische Straftaten wurden mit Nachdruck verfolgt und geahndet.

Schwer wiegt der Motivationsverlust bei vielen bayerischen Richtern und Staatsanwälten durch den Wegfall von Beförderungsstellen im R 3-Bereich und höher. Mit Blick auf diese Beförderungsstellen haben zahlreiche Richter und Staatsanwälte weit überobligatorische Leistungen erbracht, was letztlich dazu geführt hat, dass Bayern Spitzenstellungen innehat hinsichtlich Erledigungszahlen pro Staatsanwalt/Richter und Schnelligkeit der Verfahrensab-

wicklung und das bei einer Personalausstattung, die schlechter ist als bei den meisten anderen Bundesländern. Die Auflösung führt zu einem Beförderungsstau, der sich auf die gesamte Justiz in Bayern auswirken wird.

## Frage 2

### **Konzentration von Zuständigkeiten bei den Oberlandesgerichten**

*Wie wird im Hinblick auf die Vermeidung von Qualitätseinbußen das Vorhaben beurteilt,*

- a) *die Zuständigkeit für weitere Beschwerden in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit beim OLG München und*
- b) *die Zuständigkeit für Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen beim OLG Bamberg zu konzentrieren?*

Ich halte eine unterschiedliche Zuständigkeit für Revisionen und Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen aus fachlichen Gesichtspunkten für problematisch. Für das Rechtsbeschwerdeverfahren gibt es keine eigenständige Verfahrensordnung wie z. B. die ZPO oder die StPO. Vielmehr gelten „für die Rechtsbeschwerde und das weitere Verfahren die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Revision entsprechend“ (§ 79 Abs. 3 OWiG). Das bedeutet, dass in beiden Rechtsgebieten im Verfahrensrecht, das bei Rechtsmitteln eine große Rolle spielt, die gleichen Probleme auftreten und entschieden werden müssen. Es gibt auch Überschneidungen im materiellen Recht. Der gleiche angeklagte Sachverhalt kann sich als Straftat oder Ordnungswidrigkeit herausstellen und muss dann entsprechend unterschiedlich geahndet werden. Z.B. stellt eine vorsätzliche Steuerhinterziehung eine Straftat dar. Geschieht die gleiche Steuerhinterziehung fahrlässig, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Das verurteilende Gericht sollte daher die Befugnis haben, den angeklagten Sachverhalt unter beiden rechtlichen Gesichtspunkten ahnden zu können. Solche Überschneidungen kommen zwar nicht oft vor, aber es gibt sie hin und wieder.

In keinem Bundesland mit mehreren Oberlandesgerichten sind die Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen bei einem Oberlandesgericht konzentriert. Nach den Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes entscheidet jedes Oberlandesgericht die in seinem Bezirk anfallenden Rechtsbeschwerden selbst. Die erneute Konzentration würde in eindrucksvoller Weise belegen, dass die Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts eigentlich eine Fehlentwicklung darstellt.

### **Frage 3 b) 1. Spiegelstrich**

#### **Kosten des BayObLG und Einsparungsmöglichkeiten**

- b) *welche Einsparungen an Stellen für Richter, sonstige Mitarbeiter und Sachkosten sind*
  - *bei Beibehaltung des BayObLG und Verlegung seines Sitzes nach Bamberg mit folgenden Maßgaben: Personalunion zwischen Präsident und Vizepräsident des OLG Bamberg und des BayObLG, Konzentration der FGG-Sachen in detachierte Senaten des BayObLG in München, Verlagerung der Zuständigkeit des BayObLG für die Entscheidung über Rechtsbeschwerden an das OLG Bamberg oder Nürnberg und Auflösung der Staatsanwaltschaft beim BayObLG.*

Der Fragestellung entnehme ich, dass u.a. geprüft wird, das Bayerische Oberste Landesgericht mit bestimmten Maßgaben beizubehalten und lediglich die Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht aufzulösen. Die Staatsanwaltschaft ist nicht ein beliebiges zur Disposition stehendes Anhängsel eines Strafgerichts, sondern ein „dem Gericht gleichgeordnetes, der rechtsprechenden Gewalt zugeordnetes notwendiges Organ der Strafrechtspflege“ (BGHSt 24,170, BVerfGE 32, 199, 216). Die Staatsanwaltschaft schafft erst die Voraussetzungen für die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt. Sie vertritt als ein vom Gericht unabhängiges Organ der Rechtspflege den Strafanspruch des Staates vor dem Gericht durch Anträge und Stellungnahmen innerhalb und außerhalb der Verhandlungen. Ihre Mitwirkung ist bundesgesetzlich vorgeschrieben. Abgesehen von den Amtsgerichten, bei denen die Staatsanwaltschaften der Landgerichte tätig sind, gibt es in der Bundesrepublik Deutschland kein Strafgericht ohne eine eigene Staatsanwaltschaft. Diese ist besonders für die letzte Instanz bedeutsam. Denn eine Verurteilung des Angeklagten in der Tatsacheninstanz nützt wenig, wenn sie in der Revisionsinstanz keinen Bestand hat. Eine für Revisionsachen hoch spezialisierte Staatsanwaltschaft ist deshalb für einen Staat, dem eine effektive Strafverfolgung ein Anliegen ist, eine Essentiale. Nur dann ist gewährleistet, dass einer zunehmend spezialisierten Rechtsanwaltschaft ein ebenbürtiger Partner gegenübersteht. In der Politik Bayerns spielt der Gesichtspunkt einer wirksamen Bekämpfung der Kriminalität eine wichtige Rolle. Mit einer solchen Politik verträgt sich schlecht, dass man beim höchsten Strafgericht keine eigene Staatsanwaltschaft unterhält. Da die Aufgaben ungeschmälert bleiben, ergäben sich bei einer Verlagerung auf eine Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht langfristig (ab dem Jahre 2011 mit der Pensionierung des jüngsten Oberstaatsanwalts) folgende Einspareffekte:

Herabstufung des Amtes des Generalstaatsanwalts zu dem eines Abteilungsleiters von R 6 nach R 3: 18.721 € jährlich.

Herabstufung der Ämter von 5 Oberstaatsanwälten von R 3 nach R 2: 5 x 5.532 € = 27.660 € jährlich.

Wegfall des Amtes des Geschäftsleiters: 70.597 € jährlich.

Wegfall des Vorzimmers: 40.360 € jährlich.

Einsparung bei Sachmitteln: 4.669 € jährlich.

Insgesamt: 161.948 € jährlich.



**Frage 3 b) 2. Spiegelstrich**  
**Kosten des BayObLG und Einsparungsmöglichkeiten**

- b) *welche Einsparungen an Stellen für Richter, sonstige Mitarbeiter und Sachkosten sind*
- *bei Verlegung des Gerichts und der StA aus den angemieteten Räumen in den Justizpalast und Schaffung einer Personalunion zwischen der Spitze des BayObLG und des OLG München*

Diese Alternative kann in Betracht gezogen werden. Es ergäben sich für die Staatsanwaltschaft folgende Einspar-effekte:

Herabstufung des Amtes des Generalstaatsanwalts zu dem eines Abteilungsleiters von R 6 nach R 3: 18.721 € jährlich.

Wegfall des Amtes des Geschäftsleiters: 70.597 € jährlich.

Wegfall des Vorzimmers: 40.360 € jährlich.

Einsparung bei Sachmitteln: 4.669 € jährlich.

Insgesamt: 134.288 € jährlich.

**Frage 3 b) 3. Spiegelstrich**  
**Kosten des BayObLG und Einsparungsmöglichkeiten**

- b) *welche Einsparungen an Stellen für Richter, sonstige Mitarbeiter und Sachkosten sind*
- *bei Beibehaltung des Gerichts und Verlegung seines Sitzes nach Nürnberg oder Regensburg und Schaffung einer Personalunion*

Auch diese Alternative ist erwägenswert. Es ergäben sich die gleichen Einspareffekte.

**Frage 3 b) 4. Spiegelstrich**  
**Kosten des BayObLG und Einsparungsmöglichkeiten**

- b) *welche Einsparungen an Stellen für Richter, sonstige Mitarbeiter und Sachkosten sind*
- *bei Beibehaltung des BayObLG unter den o. g. Bedingungen und Verlegung einzelner Senate nach Nürnberg und Bamberg*

Diese Alternative empfehle ich nicht. Sie schwächt das Kompetenzzentrum, erschwert die Kommunikation zwischen den einzelnen Senaten zur Abstimmung einer einheitlichen Rechtsprechung, erschwert die Verwaltungsabläufe und würde dazu führen, dass die Staatsanwaltschaft aufgespaltet werden müsste oder die Oberstaatsanwälte zu den Sitzungen dauernd herumreisen müssten.

**Frage 3 b) 5. Spiegelstrich**  
**Kosten des BayObLG und Einsparungsmöglichkeiten**

- b) *welche Einsparungen an Stellen für Richter, sonstige Mitarbeiter und Sachkosten sind*
- *bei Abschaffung des BayObLG und gleichzeitiger Konzentration von Zuständigkeiten an den einzelnen OLG's*

Auch diese Alternative empfehle ich nicht. Man sollte eine klare Entscheidung treffen: Entweder Konzentration aller Rechtsmaterien beim Bayerischen Obersten Landesgericht oder Regionalisierung auf alle drei Oberlandesgerichte. Das sind klare Strukturen.

**Frage 4**  
**Staatsanwaltschaft beim BayObLG**

- a) *bisherige Ausgaben für Staatsanwälte, sonstige Mitarbeiter und Sachkosten?*
- b) *welche Einsparungen sind bei einer „Verschlankung“ der Zuständigkeiten des BayObLG bei der StA beim BayObLG möglich?*

Die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht ist ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Strafrechtspflege, dem die Strafverfolgung und Mitwirkung im Strafverfahren und Bußgeldverfahren obliegt. Sie ist im Wesentlichen für folgende Aufgaben zuständig:

Für erstinstanzielle Ermittlungsverfahren wegen Terrorismus und Spionage, die der Generalbundesanwalt an die Landesstaatsanwaltschaften abgibt. Die Anzahl der Verfahren unterliegt starken Schwankungen. Während es im Jahre 1994 noch über 100 Verfahren waren, sind derzeit nur drei anhängig. Die Zahl kann sich jedoch rasch ändern. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren. Die einschlägigen Akten laufen bei uns ein, die Rechtsmittel werden auf ihre Zulässigkeit und Begründetheit überprüft und mit einer Stellungnahme und einem bestimmten Antrag dem Gericht vorgelegt. Auf

Antrag der Staatsanwaltschaft kann eine Revision oder Rechtsbeschwerde als offensichtlich unbegründet verworfen werden. Dann bedarf es keiner Verhandlung und Begründung. Davon macht das Gericht in etwa 80 % der Fälle Gebrauch, so dass Kapazitäten für schwierige Rechtsfragen, die zu Leitsätzen Anlass geben, frei werden.

Im Jahre 2003 waren 917 Revisionen und 1423 Rechtsbeschwerden zu bearbeiten.

Der Generalstaatsanwalt beim Bayerischen Obersten Landesgericht ist als einziger ständiges Mitglied eines Dreiergremiums der Generalstaatsanwälte Deutschlands, das bei Zuständigkeitsdifferenzen – vor allem bei weit verzweigten Verfahren der organisierten und grenzüberschreitenden Kriminalität, für deren Verfolgung verschiedene Staatsanwaltschaften in Betracht kommen können - entscheidet. Er führt die Geschäfte und ist deshalb Ansprechpartner für das Bundeskriminalamt und die zuständigen Organe der EU, insbesondere für Eurojust und OLAF. Der Generaldirektor von OLAF, mit dem ich letzte Woche bei einer Veranstaltung der Obersten Staatsanwaltschaft in Tschechien zusammen war, hat sich entsetzt gezeigt über die geplante Entwicklung.

Derzeit (Stand 01.05.2004) sind im höheren Dienst 1 Generalstaatsanwalt (R 6), und 4 Oberstaatsanwälte (R 3) tätig. Eine weitere Oberstaatsanwaltschaftsstelle ist zurzeit nicht besetzt. Im gehobenen Dienst arbeiten 1 Geschäftsleiter (Oberamtsrat) und 1 Justizverwaltungsinspektor. Hinzu kommen 1 Beamtin im mittleren Dienst, 3 Angestellte und 1 Wachtmeister.

Die Personalausgaben betragen insgesamt 950.945 € jährlich.  
An Sachmitteln sind für dieses Jahr ca. 18.000 € vorgesehen.

Diese Ausgaben können bei Abschaffung der Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht nicht einfach eingespart werden, weil die Aufgaben bundesgesetzlich vorgegeben sind und unabhängig vom Bestand der Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht erledigt werden müssen. Für die Durchführung wären weiterhin Personal und die einschlägigen Sachmittel vorzuhalten. Nach dem im Auftrag der Landesjustizverwaltungen von der Firma Arthur Andersen Business Consulting GmbH erarbeiteten und von den Landesjustizverwaltungen abgenommenen System der Personalbedarfsberechnung für den richterlichen, staatsanwaltlichen und Rechtspflegerdienst (kurz PEBB§Y I genannt) ergibt sich auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2003 ein Personalbedarf im höheren Dienst von 6,283 Arbeitskräften.

Unabhängig davon, wie man die Aufgaben der Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht auf andere Staatsanwaltschaften verteilt, ergäben sich höchstens folgende Einsparungseffekte:

Herabstufung des Amtes des Generalstaatsanwalts zu dem eines Abteilungsleiters von R 6 nach R 3: 18.721 € jährlich.

Herabstufung der Ämter von 5 Oberstaatsanwälten von R 3 nach R 2:  $5 \times 5.532 \text{ €} = 27.660 \text{ €}$  jährlich.

Wegfall des Amtes des Geschäftsleiters: 70.597 € jährlich.

Wegfall des Vorzimmers: 40.360 € jährlich.

Einsparung bei Sachmitteln: 4.669 € jährlich.

Insgesamt: 161.948 € jährlich.

## **Frage 5**

### **Präsidialrat / Hauptrichterrat / Hauptstaatsanwaltsrat**

*Wie wird der Vorschlag beurteilt, den Präsidialrat, den Hauptrichterrat und den Hauptstaatsanwaltsrat im Falle der Abschaffung des BayObLG beim Staatsministerium der Justiz anzusiedeln und die Aufgabe des Vorsitzenden des Präsidialrats an den jeweiligen rangdienstältesten Präsidenten eines OLG und die Aufgabe des Vorsitzenden des Staatsanwaltsrates dem rangdienstältesten Generalstaatsanwalt zu übertragen und welche Alternativen bieten sich im Falle der Abschaffung des BayObLG an?*

In Personalangelegenheiten der Staatsanwälte hat der Hauptstaatsanwaltsrat beim Bayerischen Obersten Landesgericht die Aufgaben des Präsidialrats (Art. 48 Bayerisches Richtergesetz). Er ist z. B. bei jeder Beförderung eines Staatsanwalts zu beteiligen. Der Hauptstaatsanwaltsrat besteht aus fünf von allen Staatsanwälten gewählten Mitgliedern. Hinzu kommt als Vorsitzender kraft Amtes der Generalstaatsanwalt beim Bayerischen Obersten Landesgericht (Art. 49 Bayer. Richtergesetz).

Die Institution des so genannten geborenen Vorsitzenden halte ich für vorteilhaft. Er ist ein kompetenter, verlässlicher Gesprächspartner für das Justizministerium und er hat auf Grund seiner großen Erfahrung über Jahre hinweg einen großen Überblick. Auch ist es von Vorteil, dass Vorsitzender und Gremium in der Regel nicht gleichzeitig wechseln.

Das Gremium des Hauptstaatsanwaltsrats war mit der bisherigen Lösung sehr zufrieden. Es hat sich allerdings mit klarer Mehrheit dafür ausgesprochen, dass nach Wegfall des Amtes des Generalstaatsanwalts beim Bayerischen Obersten Landesgericht der Vorsitzende gewählt werden soll.

**Oberstaatsanwalt**

**Horst Böhm**

1. Vorsitzender

Verein der Richter und Staatsanwälte in Bayern e.V. Straubing

**Anhörung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen im Bayerischen Landtag zum Thema:**

**„Zukunft des Bayerischen Obersten Landesgerichts“**

**Vorbemerkungen:**

Ministerpräsident Stoiber hat sich bei der angekündigten Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts auf seine Richtlinienkompetenz berufen und rigoros Kabinetts- und Fraktionsdisziplin durchgesetzt. In anderen Ressorts wird tunlichst vermieden, derart rigoros durchzuzugieren.

Es entbehrt nunmehr nicht einer gewissen Ironie, wenn Innenminister Beckstein zur ebenfalls angekündigten Reform der Polizei erklärt,

„... ich mache diese Reform selbst. In der Staatskanzlei kommt man auf keine guten Ideen. Intrigen kann ich auch nicht brauchen“.

Auch die Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts ist wahrlich keine gute Idee. Die geforderte Abschaffung einer Verwaltungsebene und die generelle Verlängerung der Lebensarbeitszeit bei der Polizei sind aber - wohl zu Recht - schon längst vom Tisch. Die Exekutive bestimmt also selbstbewusst und autonom ihre Reformen, während das Justizministerium nicht einmal über einen Kostenfaktor von 1,5 Millionen Euro pro Jahr selbständig entscheiden darf. Dem Justizministerium verbleibt lediglich die Kompetenz anzuordnen, wann, wie und wo die vom Ministerpräsidenten losgelassene Abrissbirne dem Bayerischen Obersten den Garaus machen soll. Die Interessenvertreter der Richter und Staatsanwälte werden konsequenterweise nur noch zur Form des Vollzugs angehört. Wer dieses Kräfteverhältnis in den Ressorts befürwortet, versorgt diejenigen Kritiker mit überzeugenden Argumenten, die eine Schwächung des Rechtsstaats feststellen und den Weg in den Polizeistaat befürchten.

**Deshalb stelle ich vorab fest:**

**Die Justiz in Bayern war noch nie so schwach wie heute.  
Der Bayerische Landtag kann und muss diese Schiefelage beseitigen.**

Diese schwache bayerische Justiz gerät zunehmend in die Gefahr, von der öffentlichen Verwaltung einverleibt zu werden. War es früher eine Selbstverständlichkeit, auf den feinen Unterschied zwischen Verwaltung und Justiz zu achten und damit seinen Respekt vor der dritten Gewalt zu bekunden, werden wir nunmehr im Zusammenhang mit der Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts rigoros als Teil der Verwaltung eingeordnet. Staatsminister Huber hat am 26. März 2004 in einem Newsletter an alle Mitarbeiter erklärt, dass die ersten Entscheidungen zur Verwaltungsreform bereits gefallen seien und führt dann wörtlich aus:

„Auch an der Spitze muss reformiert werden. Daraus folgt die Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts“

Es geht also um eine Reform an der „Spitze“ und nicht um ein Sparpotential und die Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts wird als Verwaltungsreform und nicht als Justizreform gesehen. Verwaltung bedeutet Hierarchie und Weisungsgebundenheit. Wenn Staatsminister Huber also mit Stolz die Abschaffung des höchsten bayerischen Gerichts verkündet und es auch noch der Verwaltung zuordnet, dann wird die Trennungslinie zwischen Justiz und Verwaltung und damit eine wichtige Garantie für die richterliche Unabhängigkeit aufgehoben.

**Deshalb fordern wir vorab:**

**Mehr Respekt vor der Justiz, der dritten Gewalt und  
der richterlichen Unabhängigkeit!**

Trotzdem möchte ich auch auf einen positiven Aspekt hinweisen. Die rigorose Form der Ankündigung der Abschaffung in der Regierungserklärung, die fehlende Gesprächs- und Kompromissbereitschaft der/s Entscheidungsträger/s und die angekündigte weitere Schwächung des Präsidial- und Hauptstaatsanwaltsrates haben uns aufgeschreckt und dieser Schreck könnte auch heilsam sein. Es gibt unabwiesbare Sparzwänge und deswegen müssen auch wir uns Gedanken machen, ob und wie man das Bayerische Oberste Landesgericht als Kompetenzzentrum der bayerischen Justiz weiter stärken und seine Effektivität anheben kann, aber auch wie wir generell bei der Justiz sparen können. Wenn nach diesem heilsamen Schock nunmehr das Bayerische Oberste zwar etwas verschlankt, aber doch als hervorgehobenes Gericht erhalten bleibt, dann wäre das für uns Motivation und Ansporn, falls nicht, werden wir uns damit abfinden müssen, dass der Stellenwert der Justiz eine schwere Niederlage erlitten hat und es bliebe dann nur die Erfahrung, dass Fraktionszwang und Kabinettsdisziplin wichtiger sind als sachliche Argumente und sinnvolle Alternativen.

**Stellungnahme des Bayerischen Richtervereins zum Fragenkatalog**

**1. Einheitlichkeit und Qualität der Rechtsprechung; strukturelle Auswirkungen.**

a) *Welche Auswirkungen hätte die vorgeschlagene Abschaffung des BayObLG auf die Einheitlichkeit und Qualität der Rechtsprechung in Bayern; welche Bedingungen müssten erfüllt sein, Einheitlichkeit und Qualität nach der Abschaffung zu erhalten?*

**Richter am Oberlandesgericht sind grundsätzlich genauso leistungsfähig wie Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht, aber eben nicht am Oberlandesgericht!**

Politiker und Ministerialbeamte, die ernsthaft behaupten, dass die Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts bei den Richtern der Oberlandesgerichte in gleich guten Händen sei, können oder wollen die Besonderheiten der bayerischen Justiz nicht anerkennen. Sie konterkarieren mit dieser Aussage vor allem die „Bestenauslese“, die das Justizministerium seit Jahrzehnten zugunsten des Bayerischen Obersten Landesgerichts durchgeführt hat. Dabei konnte man auf bewährte Richterinnen und Richter der Oberlandesgerichte zurückgreifen. Das Bayerische Oberste Landesgericht erreicht seinen besonderen Qualitätsstandard, weil hervorragende Kolleginnen und Kollegen von den Oberlandesgerichten zum „Obersten“ gegangen sind und dort unter besonderen Bedingungen arbeiten konnten.

Hätte man sich vor der kategorischen Entscheidung bei der Justiz kundig gemacht, wäre man jetzt nicht in einem Erklärungsnotstand.

Die formale Einheitlichkeit kann zwar ohne weiteres durch Konzentration auf ein Oberlandesgericht erreicht werden. Das Problem wird aber die Kontinuität und die Qualität der Rechtsprechung sein.

**Es wird die Möglichkeit fehlen, Erfahrung und Fachkompetenz zu bündeln.**

Aufgrund der übersichtlichen Zahl von Stellen war es dem Präsidium des BayObLG ohne weiteres möglich, die Senate über Jahre hinweg mit den gleichen Personen zu besetzen. Bei Beförderungen zum Bayerischen Obersten Landesgericht konnte man zudem besondere Anforderungsprofile für die zu besetzende Stelle berücksichtigen. Auf diese Art und Weise ist es gelungen, besonders kompetente Mitarbeiter aus allen bayerischen Regionen zu gewinnen, die dann in ihrem Spezialgebiet tätig werden konnten. Eine derartige Besetzungsstrategie ist den Oberlandesgerichten fremd und selbst bei gutem Willen nicht darstellbar. Dort haben wir eine Vielzahl von Senaten, die von den Präsidien nach unterschiedlichen Kriterien (Dienstalter, persönliche Wünsche, Einsatz von Halbtagskräften etc.) besetzt werden. Ein FGG-Senat oder aber ein Senat für OWi-Verfahren kann und wird keine Sonderstellung mehr einnehmen, so dass mit einem häufigeren Wechsel ohne Rücksicht auf besondere Fachkompetenz gerechnet werden muss. Dies wird selbstverständlich die Qualität der Rechtsprechung beeinträchtigen und auch die Kontinuität gefährden.

Die Qualität wird auch darunter leiden, dass in diesen Senaten Kolleginnen und Kollegen zu finden sein werden, die sich gerade erst ein Beförderungsamts verdient haben bis hin zu älteren erfahrenen Kolleginnen und Kollegen, die kurz vor der Pensionierung stehen. Die Präsidien werden im Hinblick auf die Personalknappheit keine Rücksicht darauf nehmen, dass in den Senaten, die sich künftig mit diesen Verfahren beschäftigen, nur erfahrene Richter tätig sind.

Eine große Rolle spielt aber auch, dass die höhere Besoldung und das große Ansehen des Gerichts dazu beitragen, dass hochqualifizierte Mitarbeiter aus ganz Bayern bereit waren, an das Bayerische Oberste Landesgericht zu gehen. Bei dem angedachten besoldungsmäßigen Einheitsbrei wird doch niemand ernsthaft erwarten, dass ein Kollege, der sich im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Namen gemacht hat von Bamberg oder Nürnberg nach München geht.

### **Regionalisierung und Konzentration der Zuständigkeit sind für die Akzeptanz kontraproduktiv.**

Man muss auch im Auge behalten, dass Bayern der größte Flächenstaat ist und deshalb eine einheitliche Rechtsprechung von einem Oberlandesgericht mit einer ansonsten regionalen Zuständigkeit nur sehr schwer vermittelbar sein wird. Einheitlichkeit lässt sich nur erzielen, wenn die Gerichte landesweit die Rechtsprechung akzeptieren und respektieren. Warum sollte ein Amtsrichter aus Rosenheim die Rechtsprechung des OLG Bamberg respektieren, wenn er weiß, dass sich dort niemals ein oberbayerischer Kollege finden wird? Wie soll ein Kollege aus München Vertrauen in eine solche Entscheidung haben und sie akzeptieren, wenn er das Gefühl hat, dass die Besonderheiten einer Millionenstadt mangels persönlicher Erfahrung nicht berücksichtigt wurden? Umgekehrt können Amtsrichter im ländlichen Bereich wohl kaum in eine FG-Entscheidung Vertrauen setzen, wenn sie den Verdacht hegen, dass die „Münchener“ kein Verständnis für die Provinz haben.

Regionalisierung und Konzentration führen daher zu lokalpatriotischer Dominanz. Bei der Justiz ist das ein absolut unerträglicher Zustand.

### **Regionalisierung ohne Zuständigkeitskonzentration wird zu einer Aufblähung der Rechtsprechung und zu einer nicht gewollten Vielfalt führen.**

Eine Regionalisierung ohne Zuständigkeitskonzentration wird die Rechtsprechung z.B. in Strafsachen aufblähen, da erfahrungsgemäß jedes Gericht seine eigenen Schwerpunkte setzt.

Als praktisches und aktuelles Beispiel mag hier die von einem außerbayerischen Oberlandesgericht aufgestellte Behauptung dienen, dass kurzfristige Freiheitsstrafen bei Ladendiebstählen unverhältnismäßig seien. Das Bay-ObLG hat mit einer eindeutigen Entscheidung zeitnah klare Maßstäbe entwickelt, an denen sich die 70 Amts- und 22 Landgerichte Bayerns orientieren konnten. Eine Vorgehensweise, die bei drei Oberlandesgerichten schlichtweg unvorstellbar ist. Damit lassen sich wieder viele juristische Fachzeitschriften und Kommentare füllen. Rechtssicherheit, Transparenz, Schnelligkeit und Akzeptanz bleiben dagegen auf der Strecke. Nicht nur der an sich schon überforderte rechtssuchende Bürger, sondern auch der verantwortungsvolle Rechtsanwalt verliert erneut ein Stück weit die Fähigkeit, sich einen sicheren Überblick über die Rechtsprechung zu verschaffen.

Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in einem Staatsgebilde ist ein hohes Gut und darf nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Sie bewirkt einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für das gesamte Staatsgebiet und trägt so durch Gleichbehandlung über das gesamte Land hinweg zum Rechtsfrieden und zur Chancengleichheit bei. Zur Sicherung solch einheitlicher Rechtsprechung gibt es das letztinstanzliche Gericht, dessen Zuständigkeit das gesamte Rechtsprechungsgebiet umfasst. Um ein derartiges Gericht handelt es sich bei den Bundesgerichten, insbesondere beim Bundesgerichtshof, so weit überhaupt letztinstanzlich nach den verschiedenen Verfahrensordnungen eine Entscheidung durch ein Bundesgericht vorgesehen ist; um ein derartiges Gericht handelt es sich aber auch und gerade beim Bayerischen Obersten Landesgericht, und zwar für die vielen Rechtsgebiete, die letztinstanzlich in Bayern zu entscheiden sind, wie etwa die gesamte sog. Massen- und Kleinkriminalität, die zu den Amtsgerichten mit einer Strafgewalt von bis zu vier Jahren angeklagt wird, oder den Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Dies in Erinnerung gerufen, ist klipp und klar zu konstatieren, dass es mit Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts keine gesicherte Einheitlichkeit der Rechtsprechung mehr gibt. Dies könnte bedeuten, dass beispielsweise eine folgenlose Trunkenheitsfahrt in Würzburg mit einer relativ glimpflichen Geldstrafe, aber langem Führerscheinentzug geahndet wird, während in Kempten eine empfindliche Geldstrafe mit moderatem Entzug der Fahrerlaubnis und in Passau zur Abschreckung eine kurzfristige Freiheitsstrafe verhängt wird.

b) *Welche Auswirkungen hätte die vorgeschlagene Abschaffung des BayObLG auf die Organisation und Strukturen der bayerischen Justiz sowie auf deren Stellung in der Justizlandschaft der Bundesrepublik?*

**Ohne gemeinsames Dach werden alle Oberlandesgerichte sich abgrenzen und in erster Linie ihre eigenen Interessen verfolgen.**

Die Oberlandesgerichte werden sich mangels eines gemeinsamen bayernweit zuständigen Gerichts noch mehr abschotten und auf die Wahrung der eigenen Interessen pochen. Die Flexibilität der Kolleginnen und Kollegen wird an den OLG-Grenzen ihr Ende finden. Personelle oder sachliche Berührungspunkte, die eine Kommunikation ermöglichen oder erfordern würden, gibt es dann nicht mehr.

**Für die Karriere der Richter und Staatsanwälte wird künftig nur noch Führungsqualität zählen. Fachkompetenz wird zweitrangig.**

Die Chancen, sich nach Erreichen einer R2-Stelle weiter zu profilieren, werden faktisch nur noch im Bereich der Gerichtsvorstände vorhanden sein, so dass keine Motivation mehr besteht, seine Fachkompetenz auszubauen, da letztlich nur noch die Führungsqualitäten im Vordergrund stehen. Diese einseitige Ausrichtung auf Personalführungsqualitäten wird die Güte der Rechtsprechung beeinträchtigen, wenn als Ziele für die künftigen Leistungsträger der Justiz nur noch Präsidenten- und Direktorenstellen zur Verfügung stehen. Dies wird den Bedürfnissen der Justiz nicht gerecht.

## **2. Konzentration von Zuständigkeiten bei den Oberlandesgerichten**

Wie wird im Hinblick auf die Vermeidung von Qualitätseinbußen das Vorhaben beurteilt,

- a) die Zuständigkeit für weitere Beschwerden in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit beim OLG München und
- b) die Zuständigkeit für Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen beim OLG Bamberg zu konzentrieren?

Bayernweite Zuständigkeiten ohne zumutbare Möglichkeiten für alle, diese Rechtsprechung zu beeinflussen, werden in Bayern zu einem deutlichen Akzeptanzverlust führen. Es ist daher im Hinblick auf eine Schadensminimierung völlig unerheblich, wo die Konzentration erfolgt. Bei der gegenwärtigen Planung haben sich vor allem die Kolleginnen und Kollegen aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg beschwert, weil dort keine Zuständigkeitskonzentration erfolgen soll. Sie empfinden dies als Benachteiligung gegenüber München und Bamberg. Wenn Politiker und Vertreter des Justizministeriums undifferenziert erklären, dass alle Richter am Oberlandesgericht die Arbeit des Bayerischen Obersten Landesgericht ohne Qualitätsverlust erledigen können, muss man sich nicht wundern, wenn sich die Richter darüber ärgern, dass ihr Gericht nicht angemessen berücksichtigt wurde.

Ein Streit darüber ist aber völlig müßig, weil die Grundentscheidung für eine bayernweite Zuständigkeit ohne besondere Hervorhebung der jeweiligen Gerichte falsch ist und in jedem Fall zu Unmut Anlass geben wird.

Wer das Bayerische Oberste Landesgericht abschafft, muss zwischen Skylla und Charybdis wählen. Entweder eine aufgeblähte, nuancenreiche Rechtsprechung von drei Oberlandesgerichten oder die Rechtsprechung eines Gleichen unter Gleichen, dem die notwendige Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern fehlt. Diese Probleme hat das Bayerische Oberste Landesgericht verhindert und deshalb muss es bleiben.

## **3. Kosten des BayObLG und Einsparmöglichkeiten**

Wer zuerst die Abschaffung ankündigt und dann erst das Einsparvolumen berechnen lässt, ist unglaublich und wird beweispflichtig für die exakte Höhe der Einsparungen. Die bisherigen Berechnungen sind weitgehend spekulativ, da der künftige Aufwand und Bedarf nicht exakt festgestellt wird. Nicht nachvollziehbar ist z.B. die Behauptung, man könne durch Synergieeffekte zwei Planstellen der Besoldungsgruppe R 3 sparen, da sich die Arbeit der Spruchkörper ja nicht verringern wird. Synergieeffekte, die ausschließlich das Bayerische Oberste Landesgericht erzielen konnte, bleiben dagegen unerwähnt. So muss doch berücksichtigt werden, dass z.B. über identische revisionsrechtliche Grundsatzfragen künftig dreimal entschieden werden wird.

Alternativen wurden bisher nicht konsequent geprüft. Es dürfte sich bei entsprechender Suche sehr schnell ein leerstehendes öffentliches Gebäude in einer zentralen Groß- und Universitätsstadt finden lassen, das dem Anspruch des Bayerischen Obersten Landesgerichts besser gerecht wird als das Aldi-Ambiente der Schleißheimer Straße in München. Es könnten dann nicht nur Miet-, sondern auch Personal- und Sachkosten gespart werden, wenn es gelingt, eine Anbindung an ein Gericht und eine gemeinsame Nutzung von Wachtmeisterei, Service- und Verwaltungskräften, Bibliothek etc. zu organisieren. Auch über eine Personalunion des Präsidenten, Vizepräsidenten-

ten und des Generalstaatsanwalts könnte gesprochen werden. Der BRV sieht sich außer Stande hier genaue Zahlen zu nennen. Wir wollen uns auch nicht an einer sinnlosen Erbsenzählerei beteiligen und um jeden Euro streiten, der gespart werden könnte. Bei Ausschöpfung dieses Einsparvolumens wäre aber der Unterschied zum Einsparvolumen der Radikallösung wohl aus der Portokasse zu erledigen und würde weit unter einer Million Euro pro Jahr liegen.

Da es aber nicht um das Einsparvolumen geht, sondern um den Symbolwert, sind diese Ausführungen sinnlose Spiegelfechtereien.

#### **4. Staatsanwaltschaft beim BayObLG**

Bezüglich der Kosten gilt hier das Gleiche. Über Verschlinkungen kann man auch diesbezüglich reden, sobald es nicht mehr um den Symbolwert, sondern um vernünftiges Sparen geht.

#### **5. Präsidialrat / Haupttrichterrat / Hauptstaatsanwaltsrat**

##### **Bayern wird sich damit auf Dauer die rote Laterne bei den Mitwirkungsrechten sichern.**

Der Vorschlag, den Vorsitz im Präsidialrat einem OLG-Präsidenten und den Vorsitz im Hauptstaatsanwaltsrat einem Generalstaatsanwalt zu übertragen, ist eine Zumutung für alle Kolleginnen und Kollegen. Statt einer Stärkung der Rechte dieser beiden Gremien, die wir mit guten Argumenten seit über zehn Jahren fordern, will man nunmehr unsere Rechte weiter schwächen und die starke Position des Justizministeriums durch ein geborenes Mitglied nochmals hervorheben. Wer in der Hierarchie der Justiz als Dienstvorgesetzter mit an vorderster Stelle steht und dem Justizministerium zu besonders vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet ist, kann nicht auch noch unbefangene Interessen der Kolleginnen und Kollegen vertreten.

Für diese Ablehnung sprechen gute Gründe und dies hat nichts mit Personen und der Seriosität oder Qualität ihrer Arbeit zu tun, die wir alle hoch schätzen. Trotz der Hochachtung disqualifiziert die Einbindung in die Hierarchie die OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte als geborene Vorsitzende. Sie haben für dieses Gremium keine demokratische Legitimation, sie sind Dienstvorgesetzte der aus ihrem Bezirk gewählten Mitglieder und geben den Dreiervorschlag ab, der in der Regel auch dem Mitwirkungs-gremium vorgelegt wird. Warum will man es den gewählten Mitgliedern so schwer machen und sie zwingen, bei Alternativvorschlägen die Vorarbeit ihres „Dienstvorgesetzten“ zu kritisieren. In NRW, wo die gleichen archaischen Mitwirkungsrechte gelten, hat man wenigstens den gewählten Vorsitzenden, wobei man mit Nachdruck darauf bedacht ist, dass kein OLG-Präsident vorgeschlagen wird.

Das Argument, man wolle auf die hervorragenden Kenntnisse in der Personalpolitik nicht verzichten, klingt in unseren Ohren fast zynisch, weil es bei den Mitwirkungsrechten doch nur darum gehen kann, dass die Interessen der Kolleginnen und Kollegen wenigstens zu Wort kommen. Es darf dabei keine Rolle spielen, dass die langfristige Personalpolitik des Justizministeriums, die ja durchaus mit guten Argumenten vor diesem Gremium begründet werden kann, den gewählten Kolleginnen und Kollegen von einem geborenen Vorsitzenden vermittelt wird. Die Personalpolitik des Ministeriums, die ja auch einmal falsch sein kann, muss sich der Kritik stellen. Gewünscht wird aber offensichtlich, dass diese Gremien die Personalpolitik verinnerlichen, billigen und absegnen. In diesem Zusammenhang möchte ich den auch in der Justiz viel gepriesenen „kooperativen Führungsstil“ anmahnen.

Zynisch klingt diese Argumentation deshalb, weil sie gedanklich voraussetzt, dass die beiden Gremien auf die „gleichmäßige Personalentwicklung über die Wahlperioden der Richtervertretungen hinweg“ irgendwie Einfluss nehmen könnten. Davon kann keine Rede sein. Mehr Rechte, die den Einfluss stärken könnten, fordern wir seit Jahren vergebens. Die jetzigen Anhörungs- oder Gesprächspflichten gestehen der Arbeit der Gremien nur einen unverbindlichen, rein informativen Charakter zu.

Bei der geplanten personellen Ausgestaltung des Präsidial- und Hauptstaatsanwaltsrates geht es also nicht mehr darum, die Interessen der bayerischen Richter und Staatsanwälte ausreichend zu berücksichtigen. Im Ergebnis würde man der Personalpolitik des Justizministeriums jegliche Kritik ersparen und mit einem für die Richter und Staatsanwälte nutzlosen Feigenblatt den Anschein einer Mitwirkung erwecken. Damit wird sich Bayern im bundesweiten Vergleich auf Dauer die rote Laterne bei den Mitwirkungsrechten sichern.

Auf die Wahl solcher Gremien mit minimalen Rechten, die sich auch noch einer vorgegebenen gleichmäßigen Personalentwicklung verpflichtet fühlen sollen, können und wollen wir verzichten. Der Gesetzgeber muss sein unberechtigtes Misstrauen aufgeben und endlich mehr Demokratie wagen. Wir fordern daher die Einführung eines demokratisch gewählten Vorsitzenden und weisen mit Nachdruck darauf hin, dass sich diese Praxis beim Haupttrichterrat bestens bewährt hat.

### Schlussbemerkung

Ich möchte auch zum Ende noch einen positiven Aspekt anführen. Wir freuen uns, dass der Protest gegen die geplante Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts quer durch alle gesellschaftlichen Kreise geht. Landtagsabgeordnete aus allen Fraktionen, ehemalige Staatsminister, Rechtsanwälte, Notare, Rechtswissenschaftler, Vertreter der Wirtschaft, Journalisten, die uns ansonsten immer sehr kritisch begleiten und über 20 ehemalige Oberlandesgerichtspräsidenten aus dem übrigen Bundesgebiet haben ihren Protest formuliert. Dies sollte dem Bayerischen Landtag Beweis genug sein, dass es hier nicht nur um ein paar wildgewordene Standesvertreter geht, die nicht über den Tellerrand der eigenen Interessen hinausblicken können und egoistische Forderungen erheben. Es geht um das einzige bayernweit zuständige Gericht, dessen Erhalt von allen betroffenen und interessierten Berufsgruppen für erforderlich gehalten wird. Zwingend erforderlich ist das Bayerische Oberste Landesgericht sicher nicht. Würde man aber diesen Maßstab generell akzeptieren, dann könnte und müsste man in der Kultur-, Bildungs- und Behördenlandschaft Bayerns noch sehr viele, weitaus kostspieligere Einrichtungen opfern, die allesamt nicht zwingend erforderlich sind.



**Dr. Jürgen F. Ernst**  
Ehrenpräsident der RAK München  
Vorsitzender  
Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts e.V.

**Anhörung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen im Bayerischen Landtag am 6. Mai 2004  
zum Thema „Zukunft des Bayerischen Obersten Landesgerichts“**

Stellungnahme  
zum Fragenkatalog des Ausschusses

**1. Einheitlichkeit und Qualität der Rechtsprechung; strukturelle Auswirkungen**

a) Die Einheitlichkeit und die Qualität der Rechtsprechung in Bayern beruht, soweit die Zuständigkeit des Bay-ObLG gegeben ist, auf drei Säulen:

- Konzentration der Zuständigkeit im größten deutschen Flächenstaat mit 12 Mio Einwohnern, damit umfangreiches, in Jahrzehnten gewonnenes Erfahrungsmaterial und entsprechende Routine;
- höhere besoldungsmäßige Einstufung der Richter und damit Gewinnung einer personellen Elite, die bei den Oberlandesgerichten für solche Aufgaben nicht zur Verfügung steht;
- ein ausreichendes Zeitbudget und eine hervorragende Sachausstattung (Bibliothek, IT-Technik):

Diese Bedingungen für den derzeitigen Qualitätsstandard können im Falle der Abschaffung des Obersten Landesgerichts hinsichtlich Besoldung, Personalauswahl, Zeitbudget überhaupt nicht, hinsichtlich der Konzentration und der Sachausstattung nur teilweise erfüllt werden:

- Personalauswahl: Zwar gibt es auch bei den Oberlandesgerichten (ebenso wie bei den Landgerichten und Amtsgerichten) hervorragende, ebenso tüchtige Richter. Sie müssen aber dort für die wichtigste Aufgabe der Oberlandesgerichte, nämlich für die großen und schwierigen Zivilprozesse eingesetzt werden. Die in richterlicher Unabhängigkeit über die Geschäftsverteilung entscheidenden Präsidien tragen dem durch eine möglichst gute Besetzung der Zivilsenate Rechnung und dies trifft sich auch mit den Interessen vieler herausragender Richter. Es kann daher nicht damit gerechnet werden, dass die Präsidien künftig gerade diejenigen Richter in die FGG-Senate und in die Strafsenate entsenden, die von ihren Fähigkeiten her mit den Vorsitzenden Richtern am OLG vergleichbar sind. Eine besoldungsmäßige Heraushebung, die hierfür einen Anreiz geben würde, ist am Oberlandesgericht nicht möglich. Hinzu kommt, dass der Wegfall von insgesamt 40 herausgehobenen Stellen für Richter und Staatsanwälte die Aufstiegschancen in der Justiz drastisch verringern würde und daher nicht geeignet ist, das derzeit allgemein hohe Niveau der Richterschaft zu halten.
- Ein Zeitbudget, das eine gründliche, wissenschaftlich fundierte und doch schnelle Entscheidung in gleicher Weise wie beim Obersten Landesgericht ermöglichen würde, kann bei den Oberlandesgerichten ebenfalls nicht erwartet werden. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass die Präsidien bei steigendem Geschäftsanfall und stagnierender oder zurückgehender Richterzahl sich nicht in der Lage sehen würden, die zahlenmäßige Belastung der FGG- und der Strafsenate günstiger zu gestalten, als dies für die Zivilsenate möglich ist.

- Ähnliche Überlegungen gelten für die Qualität der Sachausstattung: was bei einem im Vergleich zu den Oberlandesgerichten kleinen Obersten Landesgericht darstellbar ist, lässt sich auf gleichem Niveau nicht überall halten.
- Lediglich die Vorteile der Konzentration für Einheitlichkeit der Rechtsprechung können – allerdings nur teilweise – bei den Oberlandesgerichten erhalten werden, wenn, wie vom Justizministerium vorgesehen, die FGG-Sachen beim OLG München und die Bußgeldsachen beim OLG Bamberg konzentriert werden.

Die dann naheliegende Konzentration der Strafsachen beim OLG Nürnberg scheitert daran, dass die Staatsschutzsachen vom GVG dem Oberlandesgericht am Sitz der Landesregierung zugewiesen sind und der Staatsschutzsenat aus Sachgründen und wegen des außerordentlich ungleichmäßigen Geschäftsanfalls auch für normale Strafsachen zuständig sein muß. Aus diesem Grunde könnten die Strafsachen nur beim OLG München konzentriert werden, was die ohnehin vorhandene Unausgewogenheit der Justizstruktur nur noch verstärken würde.

Auch soweit eine Konzentration der Zuständigkeiten möglich und gewollt ist, hätte sie aber nicht den gleichen Effekt wie beim Obersten Landesgericht mit seiner bundesweit einmaligen, überall griffbereiten amtlichen Entscheidungssammlung. Die Zahl der zeitraubenden und kostspieligen Vorlagen an den BGH dürfte deshalb deutlich zunehmen. Auch könnten gelegentlich vorkommende divergierende Entscheidungen innerhalb des gleichen Gerichts nicht – wie beim Obersten Landesgericht – durch einen großen Zivilsenat und einen großen Strafsenat bereinigt werden.

– Erhebliche Nachteile für Einheitlichkeit, Qualität und Schnelligkeit der Rechtsprechung hätte der Übergang der landesrechtlichen Revisionsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf den Bundesgerichtshof zur Folge. Die Dauer Verfahren würde sich – wie die Statistik zeigt – drastisch verlängern. Die beim BGH wegen der geringen Zahl der Fälle nicht erreichbare Routine und die dort nicht in gleicher Weise mögliche Abstimmung mit der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hätten auch erhebliche sachliche Nachteile für die Entwicklung des bayerischen Landesrechts zur Folge. Diese Verschlechterung darf trotz der geringen Zahl der landesrechtlichen Revisionsverfahren nicht als unerheblich abgetan werden, weil hier jede Entscheidung über den Einzelfall hinaus weitreichende Auswirkungen auf alle bayerischen Bürger sowie auf die Staats- und Kommunalverwaltungen hat.

**Fazit:** Die Abschaffung des Obersten Landesgerichts würde der Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht nur in Bayern, sondern auch bundesweit schaden. Die Qualität der Entscheidungen des Obersten Landesgerichts kann infolge der Nivellierung der Besoldung und der kaum vermeidbare Verschlechterung des Zeitbudgets auf der Ebene der Oberlandesgerichte nicht gehalten werden. Die statistisch belegte, von Anwaltschaft und Notariat als vorbildlich gerühmte kurze Verfahrensdauer wäre nicht mehr erreichbar.

Die vom Justizministerium und anderen Stellen immer wieder aufgestellte Behauptung, die Abschaffung des Obersten Landesgerichts werde die Qualität der Rechtsprechung nicht beeinträchtigen, ist – wie u.a. die dem Bayerischen Landtag vorliegende Bittschrift von 21 ehemaligen außerbayerischen Oberlandesgerichtspräsidenten vom 16.4.2004 zeigt – unhaltbar. Wäre es anders, hätten alle bayerischen Staatsregierungen seit mehr als 50 Jahren das Geld des Steuerzahlers verschwendet.

b) Die Strukturen der bayerischen Justiz und ihre Stellung in der Bundesrepublik würden durch eine Abschaffung des BayObLG nachteilig beeinflusst.

– Die Beseitigung einer bewährten, stets als Vorbild an Qualität und Schnelligkeit gerühmten obersten Gerichtsstanz ist ein schwerwiegender Eingriff in die bewährte bayerische Gerichtsstruktur, die nicht in ein überzeugendes Gesamtkonzept eingebettet ist. An die Stelle der angeblich angestrebten „Verschlankung“ tritt eine erhebliche „Verdickung“ des ohnehin übergroßen, mit dem Verfassungsgerichtshof verbundenen Oberlandesgerichts München durch 4 FGG-Senate, mehrere Strafsenate, die Berufungsgerichte, den Dienstgerichtshof und zahlreiche andere zentrale Zuständigkeiten. Eine Verschlankung wäre dort nur durch die Errichtung eines selbständigen OLG Augsburg denkbar, die aber natürlich sorgfältiger Vorbereitung bedürfte. Das kleinere OLG Nürnberg soll im Falle der Abschaffung des BayObLG nur einen geringfügigen Zuwachs erfahren, dafür aber die Berufungsgerichtsbarkeit verlieren. Das noch kleinere OLG Bamberg erhielte durch die Bußgeldsachen eine bescheidene Aufwertung, die aber seinen Bestand nicht auf Dauer sichern kann. Vielmehr liegt die Frage nahe, ob nicht nach dem Wegfall eines Obersten Landesgerichts die Zahl der Oberlandesgerichte durch Zusammenlegung von Nürnberg und Bamberg reduziert werden sollte – schließlich kommt das benachbarte Baden-Württemberg auch mit zwei Oberlandesgerichten aus. Nicht bedacht sind auch die Auswirkungen auf der Ebene der Landgerichte und der Amtsgerichte, bei denen bei Wegfall der Pilotfunktion des BayObLG die Zahl der einschlägigen Verfahren zunehmen und eine rasche Erledigung wesentlich erschwert werden würde.

– Die Personalstruktur der bayerischen Justiz wird durch die Absenkung der Besoldung nachteilig verändert. Die durch den Wegfall von 47 herausgehobenen Stellen bedingte Nivellierung wirkt auf allen Ebenen: sie verbaut 40 hervorragenden Richtern oder Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R 2 und darüber hinaus 47 hervorragenden

Richtern oder Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R 1 den verdienten Aufstieg. Die Konkurrenz um die verbleibenden R 3 – Stellen wird zum Nachteil der jüngeren Generation dadurch verschärft, dass diese Stellen in den nächsten Jahren vorzugsweise von den bereits in R 3 eingestuftten Richtern des BayObLG und zum Teil auch von entsprechend eingestuftten Beamten des Justizministeriums okkupiert werden.

– In der Justizlandschaft der Bundesrepublik nimmt Bayern mit seinem Obersten Landesgericht eine allseits anerkannte Spitzenstellung ein. Mit der Abschaffung des Gerichts würde Bayern im Leistungswettbewerb der deutschen Länder auf eine bundesweit anerkannte und hochgeschätzte Meinungsführerschaft in wichtigen Bereichen der Justiz verzichten (vgl. die Eingaben des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs vom 18.2.2004, des Dachverbandes Deutscher Immobilienverwalter e.V. vom 25.2.2004 und von 21 ehemaligen außerbayerischen Oberlandesgerichtspräsidenten vom 16.4.2004 an den Bayerischen Landtag). Ein Blick in die Fachzeitschriften und in die Entscheidungssammlungen der deutschen Gerichte zeigt, dass oft mehr als die Hälfte aller einschlägigen Entscheidungen vom Obersten Landesgericht stammen (Kanzleiter DNotZ 2004, 5; Böhringer/Hintzen RPflegler 2004, 189). Sie bieten für alle deutschen Gerichte, vor allem für die Oberlandesgerichte und für den Bundesgerichtshof, eine breite, qualitativ unbestrittene Entscheidungsgrundlage, die auch und gerade dann geschätzt wird, wenn außerbayerische Gerichte im Einzelfall andere Lösungswege suchen. Daß in Bayern dieses Gericht abgeschafft werden soll, stößt deshalb – wie zahlreiche Äußerungen angesehener Juristen und viele Beiträge in den Fachzeitschriften zeigen – auf völliges Unverständnis (Kruis NJW 2004, 640 ff; Bielefeld, Der Wohnungseigentümer 2003, 113). Die Staatsregierung begründet die Abschaffung des Obersten Landesgerichts u.a. damit, dass es gerade in der wirtschaftlich schwierigen Situation des Landes besonderer Anstrengungen bedarf, um die anerkannte Spitzenposition Bayerns zu halten und auszubauen. Inwiefern die Abschaffung einer bereits vorhandenen, allgemein geschätzten Eliteinstitution und der damit verbundene Leistungsabbau diesem Ziel dienen kann, bleibt unerfindlich.

## 2. Konzentration von Zuständigkeiten bei den Oberlandesgerichten

Die Konzentration der FGG-Sachen beim OLG München und der Bußgeldsachen beim OLG Bamberg kann – wie sich aus den Darlegungen zu Abschnitt 1 ergibt – in diesen Teilbereichen die Gefahr divergierender Entscheidungen vermindern. Sie ist aber nicht geeignet, das derzeitige Qualitätsniveau, das durch gründliche, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen und durch eine sehr kurze Verfahrensdauer gekennzeichnet ist, zu erhalten. Die bundesweite Bedeutung der bayerischen Rechtsprechung würde trotz der Konzentration dann in etwa der der Oberlandesgerichte Hamm und Zweibrücken und des Kammergerichts in Berlin entsprechen.

## 3. Kosten des BayObLG und Einsparungsmöglichkeiten

### a) Bisherige Ausgaben für das BayObLG

Der Verein kann hierzu nur auf die von der Justizverwaltung mitgeteilten Zahlen verweisen.

### b) Einsparungsmöglichkeiten

#### aa) Berechnungsgrundlagen

Der Verein hat die im Referentenentwurf des Justizministerium für den Fall der Abschaffung des BayObLG und der Staatsanwaltschaft dargestellten Einsparungen anhand eigener Berechnungen überprüft und dazu Erläuterungen von Mitarbeitern des Justizministeriums zum neuesten Stand der dortigen Berechnungen erhalten. Dabei sind die Zahlen für Gericht und Staatsanwaltschaft zusammengefaßt. Die Aufgliederung unterscheidet zwischen Einsparungsvolumen durch Wegfall von Planstellen, Absenkungsvolumen durch Absenkung der Besoldung des verbleibenden Personals und Einsparvolumen bei den Sachmitteln. Bei den Einsparungen im personellen Bereich legt das Justizministerium die sog. Personaldurchschnittskosten zugrunde, die auch Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Beihilfeaufwendungen und einen Versorgungszuschlag von 30 % enthalten. Die Einsparungen bei den Sachmitteln werden auf der Basis des Haushaltsjahres 2004 geschätzt.

#### bb) Einsparungen im Einzelnen

– Die Stellenstreichungen umfassen einschließlich Gerichtspräsident und Generalstaatsanwalt insgesamt 11 Stellen, das sind rund 13 % von derzeit 87 Stellen. Diese 11 Stellen sollen mit dem Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber entfallen, voraussichtlich bis spätestens 2008. Allerdings besteht die Ersparnis zunächst nur in der Differenz zwischen Aktivgehältern und Versorgungsbezügen. In vollem Umfang werden die vom Justizministerium errechneten dauerhaften Einsparungen in Höhe von 795 018 EUR erst wesentlich später erreicht, wenn alle Versorgungsempfänger verstorben sind, frühestens also etwa im Jahre 2018.

– Das Absenkungsvolumen für die auf die Oberlandesgerichten zu übertragenden Planstellen beträgt nach den vom Ministerium zugrunde gelegten Personaldurchschnittskosten 398 102 EUR. Allerdings bezieht diese Berechnung auch die zeitweise wegen Personalwechsels oder Besetzungssperre nicht besetzten Stellen ein, das sind zur Zeit fünf offene Stellen. Tatsächlich dürfte daher die Gesamtersparnis maximal 370 000 EUR betragen. Auch diese Summe wird aber erst erreicht, wenn alle bisherigen Stelleninhaber in den Ruhestand getreten bzw. verstorben sind, also in etwa 15 bis 25 Jahren. Eine Annäherung an den endgültigen Einsparungsbetrag soll aber nach der Personalplanung des Justizministeriums dadurch beschleunigt werden, dass freiwerdende R 3 – Stellen an den Oberlandesgerichten und anderen Gerichten oder Staatsanwaltschaften nach Möglichkeit an Richter des Obersten Landesgerichts vergeben werden.

– Bei den Sachmitteln geht das Ministerium nach Überarbeitung des Entwurfs jetzt von jährlichen Einsparungen in Höhe von 281 896 EUR aus. Sie sollen zum größten Teil dadurch erreicht werden, dass durch die Streichung von 11 Planstellen und durch die Verlagerung von 3 Senaten nach Nürnberg und Bamberg niedrigere Miet- und Bewirtschaftungskosten für die Gerichtsgebäude erreicht werden. Allein die hierdurch mögliche Einsparung wird auf 257 579 EUR pro Jahr geschätzt.

**Das gesamte, langfristig erreichbare Einsparvolumen** wird nach diesen Berechnungen vom Justizministerium auf **ca. 1,46 Mio EUR geschätzt**.

- Die Ersparnisse für die Jahre 2005 bis 2019 sind nicht aufgeschlüsselt. Dem Verein liegen auch keine Zahlen für diese Jahre vor, die den gesamten Personalbestand abzüglich der Stellenkürzungen von 13 % umfassen. Der Referententwurf enthält Schätzungen nur für die Jahre 2006 und 2010 in Höhe von 630 000 EUR und 1,2 Mio EUR, die aber nicht überzeugend sind.

Auf Nachfrage wurden die Einsparungen für 2006 aufgeschlüsselt in 528 929 EUR durch Stellenstreichungen und 100 871 EUR durch Besoldungsabsenkungen. Der Posten Besoldungsabsenkungen beträgt richtigerweise nur 88 364 EUR, weil inzwischen ein Stelle wieder in der höheren Besoldungsgruppe besetzt werden musste. Der Betrag von 528 929 EUR bei den Stellenstreichungen ist bei weitem zu hoch gegriffen, weil hier die Personaldurchschnittskosten einschließlich 30 % Versorgungszuschlag zugrundegelegt sind, obwohl nur die Differenz zwischen Aktivgehältern und Versorgungsbezügen eingespart wird, also ca. 26 % der Aktivgehälter. Dieser Betrag dürfte etwa in der Höhe von 100 000 EUR pro Jahr liegen. Für 2006 ergibt sich daher nur eine tatsächliche Einsparung von ca. 200 000 EUR, dem allenfalls noch die oben genannten Einsparungen bei den Sachmitteln hinzugerechnet werden können.

#### cc) Zuordnung der dargestellten Einsparungsmöglichkeiten

**Von entscheidender Bedeutung für die Zukunft des Obersten Landesgerichts sind aber nach Auffassung des Vereins nicht die dargestellten Details, sondern die Tatsache, dass die auf insgesamt 1,4 Mio EUR veranschlagten Einsparungen ohne vollständige Abschaffung des Gerichts erreicht und sogar übertroffen werden können:**

– Die geplanten Stellenstreichungen mit einem endgültigen Einsparvolumen von aufgerundet 800 000 EUR können auch dann erzielt werden, wenn das Oberste Landesgericht und seine Staatsanwaltschaft in der personellen Spitze und in der Verwaltung mit einem der Oberlandesgerichte nach dem Vorbild Oberlandesgericht München/Verfassungsgerichtshof zusammengelegt werden.

– Die Einsparungen bei den Sachkosten, die im wesentlichen auf niedrigeren Gebäude- und Bewirtschaftungskosten in Nordbayern beruhen, können durch eine – schrittweise zu verwirklichende – Verlegung des gesamten Gerichts nach Nürnberg oder Regensburg einen weit höheren Betrag erreichen als die jetzt veranschlagten 281 896 EUR. Das Justizministerium beziffert die eingesparten Raumkosten bei Streichung von 11 Planstellen und Verlegung von 3 Senaten (mit vermutlich etwa 12 Richter- und sonstigen Stellen) auf 257 597 EUR. Die Einsparung bei den Raumkosten kann daher pro Stelle im Durchschnitt auf ca. 11 200 EUR geschätzt werden. Daraus folgt, dass die Übersiedlung aller Senate (und der Staatsanwaltschaft) mit insgesamt 76 nach dem Stellenabbau verbleibenden Planstellen Raumkosten von ca. 850 000 EUR pro Jahr einsparen könnte, wenn man die bis 2008 vertraglich festgeschriebenen Mietkosten für die derzeitige Unterbringung des Obersten Landesgerichts zugrundelegt. Aber auch nach Vertragsende werden die Mieten für Büroflächen in München aller Voraussicht nach doppelt so hoch sein wie in Nürnberg. Welche Einsparungen dann erreicht werden können, bedarf noch näherer Prüfung. Konkrete Schätzungen hierzu hat das Justizministerium bisher nicht bekanntgegeben. Sicher erscheint nur, dass der in jedem Falle erreichbare Betrag von 257 597 EUR weit übertroffen werden kann.

Die Stellenstreichungen und die geringeren Raumkosten in Nordbayern ermöglichen also bei Verlegung des gesamten verbleibenden Personals auch ohne Besoldungsabsenkungen ein jährliches Einsparvolumen, das annähernd die geschätzten 1,46 Mio EUR erreicht oder sogar übertrifft.

dd) Die Fragen unter 2 b) können danach wie folgt beantwortet werden:

- Eine Verteilung der Senate des Obersten Landesgerichts auf München, Nürnberg und Bamberg und eine Auflösung der Staatsanwaltschaft würden, auch bei Verwirklichung einer Personalunion an der Spitze, nur einen Teil der oben dargestellten Einsparungen ermöglichen, andererseits aber eine sachgerechte Geschäftsverteilung und eine effektive Arbeit des Gerichts unmöglich machen. Die Vorsitzenden und Mitglieder fast aller Senate, insbesondere auch der Strafsenate, nehmen vielfältige Aufgaben im Präsidium, in den Berufsgewichten, im Dienstgerichtshof für Richter, im Vergabesenat war. Einige Mitglieder von Strafsenaten sind für bestimmte Aufgaben zugleich Mitglieder in einem Zivilsenat. Diese sachlich notwendige Verteilung der Geschäfte setzt einen einheitlichen Sitz des Gerichts voraus, weil andernfalls eine ständige Reisetätigkeit erforderlich wäre. Unabhängig davon beruht die Effektivität des gesamten Gerichtsbetriebs auf dem ständigen informellen, aber intensiven Gedankenaustausch aller Mitglieder des Gerichts, wie er nur bei Unterbringung in einem Gebäude möglich ist, und auf einer erstklassigen Bibliothek, die ebenfalls nicht auf mehrere Standorte verteilt werden kann. Auswärtige Senate in jeder Form sind deshalb keine vertretbare Alternative; sie können nur im Falle einer Verlegung des Gerichtssitzes übergangsweise für begrenzte Zeit in Kauf genommen werden.
- Eine Verlegung von Gericht und Staatsanwaltschaft in den Justizpalast in München und eine Personalunion mit dem OLG München und seiner Staatsanwaltschaft würde die oben genannten Einsparungen durch Stellenstreichungen in Höhe von rund 800 000 EUR pro Jahr und kleinere Einsparungen bei den Sachmitteln (Verkleinerung der Bibliothek, Dienstwagen, Reisekostenvergütungen u.ä.) ermöglichen. Gebäude- und Bewirtschaftungskosten blieben im Ergebnis gleich.
- **Die organisatorische Abschaffung des Gerichts und der Staatsanwaltschaft durch Personalunion mit dem OLG Nürnberg unter Beibehaltung seiner gerichtsverfassungsrechtlichen Funktion, verbunden mit einer Verlegung des Sitzes des BayObLG nach Nürnberg oder Regensburg, wird durch Stellenabbau und günstigere Gebäudekosten, wie oben dargelegt, annähernd gleiche, vielleicht sogar höhere Einsparungen erzielen als eine vollständige Abschaffung des Gerichts. Diese Lösung verdient daher nach Auffassung des Vereins unter allen denkbaren Gesichtspunkten – Qualitätssicherung, Einsparungen, Strukturverschlan-  
kung und Regionalisierung -- eindeutig den Vorzug.**
- Eine Abwandlung des Modells Personalunion mit dem OLG München könnte darin liegen, den Sitz des Bay-ObLG nach Augsburg zu verlegen, weil damit der Ballungsraum München entlastet, die Region Augsburg gestärkt und zusätzliche Einsparungen durch niedrigere Gebäude- und Bewirtschaftungskosten erreicht werden könnten.

c) Zusätzliche Kosten der Abwicklung oder Umstrukturierung

Solche Kosten können bei jedem denkbaren Modell entstehen. Für die vom Justizministerium erwogene Verlegung von 3 Senaten nach Nürnberg und Bamberg werden keine besonderen Aufwendungen angegeben. Etwaige Kosten können aber durch eine schrittweise Gestaltung der Umstrukturierung parallel zu den personellen Veränderungen, die sich durch Ruhestand, Versetzung oder Beförderung ergeben, auf ein geringes Maß begrenzt werden, weil dann keine Versetzungen notwendig sind und keine Umzugs- und Reisekosten anfallen.

Diese Überlegungen gelten in gleicher Weise für eine Verlegung des Sitzes des BayObLG nach Nürnberg, Regensburg oder Augsburg. Auch sie kann stufenweise verwirklicht werden. Solange die Senate noch mit den bisherigen Mitgliedern besetzt sind, können sie vorübergehend als auswärtige Senate in München bleiben; die Verlegung kann dann mit der laufenden Personalumschichtung koordiniert werden. Die dann noch verbleibenden Kosten der Umstrukturierung, die möglicherweise durch die Veränderungen in der Belegung der Gerichtsgebäude entstehen, fallen gegenüber den erheblichen langfristigen Einsparungsmöglichkeiten bei den Gebäude- und Bewirtschaftungskosten nicht ins Gewicht.

d) Kosten/Nutzen-Analyse

Die vom Justizministerium geschätzten Einsparungen bei einer Auflösung des BayObLG in Höhe von 1,4 Mio EUR machen 0,9 Promille des gesamten Justizhaushalts für 2003 aus.

Läßt man richtigerweise die Einsparungen durch den Stellenabbau von 13 % außer Betracht, weil diese Verschlan-  
kung beim Obersten Landesgericht ebenso möglich ist und dort sogar eher verkraftet werden kann als bei den Oberlandesgerichten, kann dem Auflösungsprojekt allenfalls ein Einsparvolumen von 600 000 EUR zugeordnet werden, das sind knapp 0,4 Promille des Justizhaushalts für 2004.

Es kann daher keine Rede davon sein, dass durch die Auflösung „Haushaltsmittel in beträchtlicher Höhe“ eingespart würden (so der Referentenentwurf S. 1).

Ebenso unrichtig ist die Behauptung „Auf die Bürger und die Wirtschaft kommen keine zusätzlichen Kosten zu“ (so der Referentenentwurf S. 5). Richtig ist Vielmehr, dass die unvermeidbaren Abstriche an Einheitlichkeit, Qualität und Schnelligkeit der Rechtsprechung einen Leistungsabbau darstellen, der zusätzliche Kosten verursacht, und zwar

- für die Bürger durch mehr Prozesse, die länger dauern und mehr kosten, weil erst ein umständliches und zeitraubendes Vorlageverfahren beim Bundesgerichtshof die notwendige Klarheit bringt,
- für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft durch Rechtsunsicherheit und mehr Verfahrensaufwand bei Verkauf, Finanzierung und Verwaltung von Grundstücken und Eigentumswohnungen,
- für die Amts- und Landgerichte durch zusätzliche und zeitraubendere Verfahren.

Diese Kosten lassen sich zwar nicht zahlenmäßig präzisieren, bedeuten aber eine zusätzliche Belastung für Bürger, Wirtschaft und Justiz, die bei einer Abwägung von Kosten und Nutzen nicht außer Betracht bleiben kann.

#### **4. Staatsanwaltschaft beim BayObLG**

Nach den Angaben im Referentenentwurf sind von den insgesamt 87 Stellen für Gericht und Staatsanwaltschaft 15 Stellen der Staatsanwaltschaft zugeteilt, das sind 17,24 %. Die bei Auflösung der Staatsanwaltschaft durch Besoldungsabsenkungen erzielbaren Einsparungen dürften demnach in etwa bei 17,24 % des gesamten Absenkungsvolumens in Höhe von knapp 400 000 EUR liegen, also etwa bei 69 000 EUR. Eine genauere Berechnung dürfte sich aber deshalb erübrigen, weil Gericht und Staatsanwaltschaft bei allen erörterten Alternativen gleich behandelt werden sollen.

#### **5. Präsidialrat/Haupttricherrat/Hauptstaatsanwaltsrat**

Der Präsidialrat als von der Richterschaft gewähltes, unabhängiges Gremium übt bei der Besetzung höherer Richterämter durch die Begutachtung der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerber eine wichtige Kontrollfunktion gegenüber der Justizverwaltung aus. Er leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die besten Bewerber zum Zuge kommen, sachfremde Einflüsse ausgeschaltet und die wichtigen Personalentscheidungen von der Richterschaft akzeptiert werden. Die Verlegung des Präsidialrats an das Staatsministerium der Justiz und die Ablösung des Präsidenten des Obersten Landesgerichts durch wechselnde Vorsitzende würde die Kontrollfunktion des Präsidialrats in nicht akzeptabler Weise schwächen und das trotz unterschiedlicher Sichtweisen bestehende Vertrauensverhältnis zwischen Richterschaft und Justizverwaltung zerstören.

Auch wenn die Anbindung an das Justizministerium im Wesentlichen die Aktenverwaltung und die Geschäftsstellentätigkeit betrifft, ist eine derartige Konstruktion mit Aufgaben und Ansehen des Präsidialrats nicht vereinbar. Hilfstätigkeiten dieser Art eröffnen immer auch den Zugang zu vertraulichen Unterlagen und sind daher jedenfalls abstrakt geeignet, die unabhängige Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidialrats zu gefährden. Die Geschäftsstelle des Präsidialrats sollte daher bei jeder möglichen Lösung bei dem Gericht angesiedelt sein, dem der Vorsitzende des Präsidialrats angehört.

Der Präsident des Obersten Landesgerichts als Vorsitzender des Präsidialrats kann durch einen unter den Präsidenten der Oberlandesgerichte wechselnden Vorsitzenden nicht ohne erhebliche Nachteile ersetzt werden, weil die notwendige Kontinuität, die notwendige Distanz zu den jeweiligen Einzelfällen und die notwendige Distanz zu den Justizverwaltungsaufgaben der Oberlandesgerichtspräsidenten fehlen. Ein häufigerer Wechsel des Vorsitzenden stört den Aufbau eines vertrauensvollen Arbeitsverhältnisses zwischen Richterschaft, Präsidialrat und Ministerium. Der Präsident des Obersten Landesgerichts hat keine Dienstaufsicht über die Oberlandesgerichte und die nachgeordneten Gerichte. Im Präsidialrat entscheidet er nur bei den seltenen Berufungen an das Oberste Landesgericht über einen eigenen Besetzungsvorschlag. Ganz anders die Präsidenten der Oberlandesgerichte: Sie sind Justizverwaltungsbehörde und als Träger der Dienstaufsicht über alle Richter des Bezirks auch für das Beurteilungsweisen verantwortlich und für die Besetzungsvorschläge zuständig. Im Gegensatz dazu ist der Präsidialrat kein Teil der Exekutive, sondern ein Mitwirkungsorgan der Dritten Gewalt. Es ist daher nicht angebracht, wenn in zahlreichen Fällen der Autor des von der Justizverwaltung vorgelegten Besetzungsvorschlages im Präsidialrat mitwirkt und sich damit selbst kontrolliert, zumal bei Stimmengleichheit zwischen den gewählten Mitgliedern des Präsidialrats die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Überzeugende Alternativen im Falle der Abschaffung des Obersten Landesgerichts bieten sich nicht an. Für einen gewählten Vorsitzenden müssten die Präsidenten der Oberlandesgerichte aus den genannten Gründen ausscheiden, während die Präsidenten der Landgerichte und Amtsgerichte oder ein aus der Mitte des Präsidialrats gewählter Richter nicht den gleichen Überblick in Personalangelegenheiten wie diese hätten. Sicher erscheint nur, dass die Abschaffung der bewährten bisherigen Konstruktion und die damit verbundene Stärkung des Gewichts der Justizverwaltung die Richterschaft in die Konfrontation treiben wird. Dazu trägt auch bei, daß das Justizministerium

bei der Entscheidung über die Zukunft des Obersten Landesgerichts ausgeschaltet und durch Kabinettsbeschlüsse zum verlängerten Arm der Staatskanzlei degradiert wurde. Welche Befürchtungen dadurch in der Richterschaft hinsichtlich der künftigen Personalpolitik des Ministeriums entstehen und welche Forderungen sie unter diesen Umständen hinsichtlich der sensiblen Frage der Besetzung höherer Richterämter aufstellen wird, bleibt abzuwarten. Die hier skizzierte Problematik zeigt jedenfalls, dass auch unter dem Gesichtspunkt der Richtervertretungen am Obersten Landesgericht festgehalten werden sollte.

## 6. Schlussbemerkung

Der Fragenkatalog des Ausschusses konzentriert sich zu Recht auf die Fragen der Qualitätssicherung und auf die Einsparungsmöglichkeiten der verschiedenen Alternativen zur Abschaffung des Obersten Landesgerichts.

Darüber hinaus möchte der Verein die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf das von offizieller Seite immer wieder hervorgehobene Argument lenken, dass die zugegebenermaßen geringen Einsparungen nicht der entscheidende Grund für die Abschaffung des Gerichts sind. **Vielmehr soll das Gericht trotz oder gerade wegen seiner von keiner Seite angezweifelte Qualität als Symbol des Sparwillens der Staatsregierung geopfert werden.**

Zur Beurteilung dieses offensichtlich entscheidenden Aspektes verweisen wir auf den Aufsatz von Kruis in NJW 2004, 640 ff. „Das Bayerische Oberste Landesgericht und die föderale Gliederung der Rechtspflege“ sowie auf die in jeder Hinsicht überzeugende Stellungnahme des Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 29. März 2004, die auf der Homepage des Gerichts – [www.justiz.bayern.de/bayoblg](http://www.justiz.bayern.de/bayoblg) – unter dem Stichwort „Aktuelles/Gedanken zum Entwurf des Auflösungsgesetzes“ abrufbar ist.

